MAX-PLANCK-GESELLSCHAFT

# Tätigkeitsbericht 2004-2005

Max-Planck-Institut
für ausländisches
und internationales
Sozialrecht

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 1



# *Vorwort*

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht wird an den Bericht für die Jahre 2001 bis 2003 angeknüpft und zugleich, der Ankündigung im Vorbericht entsprechend, der Berichtszeitraum wieder auf zwei Jahre umgestellt.

Der Bericht gibt Auskunft über die Tätigkeiten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Sozialrecht in den Jahren 2004 und 2005. Sein Zweck ist es, über die in diesen Jahren beendeten und begonnenen Forschungsprojekte zu informieren und zugleich die Entwicklung des Instituts zu dokumentieren. Diese Aufgabenstellung kommt darin zum Ausdruck, dass der umfangreichste Teil der Darstellung unserer Forschung gewidmet ist (II.). Dabei haben wir uns bemüht, durch in sich geschlossene Darstellungen einzelner Projekte die Lesbarkeit zu erhöhen und eine breitere Gruppe von potentiellen Interessenten anzusprechen. Dennoch wurde nicht auf Vollständigkeit verzichtet. Das gilt insbesondere auch für den Nachweis eigener Veranstaltungen, der Veröffentlichungen und der Vorträge und Lehrveranstaltungen (IV. – VI.), ferner für die Nennung unserer Stipendiaten und Gäste (VII.) sowie die nähere Beschreibung des Instituts mit seinen Angehörigen, Organen und Funktionen (VIII.). Neu aufgenommen wurde als eigenständiges Kapitel die Nachwuchsförderung (III.). Dessen Einführung und Platzierung entsprechen dem Gewicht, das dieser Förderung beizumessen ist. In diesem Zusammenhang ist auf die unten beschriebene Einrichtung von kleinen, hauseigenen Doktorandenkollegs hinzuweisen.

In der Einführung (I.) werden zunächst die Aufgaben des Instituts und die Konzeption seiner Forschungsaktivitäten erläutert. Sie dient in diesem Sinne als Leitfaden für alle folgenden Kapitel und gibt einen kurzen inhaltlichen Überblick, soll aber zugleich bei der Vorstellung des Forschungsprogramms des Instituts die Zusammenhänge zwischen den breit gestreuten und unterschiedlich angelegten Einzelprojekten erläutern.

München, im Januar 2006

*Ulrich Becker*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 2



# *Inhaltsverzeichnis*

**Vorwort** 1

**Inhaltsverzeichnis** 2

**I. Einführung** 5

**II. Forschung** 15

**1. Europäisierung und Internationalisierung** 16
1.1. Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb 16
1.2. Principles of Social Security Law in Europe 16
1.3. Europäisches koordinierendes Sozialrecht 18
1.4. Binnenmarkt und soziale Dienste 20
1.5. Grenzüberschreitende Versorgung im Krankenhaussektor 21
1.6. Implementierung internationaler Sozialstandards 21

**2. Anpassung in entwickelten Staaten** 24
2.1. Staatsaufgabe Dritte Generation 24
2.2. Aktivierende Arbeitsmarktpolitik 26
2.3. Choice and Competition in Hospital Health Care 28
2.4. MaxnetAging 29
2.5. Betriebliche Altersversorgung und Formen zusätzlicher Alterssicherung 30
2.6. Constitutional Review of Welfare Reform 32
2.7. Rechtsschutz von Sozialleistungen in Europa 34
2.8. Der Wohlfahrtsstaat Schweden 35
2.9. Reform der niederländischen Krankenversicherung 36
2.10. Anpassung von Sozialversicherungssystemen an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung – Japan und Deutschland im Rechtsvergleich 37
2.11. German-Japanese Joint Research on Social Security 39

**3. Transformation in Schwellenländern** 41
3.1. Formelle und informelle soziale Sicherheit 41
3.2. Sozialrechtliche Rezeptionsprozesse in China 41
3.3. Gegenwärtige Transformationen aus südafrikanischer Sicht 44
3.4. Solaris 45

**4. Themenübergreifende Forschung** 46
4.1. Gleichheit durch Recht 46
4.2. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher 48
4.3. Emeritus-Arbeitsplatz Bernd Baron von Maydell 51

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 3



**III. Nachwuchsförderung** 55

1. Doktorandenkolleg „Staatliche Verantwortung für die soziale Sicherung im Wandel“ 56
2. Doktorandenkolleg „Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“ 59
3. Promotionen 60

**IV. Veranstaltungen des Instituts** 61

1. Tagungen und Workshops 62
2. Gastvorträge 67

**V. Veröffentlichungen** 69

1. Veröffentlichungen des Instituts 70
2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler 71

**VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen** 83

1. Vorträge 84
2. Lehrveranstaltungen 97

**VII. Stipendiaten und Gäste** 101

1. Stipendiaten 102
2. Gäste 103

**VIII. Das Institut** 105

1. Personalia 106
2. Fachbeirat und Kuratorium 108
3. Bibliothek 109
4. Homepage und Internet 111
5. Ehrungen 112
6. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien 112
7. Gutachten 113
8. Alumni 114

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 4

# *I. Einführung*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 6



## 1. Aufgabe, Geschichte und Struktur des Instituts

**(1)** Das Institut ist satzungsgemäß der Forschung auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Sozialrechts gewidmet.

Nachdem der damalige Präsident des Bundessozialgerichts, Prof. Dr. *Georg Wannagat*, im Jahre 1972 die Gründung eines Max-Planck-Instituts für internationales Sozialrecht angeregt hatte, entschied die Max-Planck-Gesellschaft zwei Jahre später, eine Projektgruppe für internationales und vergleichendes Sozialrecht in München zu errichten. Diese Projektgruppe nahm 1976 ihre Tätigkeit auf. Mit der Leitung war Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Hans F. Zacher* beauftragt worden. Zunächst waren fünf, später sechs wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt. Bereits vor Ablauf der ursprünglich vorgesehenen Befristung wurde die Umwandlung in das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht beschlossen und 1980 vollzogen.

Das Institut wurde ab dem 1.1.1980 von seinem Gründer, *Hans F. Zacher*, geleitet, der im Jahre 1990 das Amt des Präsidenten der Max-Planck-Gesellschaft übernahm und die Leitung kommissarisch fortführte. Ihm folgte als Institutsdirektor am 1.2.1992 Prof. Dr. *Bernd Baron von Maydell* nach. Ab dessen Emeritierung am 31.7.2002 ging die Leitung auf Prof. Dr. *Ulrich Becker*, LL.M., über, der seit dem 1.9.2002 hauptamtlich als wissenschaftliches Mitglied und geschäftsführender Direktor des Instituts tätig ist.

**(2)** Das Institut verfügt nach wie vor nur über einen Direktor, organisatorische Untergliederungen existieren nicht. Die am Institut tätigen Referentinnen und Referenten beobachten und analysieren die sozialrechtlichen und sozialpolitischen Entwicklungen in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Gliederung nach Ländern wird durch Sachzuständigkeiten und Zuständigkeiten für die Beobachtung internationaler Organisationen ergänzt. Sie wird auch in den nächsten Jahren im Grundsatz aufrechterhalten, weil nach wie vor Recht überwiegend nationalstaatlich geprägt ist. Länderspezifische gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Hintergründe spielen deshalb für das Rechtsverständnis eine wesentliche Rolle, und in diesem Sinne kann die Expertise, die sich viele Mitarbeiter des Instituts im Laufe ihrer langjährigen Tätigkeit erworben haben, fruchtbar gemacht werden. Bei Neubesetzungen wird – auch angesichts der nur befristet zu vergebenden Stellen – vor allem darauf Wert gelegt, dass das Sozialrecht der Länder in die Forschung einbezogen werden kann, das für die unterschiedlichen Reformprozesse besondere Bedeutung gewinnt. Darüber hinaus verliert die länderspezifische organisatorische Gliederung aufgrund des Prozesses der Europäisierung und Internationalisierung etwas an Bedeutung, wenn auch in sehr viel geringerem Maße als in den Rechtsmaterien, die stärker als das Sozialrecht durch Unitarisierungstendenzen geprägt sind. Im übrigen wird die Kenntnis ausländischen Rechts selbstverständlich dadurch ergänzt, dass in einzelnen Projekten Forscher aus dem Ausland einbezogen oder Projekte mit ausländischen Kooperationspartnern durchgeführt werden.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 7



## 2. Das Forschungsprogramm des Instituts

### Sozialrecht als Recht im Wandel und Veränderungsprozesse

Sozialrecht zeichnet sich in besonderem Maße durch seinen Wandel aus. Bedingt ist dies durch die hohe Funktionalität dieses Rechts, das naturgemäß gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen anzupassen ist. Dabei ist ein systemimmanenter Anpassungsbedarf von den gerade in den letzten Jahren verstärkt festzustellenden systemändernden Entwicklungen unterscheidbar, die wiederum auf internen und externen Reformgründen beruhen.

Auf der Basis der in der ersten Phase des Instituts betriebenen Grundlagenarbeit und der in der zweiten Phase sowohl mit Blick auf die Rolle der Europäischen Gemeinschaft als auch mit Blick in neue Vergleichsländer ausgeweiteten Perspektiven wurde in der dritten Phase begonnen, die Projekte systematisch in drei analytisch voneinander unterscheidbare Veränderungsprozesse einzuordnen, ohne damit zugleich deren Vielfalt und unterschiedliche Anlage zwangsläufig zu berühren. Bei diesen Prozessen handelt es sich um:

- die Europäisierung und Internationalisierung des Sozialrechts, die durch die Verschiebung von Regelungsebenen, insbesondere auch durch die Einwirkung transnationaler Verschränkungen, sowie supra- und internationaler Vorgaben auf das nationale Recht geprägt sind;
- die Anpassung (bzw. Veränderung) der sozialen Sicherungssysteme in entwickelten Staaten;
- die Transformation von Sozialleistungssystemen in Entwicklungs- bzw. Schwellenländern.

Die Trennung der genannten Prozesse erfolgt nur zu analytischen Zwecken und um spezifische Besonderheiten hervorzuheben. Dabei handelt es sich im ersten Prozess vor allem um die Eigentümlichkeiten der Schaffung „überstaatlichen" Rechts mit allen Schwierigkeiten der Verflechtung und Durchsetzung; im zweiten Prozess um das Erfordernis, Lösungen für gleich oder ähnlich gelagerte Probleme miteinander zu vergleichen und auch zu bewerten; im dritten Prozess um die Frage, wie sich in Staaten mit immensen internen Entwicklungsunterschieden traditionelle und moderne Formen der sozialen Sicherung zueinander verhalten.

Das ändert natürlich nichts daran, dass die drei Veränderungsprozesse stark miteinander verwoben sind. So spielen Globalisierung und internationales Recht eine starke Rolle für die Transformation der Sozialleistungssysteme in Schwellenländern; nicht umsonst wird die Bedeutung des WTO-Beitritts für die Entwicklung in China immer wieder betont. Die Europäisierung geht Hand in Hand mit der Anpassung der sozialen Sicherungssysteme in den EU-Mitgliedstaaten, verstärkt zum Teil nationale Trends (insbesondere durch die Institutionalisierung eines Vergleichs in Form der sog. Offenen Methode der Koordinierung), nimmt diese zum Teil ihrerseits auf (weil Basis europäischer Sozialpolitik immer die in den Mitgliedstaaten existente Substanz bleibt). Die Liste von Verschränkungen ließe sich fortsetzen. Aber hier soll nur betont werden, dass wir uns dieser Verschränkungen natürlich bewusst sind und diese in unsere Tätigkeiten einbeziehen, ohne dass damit die Sinnhaftigkeit einer Unterscheidung in Frage stehen müsste. Ein Beispiel für eine übergreifende Themenstellung ist das Projekt „Gleichheit durch Recht" (II. 4.1.), weil der gezielte Einsatz von Antidiskriminierungsregelungen – auf der Grundlage der spezifischen historischen Erfahrungen – sowohl in entwickelten (USA) wie in Schwellenländern (Südafrika, Brasilien) eine Rolle spielt (mit im einzelnen unterschiedlichen Funktionen), aber auch innerhalb der Europäischen Union verstärkt zum Einsatz kommt (und zwar, anders als bei der auf die Anfänge zurückreichenden, aber im sachlichen Anwendungsbereich stark erweiterten Nichtdiskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, nun mit bestimmten sozialpolitischen Anliegen).

### Einzelprojekte und Grundlagenfragen

Bei der Erforschung aller drei genannten Veränderungsprozesse spielen Grundlagenfragen in verschiedener Hinsicht eine wichtige Rolle. Das gilt zum einen für die Betrachtung nationaler Rechtsordnungen: Das Sozialrecht kann hier als Referenzgebiet für die Untersuchung übergreifender rechtspo-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 8



litischer und rechtsdogmatischer Fragestellungen dienen, etwa für die Wirkung von Privatisierungen oder die Rolle des Wettbewerbs in Sozialleistungssystemen. Das gilt aber ebenso für die Rechtsvergleichung. Zunehmend wird in einer Zeit intensivierten Informationsaustausches die Frage gestellt, welche nationalen Regelungsmuster für Sozialleistungssysteme auf andere Länder übertragen werden können – sei es, weil Reformanlässe in verschiedenen Staaten gleich gelagert sind, etwa wenn die demographische Entwicklung die Grundlage für umlagefinanzierte Risikoabsicherungssysteme zu gefährden droht, sei es, weil die zunehmende wirtschaftliche Verflechtung und Wanderung für eine stärkere Konvergenz von Sozialleistungssystemen sprechen, wie sie im Rahmen der Europäischen Union nun durch einen institutionalisierten Prozess der Vergleichung vorangetrieben wird, oder sei es, weil im Zuge der gesellschaftlichen Entwicklung und Veränderung die tradierten Sicherungsmöglichkeiten durch neue Formen der Sicherung ersetzt werden sollen. In jedem Fall bedarf es in den genannten Fällen der Kenntnis der nationalen Rechtsordnungen. Sie sind allerdings zur Klärung der gerade angesprochenen Prozesse nicht lediglich funktional zu vergleichen, sondern (auch) auf die ihnen eigenen Wirkungsmechanismen, ihre gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen hin zu untersuchen.

Bedeutung gewinnen auf diese Weise allgemeine Strukturen und Prinzipien wie Ausprägung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Absicherung individueller Freiheiten, vor allem aber auch die institutionellen Arrangements, die dem Handeln der Betroffenen und der Verwaltung zugrunde liegen. Welche zunehmend wichtige Rolle der Entwicklung von Sozialleistungssystemen, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern gerade für die Lebenswirklichkeit der Menschen und die Stabilisierung der Gesellschaft, zukommt, lässt sich an den aktuellen Reformdebatten ohne weiteres ablesen.

### Europäisierung und Internationalisierung

Die Debatten um die Europäische Verfassung (d.h. den Verfassungsvertrag) waren naturgemäß auch für das europäische Sozialrecht von Bedeutung. Schließlich ging es bei ihnen auch um die Frage, inwieweit die europäische Integration eine soziale Dimension aufweist oder aufweisen soll. Im Hintergrund steht dabei die Feststellung, dass dieser Integrationsprozess – anders als bei den meisten anderen Formen regionaler Zusammenschlüsse – eine Ambivalenz aufweist. Denn die Europäische Union stellt in ihrem Kern eine Rechtsgemeinschaft dar, die ihren Mitgliedstaaten Beschränkungen auferlegen kann, in der sich diese aber zugleich zur Bewahrung gemeinsamer Vorstellungen zusammengefunden haben. So wird einerseits durch die Festlegung auf einen Binnenmarkt mit wirtschaftlichen Freiheiten der Druck auf die Mitgliedstaaten erhöht, ihre Märkte zu öffnen und den Austausch von Produktionsfaktoren zuzulassen. Andererseits ermöglicht diese Form der Regionalisierung grundsätzlich auch, die Marktöffnung auf einer supranationalen Ebene durch politische Maßnahmen zum Schutz anderer Gemeinwohlinteressen zu begleiten. Zumindest auf dem gegenwärtigen Stand der Entwicklung kommt den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besonderes Gewicht zu. In diesem Sinne begründen die höherrangigen rechtlichen und politischen Vorgaben einen Systemwettbewerb. Es ist den Mitgliedstaaten nicht genommen, in verschiedenen Bereichen eine nationale Politik zu betreiben; sie müssen jedoch berücksichtigen, dass sie damit zugleich über Standortfaktoren bestimmen, die in einem Raum mit freiem Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zu wichtigen Einflussgrößen im Wettbewerb um Produktionsfaktoren werden. Diese Grundsätze gelten nicht nur für das Sozialrecht und damit in gewisser Weise für die Ausgabenseite, sondern mittlerweile ebenso für das Steuerrecht, weshalb es nahe liegt, sich die Einflüsse in beiden, miteinander verbundenen und von ihrer Struktur her ähnlichen Rechtsgebieten anzusehen (vgl. II. 1.1.).

Auf Dauer wird für die europäische Entwicklung die Substanz des Sozialrechts in den Mitgliedstaaten entscheidend bleiben, das in der EU Gemeinsame durch nationales Recht bestimmt sein. Deshalb und vor allem, weil es im Sozialrecht bisher an Versuchen fehlt, europäisches Recht nicht nur als supranationales, sondern auch als Zusammenschau nationaler Rechtsordnungen darzustellen, ist es von großem Interesse, gemeinsame Prinzipien des Sozialrechts in Eu-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 9



ropa herauszuarbeiten (vgl. II. 1.2.). Dazu wird es allerdings schon im Hinblick auf die Vielzahl der Länder und die Weite des Gegenstandes größerer Anstrengungen bedürfen, die sich über mehrere Jahre erstrecken werden. Relevant ist die vergleichende Betrachtung nationalen Rechts in Europa ebenso für die Koordinierung der Sozialleistungssysteme. Denn diese muss die mitgliedstaatlichen Entwicklungen und natürlich auch die Erweiterungen des Kreises von Mitgliedstaaten reflektieren, um ihrem Grundanliegen – nämlich die Personen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, vor dem Verlust ihrer sozialen Rechte zu bewahren – gerecht werden zu können. In den letzten Jahren und auch im Berichtszeitraum war die Reform der Koordinierungsbestimmungen, die einen vorläufigen Abschluss durch das Inkrafttreten der neuen und vereinfachten Koordinierungsverordnung gefunden hat, Gegenstand mehrerer Forschungsprojekte (vgl. II. 1.3.).

Daneben bleibt weiterhin der Einfluss des Gemeinschaftsrechts auf die mitgliedstaatlichen Sozialrechtsordnungen ein wichtiges Thema (II. 1.4. und 1.5.). Denn die bestehende Kompetenzverteilung auf dem Gebiet der Sozialpolitik schließt nicht aus, dass sich Binnenmarktrecht und Sozialrecht in zunehmendem Maße „begegnen“, d.h. Berührungspunkte aufweisen. Das gilt für die Einwirkungen der Grundfreiheiten ebenso wie des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts, wobei sich eine Asymmetrie ergibt, weil Wirtschaftsrecht auf der höheren Regelungsebene angesiedelt ist, Sozialrecht auf der niedrigeren. Ein Ausgleich kann durch Harmonisierung (also Verlagerung des Sozialrechts auf die höhere Ebene) kaum geschaffen werden. Es bleibt aber die Möglichkeit, den Mitgliedstaaten durch angemessene rechtsdogmatische Konstruktionen, insbesondere durch die Anerkennung von Rechtfertigungsgründen und Einschätzungsprärogativen, ausreichende Spielräume zu erhalten. Tatsächlich lässt sich – trotz aller oftmals gerade von den Sozialrechtlern beklagten Einflussnahme des EuGH – feststellen, dass in vielen Fragen eine sozialpolitische Dimension der Integration eine Rolle spielt – von einem „europäischen Sozialmodell“ kann und sollte angesichts der Unterschiede in den Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres gesprochen werden. Als Beleg genügt der Hinweis auf einige wichtige Entwicklungen, die allerdings schon deshalb nicht unumstritten sind, weil sie Kernfragen einer marktwirtschaftlichen Orientierung betreffen: Gemeint sind der Ausschluss der Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf Sozialversicherungsträger und Tarifverträge, die Anerkennung sozialer Gegenleistungen im Beihilfe- und sozialer Kriterien im Vergaberecht und die Mindestlohnvorschriften als Voraussetzungen der Entsendung von Arbeitnehmern.

Auf internationaler Ebene sind die vorstehend skizzierten Prozesse der wechselseitigen Durchdringung von auf verschiedenen Ebenen angesiedelten Rechtsordnungen nach wie vor weniger stark ausgeprägt. Denn das Völkerrecht enthält kaum unmittelbar wirkende, die Gestaltungsbefugnis der Staaten einschneidend berührende sozialrechtliche Normen und ist durch Zurückhaltung im Hinblick auf die sozialpolitische Verantwortung der Staaten geprägt. Dennoch sind völkerrechtliche Einwirkungen auf die soziale Sicherheit spürbar. Im Rahmen der Frage, wie auf internationaler Ebene sozialer Schutz mit dem Austausch von Waren, Dienstleistungen und Kapital sowie Wanderungsbewegungen vereinbart werden kann, ist insbesondere über die künftige Rolle der internationalen Abkommen nachzudenken, die den Schutz sozialer Rechte zum Gegenstand haben. Angesprochen sind damit die Abkommen der IAO, aber auch der UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und die Europäische Sozialcharta. Deren Implementierung erscheint nicht nur wegen des besonderen Charakters sozialer Rechte, sondern auch wegen der Vielfalt existierender Vorschriften und der unterschiedlichen Durchsetzungsmechanismen als schwierig. Wo genau die Schwierigkeiten liegen und welche Verbesserungsmöglichkeiten sinnvoll sind, bedarf einer eingehenden Untersuchung, in der auch die praktischen Erfahrungen aus allen relevanten Überwachungsgremien ausgewertet werden (unten, II. 1.6.).

### Anpassung in entwickelten Staaten

Unabhängig von den vorstehenden Erörterungen und der Bedeutung der Globalisierung, sind es doch im wesentlichen interne Faktoren, die Reformprozesse in den ver-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 10



schiedenen Staaten auslösen. In praktisch allen entwickelten Ländern spielen zwei demographische Prozesse eine entscheidende Rolle, nämlich die Verlängerung der Lebenserwartung und die Schrumpfung der Gesellschaft, also in diesem Sinne ein doppelter Alterungsprozess (vgl. II. 2.4.). Und selbst wenn der verstärkte internationale Austausch für Veränderungen des Arbeitsmarktes und der Arbeitsbeziehungen mit verantwortlich sein kann, müssen doch die Entscheidungen über die Ausgestaltung von Sozialleistungssystemen in erster Linie auf nationaler Ebene getroffen werden. Angesichts ähnlich gelagerter Probleme ist dabei der Bedarf an Wissen um Lösungsvorschläge und damit an vergleichenden Betrachtungen hoch – immer vorausgesetzt, dass dieser Vergleich die Grundlagen einbezieht und sich mit den einschlägigen Einzelheiten beschäftigt, weil anderenfalls zumindest über eine Übertragbarkeit einzelner Lösungsansätze nichts ausgesagt werden kann.

Zu den wichtigsten Fragestellungen, mit denen sich das Institut im Berichtszeitraum beschäftigt hat, gehören Sozial- und Betreuungsleistungen für Kinder in verschiedenen europäischen Staaten (II. 2.1.), aktivierende Arbeitsmarktpolitik in den USA und Europa aus doppelt vergleichender Sicht (II. 2.2.), die Rolle des Wettbewerbs bei der Erbringung stationärer Gesundheitsleistungen in Deutschland, den Niederlanden, der Schweiz und den USA (II. 2.3.), betriebliche Altersversorgung als Element zusätzlicher Vorsorge (II. 2.5.), die Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit bei der Reform von Sozialleistungssystemen (II. 2.6.) und der gerichtliche Schutz sozialer Rechte in Europa (II. 2.7.). Diese Projekte konnten zum Teil auf früheren Studien (etwa zur Zusatzsicherung) aufbauen. Sie wurden ergänzt um kleinere Projekte und viele Vorträge und Publikationen (vgl. unten, V. und VI.), die oft auch der Intensivierung des Austausches von Wissen über verschiedene Rechtsordnungen dienten, aber auch die Rechtsentwicklungen in Deutschland begleiteten.

Gerade weil der rechtsvergleichende Gewinn von Erkenntnissen eine detaillierte Betrachtung unter Einbeziehung der außerrechtlichen Bedingungen erfordert, erscheint es nach wie vor als sinnvoller Ansatz, in einer längerfristigen Zusammenarbeit den institutionellen Rahmen zu schaffen, um verschiedene nationale Entwicklungen untersuchen zu können. Dies geschah im Berichtszeitraum vor allem im Verhältnis zu Japan, weil Japan und Deutschland bei vergleichbaren gesellschaftlichen Veränderungsprozessen intensiv mit der Reform ihrer sozialen Sicherungssysteme beschäftigt sind. Hier ging es sowohl darum, durch langfristige Kooperation das gegenseitige Verständnis für das Sozialrecht zu stärken, als auch um die Beobachtung aktueller Reformtrends (vgl. II. 2.10., 2.11 und 4.3.). Gerade angesichts ähnlich gelagerter demographischer Probleme verspricht das Aufschluss darüber, was jeweils vom Handeln des anderen gelernt werden kann, wenn es gilt, den Herausforderungen der alternden Gesellschaft zu begegnen, und darüber, welche Eigenheiten trotz vergleichbarer wirtschaftlicher Entwicklung bestehen (bleiben).

### Transformation in Schwellenländern

Die bereits im letzten Bericht angesprochene Besetzung zweier neuer Referentenstellen für China und Südafrika hat das Institut in die Lage versetzt, sich mit dem Sozialrecht in ausgewählten Schwellenländern sehr viel intensiver als bisher auseinanderzusetzen. Zurückgegriffen werden konnte dabei auf die Ergebnisse, die mit einigen Projekten aus den ersten Jahren des Instituts über die soziale Sicherung in Entwicklungsländern erzielt worden sind.

Ziel der Tätigkeit ist es zunächst, im bilateralen Vergleich und durch Veranstaltungen mit Kooperationspartnern in den Ländern (zur Zeit mit der Renmin Universität in Peking und der University of Johannesburg) die Kenntnisse über das ausländische Sozialrecht zu vertiefen, deutsche Erfahrungen mit ausgebauten sozialen Sicherungssystemen weiterzugeben und über aktuelle Fragen wie etwa den Aufbau von Verwaltungen und die Abstimmung verschiedener Systeme innerhalb eines Landes und innerhalb einer Region zu diskutieren (näher II. 3.2. und 3.3.). Auf der Grundlage dieser Erfahrungen sollen dann vergleichend übergreifende Themenstellungen untersucht werden. Dabei geht es um Themen, von denen angenommen werden darf, dass sie in allen Ländern, die sich auf einem bestimmten Entwicklungsniveau befinden, Bedeutung entfalten und deren

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 11



Behandlung Aufschluss geben über das Verhältnis zwischen gesellschaftlichen und kulturellen Besonderheiten einerseits und Modernisierungserscheinungen andererseits. Ein gutes, aber keineswegs überhaupt als Phänomen klar erfassbares Beispiel dafür ist die sog. informelle soziale Sicherheit (vgl. II. 3.1.). Als im Rahmen von Transformationsprozessen rechtlich relevante Frage erweist sich auch die nach dem Einfluss des Verfassungsrechts, insbesondere sozialer Rechte und von Gleichstellungsgeboten, sowie nach der Rolle von Verfassungsgerichten für den Ausbau sozialer Leistungen (vgl. auch II. 4.1., II. 2.6. und III. 2.).

## 3. Personelle Veränderungen

Der letzte Berichtszeitraum (2001 bis 2003) war durch viele Änderungen im Personalbestand geprägt. Sie waren weniger Folge der Neubesetzung der Direktorenstelle als vielmehr einer erfolgreichen Nachwuchsförderung. Deren Kehrseite ist aus Sicht des Instituts zwangsläufig immer der Verlust qualifizierten wissenschaftlichen Personals, der jedoch durch die Erweiterung von Kontakten und Erhöhung der Attraktivität für Nachwuchswissenschaftler mehr als ausgeglichen wird. Da zwischen 2002 und 2003 eine Reihe von Neueinstellungen vorgenommen werden konnte, blieb die personelle Fluktuation in 2004 und 2005 relativ gering (vgl. näher VIII. 1.).

Neu in den Kreis der Referenten aufgenommen wurde Dr. *Markus Sichert* (seit 1.12.2004). Dr. *Christina Walser* hat nach Ablauf ihrer Elternzeit (am 30.6.2005) den Umfang ihrer Tätigkeit auf 75 % reduziert. Nach wie vor ist Dr. *Alexander Graser*, LL.M., der 2003 mit dem Bayerischen Habilitationsförderpreis ausgezeichnet wurde, zu Zwecken der Habilitation beurlaubt.

Von den nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben *Ingrid Werner-Böll* und *Melanie Winkler* nach Ablauf ihrer Altersteilzeit das Institut verlassen. *Eliane Rammler* hat die Leitung der Bibliothek des Instituts für Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht an der LMU München übernommen. Für sie neu eingestellt wurde *Melanie Jackenkroll*.

Die ersten drei der im letzten Berichtszeitraum eingestellten Doktorandinnen (*Ariane Wiedmann,* Ass. *Monika Goller, Claudia Matthäus*) haben ihre Tätigkeit am Institut erfolgreich beendet, wenn auch die Promotionsverfahren bis Ende 2005 noch nicht ganz abgeschlossen waren. Frau *Wiedmann* und Frau *Matthäus* haben jeweils ihr Referendariat begonnen, Frau *Goller*, die zwischenzeitlich im Rahmen des sogenannten Brückenprogramms der Volkswagen Stiftung beim Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung tätig war, hat eine Beschäftigung im Sozialreferat (als Justiziarin) der Stadt Augsburg aufgenommen. Auf Doktorandenstellen neu eingestellt wurden zunächst Ass. *Maria Grienberger-Zingerle*, *Benno Quade* und *Janire Mimentza*, LL.M., die das Doktorandenkolleg zur staatlichen Verantwortung für die soziale Sicherheit im Wandel (vgl. näher III. 1.) personell verstärkten. Mit der Einstellung von Ass. *Quirin Vergho* wurde ein weiteres Doktorandenkolleg begründet. Es wird sich in den nächsten Jahren mit dem Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf das Recht der sozialen Sicherheit beschäftigen (vgl. auch nachfolgend 4. und näher III. 2.).

## 4. Das Institut als Forschungs- und Begegnungsstätte

### Arbeitsmöglichkeiten

Das Institut verfügt über eine Fachbibliothek mit mittlerweile mehr als 84.000 Bänden (vgl. näher unten, VIII. 3.). Die Bücher und Zeitschriften decken vor allem das Sozialrecht der Internationalen Organisationen, der Europäischen Union, Deutschlands und ausgesuchter europäischer und außereuropäischer Staaten ab, wobei sozialpolitische, sozialwissenschaftliche und ökonomische Beiträge ebenso einbezogen sind wie rechtsgeschichtliche und rechtsphilosophische Grundlagen und allgemeine Darstellungen des Verfassungs-, Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsrechts. Zugang zu weiteren Informationen besteht über Datenbanken und Internetpublikationen.

Damit bietet das Institut Arbeitsmöglichkeiten für die Durchführung sozialrechtlicher und sozialpolitischer Forschungsarbeiten,

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 12



wie sie sich anderweitig in vergleichbarer Weise inner- oder außerhalb Deutschlands nicht finden lassen. Dementsprechend ist das Institut auch im Berichtszeitraum Anziehungspunkt für in- und ausländische Gastwissenschaftler gewesen, die zum Teil gefördert durch das Institut, überwiegend jedoch durch andere Institutionen, für unterschiedliche Zeiträume ihre Forschungsarbeiten am Institut durchgeführt haben (vgl. unten, VII.).

Die Förderung von Gastaufenthalten trägt ebenso wie die Veranstaltungen von Gastvorträgen, Workshops und Tagungen (vgl. unten, IV.) zu einem sowohl internationalen als auch interdisziplinären Austausch bei. In diesem Sinne ist das Institut zugleich Stätte der Begegnung. Das ist nicht zuletzt deshalb wichtig, weil das Institut schon aufgrund seiner Größe nicht alle Sozialrechtsordnungen in gleichem Maße selbst beobachten kann. Es stützt sich insofern auf die Zusammenarbeit mit ausländischen Kooperationspartnern, die in Zukunft durch engere Knüpfung eines Korrespondentennetzes ausgebaut werden soll, um dann Reformprozesse in verschiedenen Regionen genauer erfassen zu können.

### Publikationen

Als aus öffentlichen Mitteln geförderte Einrichtung sieht es das Institut auch als seine Aufgabe an, die im Rahmen der Grundlagenforschung gewonnenen Erkenntnisse anderen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und in der Öffentlichkeit darüber zu berichten. Auf der Basis des im letzten Berichtszeitraums umgestalteten Internetauftritts ist geplant, in Zukunft zusätzlich Informationen über Sozialrechtsreformen in ausgewählten Ländern zu erfassen und interessierten Personen für ihre eigenen Forschungen zugänglich zu machen (vgl. unten, II. 3.4.).

Forschungsergebnisse werden von den am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern nicht nur in deutschen und ausländischen Fachzeitschriften publiziert (im einzelnen unten, V. 2.), das Institut bietet auch seinerseits Möglichkeiten, sozialrechtliche Beiträge zu veröffentlichen (vgl. unten, V. 1.). Es gibt, zusammen mit dem Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft (Trier), die Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) heraus. Ferner verfügt es über zwei Schriftenreihen, die Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und die Schriftenreihe für internationales und vergleichendes Sozialrecht. Neu geschaffen worden ist eine Reihe von Working Papers (MPISoc Working Papers), die eine schnelle und kostengünstige Publikation kleinerer Arbeiten oder von Arbeiten mit speziellerem Adressatenkreis ermöglichen soll – vor allem, aber nicht ausschließlich, über das Internet. Dazu kommt die vom Direktor herausgegebene Reihe „Schriften zum deutschen und europäischen Sozialrecht“ (Nomos Verlag, Baden-Baden), in der 2004 und 2005 acht neue Bände erschienen sind.

### Anwendungsbezug

In besonderer Weise bemüht sich das Institut um die Vermittlung von Kenntnissen des deutschen, europäischen und internationalen Sozialrechts im In- und Ausland durch die Teilnahme seiner Mitglieder an verschiedensten Tagungen und Workshops (vgl. unten, VI. 1.). In diesem Zusammenhang wird ebenfalls der Austausch mit Praktikern aus Ministerien, Verbänden und Sozialleistungsträgern wie mit Politikern gesucht: Damit kann das Institut nicht nur eine Beratungsfunktion erfüllen, sondern es werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ebenso in die Lage versetzt, praktische Probleme zum Anlass weitergehender Forschung und zur Überprüfung theoretischer Annahmen zu nehmen.

Wie die meisten juristischen Max-Planck-Institute, fertigt das Institut für Sozialrecht auch Gutachten für Gerichte über ausländisches Recht an (vgl. unten, VIII. 7.). Nach wie vor ist diese Funktion von untergeordneter Bedeutung. Denn die Nachfrage bleibt aufgrund offensichtlich geringer Fallzahlen beschränkt, wenn sie auch immer wieder in unregelmäßigen Abständen erfolgt. Obwohl das Institut keine weltweit flächendeckende Kenntnis aller sozialrechtlichen Einzelprobleme vorzuhalten in der Lage oder überhaupt bestrebt ist, konnte diese Nachfrage doch überwiegend befriedigt werden.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 13



### Nachwuchsförderung

*Last but not least* nehmen Ausbildung und Nachwuchsförderung einen besonderen Platz in der Arbeit des Instituts ein.

**(1)** Hervorzuheben ist der Ausbau der Doktorandenstellen am Institut und die Einrichtung von kleineren, institutseigenen Doktorandenkollegs. Diese sollen den Beteiligten erlauben, gemeinsam die Grundlagen für ihre Dissertationsprojekte zu erarbeiten und sich über den Fortgang und die Einzelprobleme ihrer Projekte im Rahmen von regelmäßigen Treffen unter Leitung des Direktors und unter Beteiligung von Referentinnen und Referenten auszutauschen. Ferner wird den Doktoranden Gelegenheit geboten, an Seminaren im Ausland (insbesondere des Europäischen Instituts für Soziale Sicherheit) und an Seminaren mit auswärtigen Doktoranden teilzunehmen, um ihren Blickwinkel erweitern und die eigene Forschungstätigkeit durch fachliche Auseinandersetzungen mit anderen Doktoranden und Betreuern überprüfen zu können (vgl. näher unten, III.).

**(2)** Die Direktoren des Instituts waren und sind auch als Hochschullehrer tätig, und diese Tätigkeit schafft zugleich eine Anbindung an die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München, wobei der Austausch durch die räumliche Nähe zwischen Institut und Universität begünstigt wird. Der Direktor hat sich um eine Intensivierung der Kontakte bemüht, sowohl zu den Kolleginnen und Kollegen als auch zu den Studierenden. Deshalb hat er im Berichtszeitraum unter anderem die Abhaltung von Pflichtvorlesungen übernommen. Im Übrigen wird das Sozialrecht als Fach der universitären Ausbildung schon seit geraumer Zeit in München ausschließlich vom Institut getragen; der Direktor des Instituts und die dem Institut verbundenen Lehrbeauftragten (*Kruse, Adolf*) führen alle sozialrechtlichen Lehrveranstaltungen durch und nehmen die mündliche Wahlfachprüfung im Ersten Staatsexamen ab. Ferner wurden zwei Wahlfachklausuren für das Erste Juristische Staatsexamen im Berichtszeitraum am Institut erstellt. Künftig wird die Zusammenarbeit mit der Juristischen Fakultät im Rahmen eines universitären Schwerpunktbereichs (Recht im Unternehmen: Arbeits- und Sozialrecht) an Bedeutung gewinnen. Weitere Kooperationen werden sich möglicherweise im Rahmen der angestrebten Exzellenzcluster ergeben. Da auch in der absehbaren Zukunft an der Ludwig-Maximilians-Universität München keine Stelle mit einem sozialrechtlichen Schwerpunkt geschaffen werden wird, trifft das Institut weiterhin eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Lehre im Sozialrecht.

Dazu kommen verschiedene Lehrtätigkeiten im Ausland (vgl. VI. 2.): in Form regelmäßiger Veranstaltungen an den Universitäten Straßburg und Rennes (*Kaufmann*), als Gastvorlesungen an verschiedenen Universitäten (*v. Maydell, Becker*), als Dozententätigkeit im Rahmen des Programms „European Master in Social Security" der Katholieke Universiteit Leuven (*Becker*), im Rahmen eines vom DAAD geförderten Austauschs zwischen der Universität Frankfurt am Main und der University of Johannesburg sowie des Sokrates-Austauschs zwischen der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Athen.

*Ulrich Becker*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 14

# *II. Forschung*

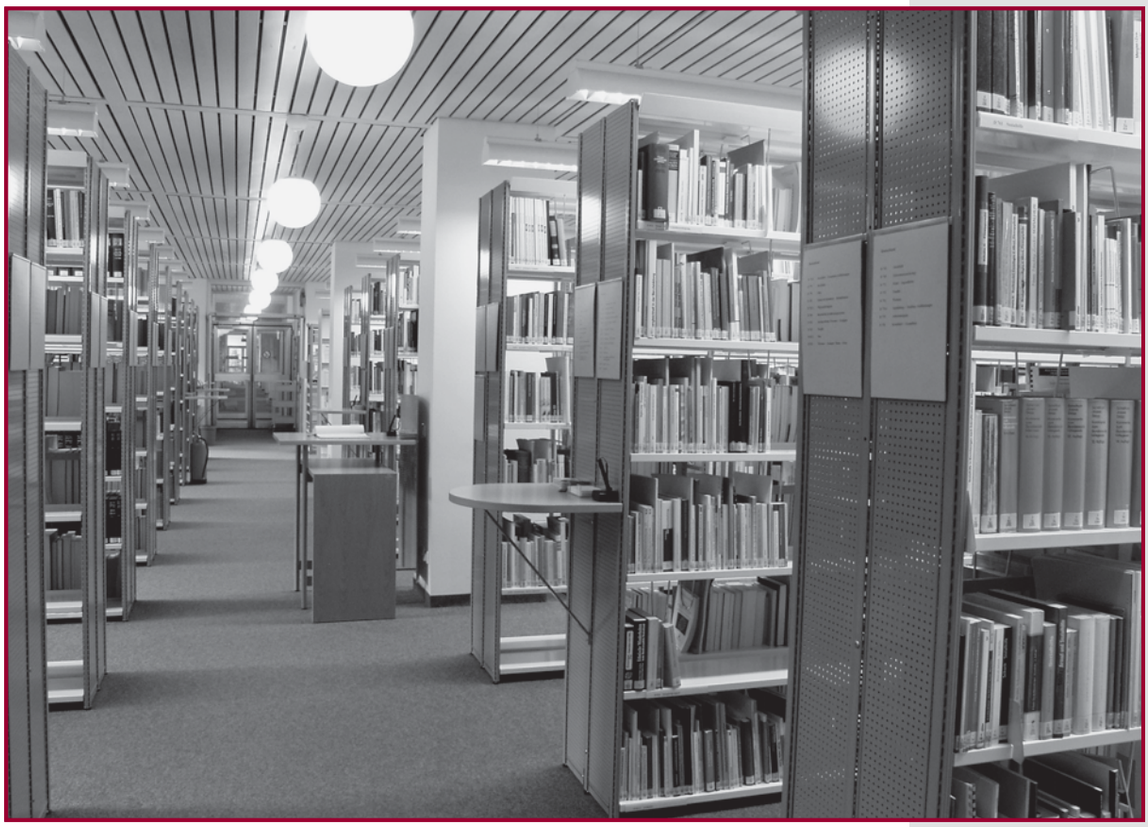

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 16



# 1. Europäisierung und Internationalisierung

## 1.1. Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb

Steuer- und Sozialrecht sind vielfach aufeinander bezogen und weisen zahlreiche Parallelen auf. Ein Austausch zwischen beiden Teildisziplinen findet dennoch nur selten statt, obschon die Chance bestünde, auf diesem Wege die Kompatibilität der Systeme zu verbessern und von den Lösungsansätzen der jeweils anderen Teildisziplin zu lernen. Ausgehend von diesem Befund hat es das Institut gemeinsam mit der steuerrechtlichen Abteilung des benachbarten Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht unternommen, einen Diskurs zwischen hervorgehobenen Wissenschaftlern beider Teildisziplinen sowie zusätzlich einigen Vertretern aus Ökonomie und Politikwissenschaft zu initiieren. Zu diesem Zweck fand im Dezember 2004 ein zweitägiges Expertenseminar zum Thema „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb“ statt.

Anlass für die Wahl dieses Themas war, dass sich die Nationalstaaten Europas gegenwärtig mit der fortschreitenden Öffnung ihrer Grenzen einem zunehmenden Wettbewerbsdruck ausgesetzt sehen. Dieser Prozess der Grenzöffnung wird generell mit der Globalisierung assoziiert, und jedenfalls im Rahmen der europäischen Integration handelt es sich dabei um ein offenkundiges und allgegenwärtiges Faktum. Der resultierende Druck auf die nationalen Handlungsspielräume trifft insbesondere jene Politikfelder, in denen der Staat mit Belastungen für solche Produktionsfaktoren operiert, die dem grenzüberschreitenden Wettbewerb ausgesetzt sind. In besonderer Weise trifft dies für Steuer- und Sozialrecht zu, die darüber hinaus einander auch darin ähneln, dass sie bislang weitgehend Domänen nationaler Politik geblieben sind, sodass dem auf ihnen lastenden Wettbewerbsdruck auch nicht auf überstaatlicher, insbesondere europäischer Ebene etwa im Wege der Harmonisierung begegnet werden kann.

Angesichts dessen bot sich die Herausforderung durch den europäischen Systemwettbewerb als Themenstellung besonders an, um den Austausch zwischen beiden Disziplinen über ähnliche Problemkonstellationen und mögliche Lösungsansätze zu erproben. Und in der Tat hat sich eine Reihe solcher Gemeinsamkeiten aufgetan mit Blick sowohl auf die prinzipielle Herausforderung von Steuer und Sozialstaat durch den Systemwettbewerb (wie sie in einem ersten Block von Referaten behandelt wurde) als auch auf deren konkrete Betroffenheit durch die europäische Markt- und Wettbewerbsordnung (dazu der zweite Block) sowie schließlich die speziellen Regulierungsansätze für die große Menge grenzüberschreitender Problemkonstellationen, die in beiden Gebieten zu bewältigen sind (dazu der dritte Block). Zugleich haben sich dabei über die spezielle Themenstellung hinaus Anknüpfungspunkte ergeben, um den Zusammenhang von Steuer- und Sozialstaat in seiner Komplexität und Vielfalt weiter zu erschließen (diese Aufgabe umriss der abschließende Beitrag von *Hans F. Zacher*).

*Ulrich Becker / Alexander Graser*

## 1.2. Principles of Social Security Law in Europe

Die Sozialsysteme europäischer Staaten befinden sich in einer Umbruchsituation. Mit Begriffen wie Modernisierung, Wettbewerbsfähigkeit oder einfach nur Kostendämmung werden die sozialpolitischen Leitlinien beschrieben. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Forderungen, von nationalstaatlicher Regelung abzusehen und sie grundsätzlich auf supranationale Ebene zu verlagern. Dabei wird wie selbstverständlich auf Schlagwörter wie Europäisierung und Globalisierung rekurriert. Während sich also der nationalstaatlich geführte Diskurs eher eines ökonomischen Blickwinkels bedient, verliert sich der europäische Blick oftmals in Metaphysik und übersieht die Dominanz nationalstaatlicher Leistungssysteme.

In dieser rechtspolitischen Gemengelage wird offenbar, woran es solchen Diskussionen vor allem mangelt: An einer grundsätzlichen Auseinandersetzung mit rechtlichen Grundlinien und Grundprinzipien von Sozialleistungssystemen. Wiewohl in die Zukunft gerichtete Gedanken zu einem europäischen Sozialmodell verdienstvolle Ge-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 17



sichtspunkte haben und auch die von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nationalstaates geprägte Gedankenführung tiefgreifenden Einfluß auf die Ausgestaltung von Sozialleistungen hat, so darf nicht verkannt werden, dass beide Ansätze den Ist-Zustand von Sozialleistungen nicht gebührend würdigen, sei es wegen einer zu tagespolitischen, sei es wegen einer zu visionären Betrachtungsweise.

Das Herausarbeiten von Grundprinzipien hat hingegen den Vorteil, dass man zunächst in einem Zwischenschritt ermitteln kann, was die Systeme von Sozialleistungen juristisch prägt, um von hier aus eine gesamteuropäische Perspektive zu entwickeln. Dabei wird man wohl kaum hoffen können, *ein* für alle europäischen Staaten zu Grunde liegendes Prinzip zu finden. Doch wird man durch die Ermittlung jeweiliger Grundprinzipien in der Lage sein, *Konvergenzen* der Sozialleistungssysteme aufzuspüren. Dies umso mehr, als davon auszugehen ist, dass offensichtlich Widerstreitendes oftmals dem gleichen Gedanken dient, die nationalstaatlichen Systeme sich vermutlich immer mehr angleichen werden.

## Ausgangslage

Grundlinien und Grundprinzipien des Rechtes sozialer Sicherheit sind auf den ersten Blick leicht ausfindig zu machen. Solidargemeinschaft, Sozialstaat oder gerechte Umverteilung können zur Charakterisierung dienen. Erst beim zweiten Hinsehen wird man gewahr, dass diese Attribute nicht allein demjenigen vorbehalten ist, was man unter Sozialrecht oder eben Recht der sozialen Sicherheit versteht. Vielmehr sind es mannigfaltige juristische Teilgebiete, die den gesellschaftlichen Schutz von Individuen garantieren. Zu nennen ist das Mietrecht, der Kündigungsschutz, das Erb- und Familienrecht, die Grundsätze des Haftungsrechts oder auch die Insolvenzordnungen. Alle diese Rechtsgebiete haben gemein, dass sie im jeweiligen Lebenssachverhalt Mechanismen schaffen, um die Existenzgrundlage zu schützen oder zu fördern. Was die genannten Rechtgebiete allerdings von demjenigen, das als Recht der sozialen Sicherheit bezeichnet wird, unterscheidet, ist die starke individuelle Ausrichtung des Lebenssachverhaltes.

Ganz anders verhält es sich beim Recht der sozialen Sicherheit. Ansatz hierfür sind schon begrifflich bestimmte Massenphänomene, die spezifische Risiken für kollektive Lebenssachverhalte verursachen. Auf europäischer Ebene heißt dies genau genommen, dass bestimmte, also *einzelne* Phänomene für bestimmte, also *einzelne* Kollektive vom Recht der sozialen Sicherheit geregelt werden, so etwa Krankheitskosten für Nichtselbständige, Unfallfolgen für Arbeit Verrichtende oder finanzieller Ausgleich für nicht mehr unselbständig Beschäftigte. Diese Beispiele unterscheiden sich ganz deutlich von nationalstaatlichen Regelungen, die etwa dem allgemeinen Armutsproblem entgegentreten, indem Sozialleistungen zur Existenzsicherung (social assistance/Sozialhilfe) zur Verfügung gestellt werden. Abgesehen von ihrer individuellen Ausrichtung in Verbindung mit Phänomenen für jedermann sind sie auch historisch betrachtet nicht mehr als eine Fortschreibung des wohltätigen Staates. Im Gegensatz zur Sozialhilfe/Armenfürsorge haben sich die Sozialleistungen für bestimmte Risiken von bestimmten Kollektiven erst nach und nach ergeben.

In Kooperation mit der Research Unit European Social Security (RUESS) der Katholischen Universität Leuven hat sich das Institut zum Ziel gesetzt, Gemeinsamkeiten aller nationalen Rechte von sozialer Sicherheit bei aller Unterschiedlichkeit in ihrer Anlage zu ergründen. Eine herausragende Gemeinsamkeit ist dabei der besondere Schutz von Personen in spezifischen Bedarfslagen und gegen Risiken. Diese Schutzfunktion des *Social Protection Law* könnte daher als der kleinste gemeinsame Nenner für den rechtlichen Rahmen eines in Zukunft zu erstellenden Allgemeinen Teils dienen. Gleichzeitig kann die Schutzfunktion zur Bestimmung desjenigen rechtlichen Rahmens herangezogen werden, der die Einordnung von Prinzipien vorgibt und somit konkretes Arbeiten leitet. Dabei soll bewußt nur auf das *Social Security Law* gesetzt werden. Seine Schutzrichtung ist zwar von vornherein nicht so stark ausgeprägt wie beim allgemeineren Social Protection Law, weil das Social Security Law schon begrifflich voraussetzt, dass das Individuum überhaupt in irgendeiner Weise in der Lage ist, sich selbst an seiner Vorsorge zu beteiligen. Trotz dieser systembedingten Besonderheit gehen wir davon aus, dass die zu finden-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 18



den Aussagen über das Social Security Law insgesamt für das ganze Social Protection Law angenommenen werden können.

Die Schutzfunktion des Social Protection Law bewirkt zunächst, dass für bestimmte Personen in spezifischen Bedarfslagen Verantwortung übernommen wird. Zugleich wird aber auch dafür gesorgt, dass der besondere Schutz von Voraussetzungen abhängt, bei deren Nichtvorliegen die Schutzfunktion aufgehoben wird. Dieser insgesamt materiellrechtliche Rahmen steht unter dem besonderen Schutz des Bestandes, also eines sich materiellrechtlichen Sich-Verlassenkönnens und -müssens auf soziale Rechte. Die Durchsetzung des materiellen Rechtes schützen solche Vorschriften, die den Empfängern von Leistungen den Zugang erleichtern.

### Vorgehensweise

Die Projektgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Institutes (*Becker, Quade, Ross, Sichert*) und der RUESS (*Peeters, Pieters, Schoukens, Zaglmayer*), hat in ihren schriftlichen Vorarbeiten und in den im November 2004 und im Dezember 2005 veranstalteten Workshops die Vorgehensweise festgelegt:

Ausgehend von den Überlegungen zur Schutzfunktion des Rechtes der sozialen Sicherheit wird sich das Forschungsprojekt auf solche Grundlinien konzentrieren, die den Schutz des Individuums bei kollektiven Risiken bezwecken. Bei aller Gemeinsamkeit haben diese Grundlinien einen jeweils anderen Ansatz: Das kollektive Element des Rechtes der sozialen Sicherheit dient der Gegenseitigkeit und dem gegenseitigen Einstehenmüssen (Solidarity). Das individuelle Element zielt auf die Eigenverantwortung und die Mitwirkung (Self-responsibility). Das paternalistische Element zeigt sich in nicht-dispositiven Regelungen zum Schutz des Individuums (Protection). Schließlich umspannt das zeitbezogene Element das gesamte System des Rechtes der sozialen Sicherheit, indem Schutzfunktionen und Garantien für einen bestimmten Zeitraum übernommen werden (Security).

Das Forschungsprojekt wird die genannten Elemente (Solidarity, Self-responsibility, Protection, Security) untersuchen. Dabei geht es in einem ersten Schritt darum, diese Elemente für jeweilige nationale Rechtssysteme aufzuspüren. Die nationalen Rechtssysteme sind diejenigen der EU-Mitgliedsstaaten bzw. Beitrittsstaaten und solcher Staaten, die bereits enge rechtliche Regelungen mit der EU eingegangen sind (z.B. Norwegen oder die Schweiz). Um die Elemente in den jeweiligen Staaten zu ermitteln, wird für jedes von ihnen ein Fragebogen erstellt und an die Kooperationspartner übersandt. In einem zweiten Schritt sollen die nationalen Ergebnisse für jedes der vier Elemente einzeln ausgewertet werden. Neben der rechtsvergleichenden Auswertung steht, der Idee des Projekts folgend, das Herausarbeiten von Konvergenzen, die es ermöglichen, die Prinzipien des Rechtes der sozialen Sicherheit in Europa zu destillieren.

*Friso Ross*

## 1.3. Europäisches koordinierendes Sozialrecht

Das Europäische koordinierende Sozialrecht – heute sekundärrechtlich geregelt in den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 und demnächst in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und ihrer noch zu erlassenden Durchführungsverordnung – hat seit jeher einen Schwerpunkt in der Europaarbeit des Instituts gebildet, so im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zum Sozialrecht im „Jahrbuch des Sozialrechts“, in Abhandlungen zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer sowie in Zusammenarbeit mit den einschlägig zuständigen europäischen Institutionen in Gestalt von Expertisen und Veranstaltungen zur Umsetzung und Durchführung der Verordnungen auf nationaler Ebene.

Durch die vom Rat verabschiedete und bereits geltende, aber mangels Fehlens der einschlägigen Durchführungsverordnung noch nicht anwendbare Verordnung (EG) 883/2004 ist das Europäische koordinierende Sozialrecht auf eine neue Rechtsgrundlage gestellt worden. Die Erklärung der Änderungen gegenüber der alten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ist eine Aufgabe für Theorie und Praxis des Europäischen Koordinierungsrechts, z.B. in den neuen Mitgliedstaaten und in den künftigen Beitrittsstaaten.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 19



Die neue Verordnung hat zum einen zu einer Vereinfachung und auch einer nicht unerheblichen umfangmäßigen Kürzung der gesamten Koordinierungsregelung geführt und zum anderen dadurch zur Modernisierung dieser Regelung beigetragen, dass Änderungen sowohl auf nationaler Ebene in Gestalt der jeweiligen staatlichen Sozialgesetzgebung als auch auf europäischer Ebene durch Rat und Parlament als europäischen Gesetzgeber sowie den Europäischen Gerichtshof in das neue Rechtsinstrument aufgenommen und darüber hinaus Vorkehrungen dafür getroffen worden sind, dass die Verordnung auch in den zehn neuen Mitgliedstaaten umgesetzt werden kann.

In den vergangenen Jahren hat das Institut darüber hinaus im Sinne der angestrebten Verknüpfung von Theorie und Praxis im Auftrag der Europäischen Kommission daran mitgewirkt, das Europäische koordinierende Sozialrecht als Teil des von den Beitrittsstaaten zu übernehmenden acquis communautaire, d.h. des geltenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsbestandes in diesen neuen Ländern bekannt zu machen und zugleich rechtlichen Änderungsbedarf sowohl in den nationalen Gesetzgebungen als auch auf europäischer Ebene festzustellen.

Auch in die Reformdiskussion, die der Verabschiedung der neuen Verordnung 883/2004 voranging, war das Institut durch Teilnahme an vorbereitenden Tagungen der Europäischen Kommission sowie aus Anlass einer Anhörung durch den zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments einbezogen.

### Inhalt der neuen Verordnung

Die von der neuen Verordnung erreichten Vereinfachungen beziehen sich insbesondere auf die Regelungen des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs, die Gleichstellung von EU-ausländischen Tatbeständen mit Inlandstatbeständen, sowie auf einzelne Aspekte der Regelungen über die einzelnen Leistungszweige der sozialen Sicherheit.

Zugleich bleibt die Verordnung freilich in mancherlei Hinsicht nicht nur hinter den Vorschlägen der Europäischen Kommission, sondern auch hinter den Erwartungen zurück. So fehlt es etwa nach wie vor an einer eigenständigen Regelung für die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, die nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs den Leistungen bei Krankheit i.S.d. Verordnung gleichzustellen sind, die aber aufgrund ihrer Eigenarten in mancherlei Hinsicht insbesondere auch aus deutscher Sicht eine spezifische Regelung verlangen.

Auch fehlt es an einer Abgrenzung der Genehmigungsregelung der alten Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der neuen Verordnung (EG) 883 für die Inanspruchnahme von Leistungen bei Krankheit einerseits und der wiederum durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs jedem Versicherten offenstehenden Möglichkeit, *EU-grenzüberschreitende Gesundheitsleistungen* in anderen Mitgliedstaaten unter Berufung auf die wirtschaftlichen Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes in Anspruch zu nehmen und zwar hinsichtlich des Leistungsniveaus im Heimatstaat; während die Koordinierungsverordnung unter Rekurs auf das Instrument der Leistungsaushilfe durch den zuständigen Träger des Aufenthaltsstaates dort die uneingeschränkte Leistungsinanspruchnahme zu den Konditionen dieses Staates vorsieht.

Die *Abgrenzungsproblematik zwischen Verordnungsrecht und Binnenmarktrecht* stellt sich auch im Zusammenhang mit der gegenwärtig viel diskutierten allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie, für welche die Europäische Kommission im Februar 2004 einen Entwurf vorgelegt hat, der nicht nur im Hinblick auf seine Anwendung auf den Gesundheits- und Sozialbereich nicht nur hierzulande auf starke Kritik stößt (siehe dazu unten), sondern der auch auf die Regeln der Leistungen bei Krankheit in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 bzw. in der Verordnung (EG) 883/2004 Bezug nimmt und damit Fragen des Nebeneinanders von Sozialrechtskoordinierung und Binnenmarktrecht aufwirft.

### Forschungsfragen zur neuen Verordnung

Was die konkreten Überlegungen zu dieser Reform und ihrer Umsetzung in Deutschland angeht, so hat sich bei zwei im Auftrag der Europäischen Kommission im Bundesministerium für Gesundheit und soziale Sicherung in Berlin durchgeführten Expertenseminaren ergeben, dass sich das bisherige Instrument

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 20



der Koordinierung, die Verordnung 1408/71, im wesentlichen bewährt hat und dass Gleiches auch von der neuen Verordnung 883/2004 zu erwarten ist. Positiv bewertet wird von Praktikern des europäischen Koordinierungsrechts insbesondere, dass der Wortlaut der Verordnung besser gefasst und dadurch insgesamt „lesbarer" geworden ist, dass ihr Umfang nicht unerheblich reduziert worden ist und dass die Verordnung dadurch „handhabbarer" geworden ist und dass – allerdings insgesamt in Grenzen – der Entwicklung der sozialen Sicherheitssysteme in den Mitgliedstaaten Rechnung getragen worden ist, etwa durch Einbeziehung von Vorruhestandsregelungen in das Regelwerk.

Nach wie vor fehlt es allerdings an einer Koordinierung der betrieblichen und privaten Alterssicherungssysteme, die – auch in Deutschland seit der „Riester-Reform" 2001 – in allen Mitgliedstaaten an Bedeutung zunehmen, da sich die Alterssicherungssysteme weitgehend „konvergent" in Richtung auf einen public-private mix hin zu bewegen scheinen und damit den nichtstaatlichen Sicherungssystemen mehr Raum gegeben wird.

Auch fehlt es noch an einer angemessenen Berücksichtigung der *steuerlichen Komponenten der sozialen Sicherheit*, die in zunehmendem Maße sowohl auf der Finanzierungsebene als auch insbesondere – etwa hierzulande im Recht des Familienausgleichs – auf der Leistungsseite anzutreffen sind.

*Bernd Schulte*

## 1.4. Binnenmarkt und soziale Dienste

Unvollendet ist der Europäische Binnenmarkt vornehmlich auf dem *Dienstleistungssektor*. Dieser Mangel wird umso stärker empfunden, als dieser Wirtschaftssektor nicht nur der wirtschaftlich am stärksten expandierende Wirtschaftsbereich, sondern auch der einzige Sektor ist, auf dem die Beschäftigung zunimmt, entfallen doch in Deutschland mittlerweile über 70 v.H. der Jobs auf diesen Bereich.

Diese Entwicklung erhält ihre Dynamik aus dem Umstand, dass die Leistungsverwaltung, vormals klassischer Modus der Einlösung der staatlichen Daseinsvorsorgeverantwortung, im Zeichen von Deregulierung, Liberalisierung, Outsourcing und Privatisierung zunehmend durch ein neues Modell staatlicher Gewährleistung von durch Dritte in staatlichem Auftrag erbrachte gemeinwohlorientierte Dienstleistungen ersetzt wird.

Dieser Wandel entspricht dem Übergang vom intervenierenden Sozialstaat der 1970er Jahre zum kooperativen und aktivierenden, zugleich aber auch distanzierteren Sozialstaat von heute. Dieser Wandel vom Leistungsstaat zum Gewährleistungsstaat hat u.a. zur Folge, dass vermehrt wirtschaftliche Verfahrensabläufe Instrumente der modernen Staatsverwaltung sind. Verstärkt werden in diesem Zusammenhang auch wettbewerbliche Elemente eingesetzt, nicht zuletzt im Bereich der Sozialleistungserbringung, so dass diese sich verstärkt auf einem Sozialmarkt und in marktwirtschaftlichen und damit auch wettbewerbsrechtlichen Strukturen vollzieht. Dies hat weiter zur Folge, dass Wettbewerbsrecht und hier insbesondere auch Beihilferecht in Zusammenhang mit der Erbringung sozialer Dienstleistungen eine immer größere Rolle spielen. Damit erlangt auch das Europäische Gemeinschaftsrecht – zumal in seiner Ausprägung als Europäisches Binnenmarktrecht – wachsende Bedeutung auch für die soziale Daseinsvorsorge.

Soziale Dienste sind neben den Institutionen der sozialen Sicherung eine zentrale Säule des Sozialschutzes in Deutschland und Europa als unentbehrliche Instrumente der Familien-, Jugend-, Senioren-, Frauen- und Gleichstellungspolitik und aus diesem Grunde ein wichtiges Aufgabenfeld des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend. Gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege sowie in Kooperation mit dem Institut hat das Ministerium einen Sammelband herausgegeben (*Linzbach/Lübking/Scholz/Schulte (Hg.)*, Die Zukunft der sozialen Dienste vor der Europäischen Herausforderung, 2005), der es unternimmt, interdisziplinär und aus unterschiedlichen Perspektiven die aktuellen Herausforderungen, vor denen die Träger und Erbringer sozialer Dienstleistungen stehen, zu analysieren, wobei besonderes Augenmerk auf die europäische Herausforderung gelegt worden ist.

*Bernd Schulte*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 21



## 1.5. Grenzüberschreitende Versorgung im Krankenhaussektor

Mit Zunahme der Integration in Europa gewinnt auch die medizinische Versorgung der Bevölkerung über die nationalen Landesgrenzen hinweg immer mehr an Bedeutung, wobei der Europäische Gerichtshof durch seine Rechtsprechung den Weg für diese Entgrenzung bereitet hat. Hierbei unterscheidet er zwischen ambulanten und stationären Leistungen. Während der gesetzlich Versicherte frei ist, sich auch im europäischen Ausland ambulant behandeln zu lassen und die Kosten von der gesetzlichen Krankenversicherung erstattet bekommt, bedarf es für eine stationäre Behandlung im europäischen Ausland noch der vorherigen Zustimmung durch die Krankenkasse. Durch dieses Zustimmungserfordernis, aber wohl auch aufgrund der fehlenden Mobilität der Versicherten bezüglich stationärer Aufenthalte, ist die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen im EG-Ausland noch eher selten, während gerade in Grenzgebieten von grenzüberschreitender ambulanter Versorgung häufiger Gebrauch gemacht wird. Diese Entgrenzung bietet hinsichtlich der Versorgungsdichte der Bevölkerung neue Möglichkeiten, indem grundsätzlich eine höhere Anzahl an Anbietern zur Verfügung steht. Durch diese vergrößerte Auswahlmöglichkeit wäre auch eine Qualitätszunahme aufgrund einer Steigerung des Wettbewerbs zwischen den Leistungserbringern denkbar. Allerdings sind auch Risiken dieser Versorgungsausweitung zu nennen. So ist die Kontrolle der Qualität ausländischer Krankhäuser lediglich durch Verträge möglich, nicht aber hoheitlich. Außerdem kann auch noch nicht abgeschätzt werden, welche Konsequenzen für die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Durch das Genehmigungsbedürfnis für stationäre Leistungen wird darüber hinaus eine neue Grenze nicht-territorialer Art gezogen, die die Dienstleistungsfreiheit berührt. Insgesamt bestehen noch vielfältige offene Fragen in diesem Zusammenhang, so dass die nähere Beschäftigung mit dieser Materie von Seiten des Instituts geboten war.

Das Institut hat sich diesem Themengebiet zunächst durch Veranstaltung der Tagung „Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen“ im Juni 2004 *(Becker, Walser)* genähert, zu der Experten des europäischen und deutschen Krankenversicherungsrechts eingeladen waren. Zielsetzung dieser Tagung war nicht allein die wissenschaftliche Diskussion der problematischen Themenbereiche, sondern auch die Vermittlung des Institutswissens an Vertreter aus der Praxis. Gegenstand der Veranstaltung waren zwei Bereiche, zum einen die politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen und zum anderen die rechtlichen Probleme grenzüberschreitender Krankenhausleistungen. Im ersten Themenkomplex lag der Schwerpunkt auf der Betrachtung der ökonomischen Folgen der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und auf der Darstellung der Möglichkeiten einer Umsetzung in die Praxis am Beispiel des Klinikums Nürnberg. Im zweiten Themenkomplex wurde zum einen auf die Abgrenzung der stationären von den ambulanten Leistungen und zum anderen auf die qualitativen Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Leistungen eingegangen.

*Christina Walser*

## 1.6. Implementierung internationaler Sozialstandards

Mit der sich ausbreitenden Industrialisierung Europas und der Verelendung großer Teile der Arbeiterschaft im 19. Jahrhundert stellte sich die ethische Frage nach Schaffung und Einhaltung sozialer Mindeststandards. Kinderarbeit, Zwangsarbeit, die ungehinderte Wahrnehmung von Arbeitnehmerinteressen durch Gewerkschaften und die Stellung der Frau in der Arbeitswelt, insbesondere im Zusammenhang mit dem Mutterschutz, waren die wichtigsten Themen. Die Nichteinhaltung sozialer Mindeststandards wurde aber nicht nur aus humanitären Gründen als problematisch betrachtet. Alsbald trat eine wirtschaftliche Dimension hinzu. Im internationalen Kontext stellte sich die Frage, ob die Einführung sozialer Rechte nicht die Wettbewerbsfähigkeit zwischen den Volkswirtschaften beeinträchtigen würde. Die Nichteinführung von sozialen Verbesserungen wurde als Entwicklungshemmnis für diejenigen Staaten gesehen, welche die Situation der Arbeitnehmer verbessern wollten, da diese einen Wettbewerbsnachteil erlitten. Mit der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 22



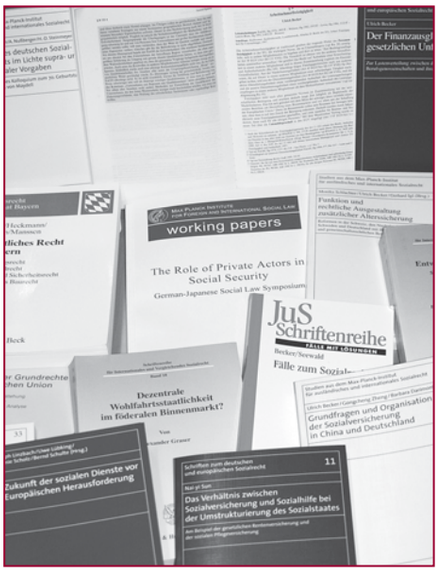


(IAO) sollten durch Übereinkommen alle Staaten zur Einhaltung sozialer Mindeststandards verpflichtet werden. Ein 1926 gebildeter und noch heute tätiger Ausschuss sollte auf der Grundlage von Staatenberichten die Effektivität der Umsetzung der sozialen Standards und sozialen Rechte überprüfen.

Nach dem 2. Weltkrieg entwickelten weitere internationale Organisationen (z.B. UNO, Europarat) in Pakten und Übereinkommen ebenfalls soziale Mindeststandards und soziale Rechte, jedoch nicht beschränkt auf Arbeitnehmer sondern als Ausfluss der Menschenrechte für alle Bürger. Zur Überwachung der Einhaltung wurden ähnliche Berichtsverfahren eingeführt, wie sie die IAO schon vorsah. Mangels Ratifizierung oder aus innenpolitischen Gründen konnten in der Praxis soziale Mindeststandards häufig nicht effektiv durchgesetzt werden. 1998 verabschiedete die IAO eine Erklärung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Diese als Kernarbeitsnormen (core labour standards) bezeichneten Normen erschienen so grundlegend, dass ihre Beachtung von der IAO allein aufgrund der Mitgliedschaft gefordert wird, also gerade nicht mehr der Ratifizierung durch ein nationales Parlament bedarf.

Im Zuge der Globalisierung des Welthandels hat das Problem eine neue Dimension bekommen. Die heftigen Proteste anlässlich der Handelsrunden der WTO machen deutlich, wie eng Welthandel und die Einhaltung sozialer Standards als Ausfluss universeller Menschenrechte miteinander verknüpft sind. Dabei prallen sehr unterschiedliche Interessenlagen aufeinander. Die Entwicklungs- und Schwellenländer befürchten durch die Einführung von „Sozialklauseln" Wettbewerbsvorteile zu verlieren. Die Industrieländer, vor allem unterstützt durch die Gewerkschaften, drängen auf die unbedingte Einhaltung sozialer Mindeststandards. Die Haltung der Betroffenen hingegen ist ambivalent. Selbstverständlich ist ihnen an einer Verbesserung der sozialen Situation gelegen, doch ist die Beachtung von sozialen Mindeststandards für sie nicht nur positiv. Die Abschaffung von Kinderarbeit beispielsweise führt zum Verlust von notwendigem Familieneinkommen. Die Diskussion um die ungleiche Entlohnung von Männern und Frauen relativiert sich für die Betroffenen dann, wenn jedes noch so geringe Einkommen der Frauen zur Existenzsicherung der Familie beitragen muss.

### Aktuelle Forschungsfragen

Das Institut hat sich seit seiner Gründung in verschiedenen Arbeiten mit sozialen Mindeststandards befasst. Zunächst lag ein Schwerpunkt in der Untersuchung staatlicher Aktivitäten sozialer Sicherung, insbesondere in Entwicklungsländern. Später wurde der sog. informelle Sektor sozialer Absicherung (Familien, Clans) mit einbezogen. Im Bereich der internationalen Organisationen konzentrierte man sich zunächst auf die Frage der Überwachungsverfahren durch Staatenberichte.

Bislang ist über die Implementierung von sozialen Standards und die Auswirkungen von „soft law" noch zu wenig bekannt. Wegen der im Rahmen des globalen Systemwettbewerbs zunehmend spürbaren Abwanderung von Unternehmen taucht – wie bereits in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts – die Frage auf, ob die Nichtbeachtung sozialer Standards nicht auch ein Entwicklungshemmnis für die Länder ist, die ihrer Bevölkerung bessere soziale Bedingungen erhalten wollen. In dem Maße, in dem Volkswirtschaften in den Entwicklungs- und Schwellenländern wachsen, geraten Staaten unter einen Wettbewerbsdruck. Ein Anzeichen dafür ist auch der beginnende Abbau sozialer

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 23



Rechte in den Industrieländern, in Deutschland etwa durch die „Hartz IV-Gesetze". Deutsches Sozialrecht wird damit mittelbar durch die Umsetzung sozialer Standards in Entwicklungs- und Schwellenländern tangiert. Wegen dieses engen Zusammenhangs sieht es das Institut als Aufgabe, sich weiterhin mit dem Thema zu beschäftigen. Eine künftige Aufgabe könnte es sein, zunächst das Nebeneinander verschiedener sozialer Mindeststandards zu systematisieren und bessere Strategien für eine effizientere Umsetzung sozialer Mindeststandards zu entwickeln. Wenn dies gelingt, hilft dies nicht nur den primär Betroffenen in den Entwicklungs- und Schwellenländern, sondern hat ebenso Auswirkungen auf die soziale Situation unserer eigenen Bevölkerung.

### Workshop zur Implementierung von Sozialstandards

Ende Oktober 2005 hat das Institut einen Workshop zum Thema „Implementierung internationaler Sozialstandards und -rechte (IISR). Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung" veranstaltet. In diesem Workshop wurden die Erfahrungen der verschiedenen internationalen Organisationen mit der Implementierung von Sozialstandards zusammengeführt. Ziel des Workshops war es zu analysieren, welche Durchsetzungsprobleme sich sowohl aus der Natur der Rechtsvorschriften als auch aus der jeweils spezifischen institutionellen Einbettung ergeben. In die Betrachtung einbezogen wurden Abkommen mit genuin sozial- und arbeitsrechtlicher Ausrichtung, wie etwa die „Implementation internationaler Sozialstandards und -rechte nach der Europäischen Sozialcharta" *(Birk, Öhlinger)*, und die „Implementierung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation" *(Nußberger, Heller)*. Unter funktionalen Aspekten wurde die „Bedeutung unspezifischer inter- und supranationaler Instrumente: Die Europäische Menschenrechtskonvention" *(Grabenwaerter, de Wet, Keller)* angesprochen. Die rechtlichen Vorgaben für die EU waren Gegenstand des Referates und Kommentares zu „Der Schutz sozialer Rechte und Standards in der Europäischen Union" *(Becker, Iliopoulos-Strangas)*. Ferner sollte mit den Themen „Sozialstandards der internationalen Finanzinstitutionen" *(Bluethner)* und „Einfluss von IWF und Weltbank" *(Sailer)* auch die Bindungswirkung für auf übernationaler Ebene angesiedelte Organisationen miterfasst werden. Schließlich wurde der „Internationale Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte" *(Riedel, Schneider)* analysiert.

In den Referaten wurden zunächst die Schwächen der Durchsetzungsinstrumentarien deutlich, insbesondere weil die Gremien und Ausschüsse kaum über Sanktionsmechanismen verfügen. Dennoch werden gerade die Berichte der Ausschüsse oftmals de facto von Gerichten zur Rechtsauslegung herangezogen, obgleich es keine formelle Bindungswirkung gibt. Hier stellt sich das Problem der Legitimierung solcher Entscheidungen. Schon die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder der Gremien, die die Implementierung sozialer Standards überwachen sollen, ist wenig transparent. Zumeist werden die Mitglieder von den jeweiligen Regierungen vorgeschlagen, ohne dass deutlich wird, welche Interessen und Qualifikationen damit verbunden sind. Vor allem in der Vergangenheit war nicht immer klar, wie weisungsunabhängig einzelne Mitglieder der Gremien waren. Ebenso beeinträchtigt eine Fluktuation die Beständigkeit und Kontinuität der Gremienarbeit. Auch bestand Einigkeit darüber, dass die Auslegungskriterien nicht immer nachvollziehbar sind. Bisweilen wurden einzelne Rechte aus den Abkommen von den Gremien sehr weit interpretiert. Wegen der starken Einzelfallbezogenheit ist es aber schwer, allgemeingültige Regelungen daraus abzuleiten. Vereinzelt wurde sogar die Frage aufgeworfen, ob man nicht einzelne Gremien auflösen oder miteinander verschmelzen sollte, um ein Nebeneinander ähnlicher Normen zu vermeiden und die Effektivität der tatsächlichen Durchsetzung sozialer Standards zu erhöhen. Ebenso wurde als Resultat der Diskussion das Verhältnis von Europäischem Recht und dem Abkommensrecht hinterfragt. Rein formal geht das Abkommensrecht dem Europäischen Recht vor, in der Praxis hat das Europäische Recht angesichts schnell greifender Sanktionsmöglichkeiten häufig das größere Durchsetzungspotential. Ebenso wird die Europäische Grundrechtecharta – auch wenn die Europäische Verfassung zunächst nicht in Kraft getreten ist – Auswirkung auf die Fortentwicklung sozialer Standards haben. Das Nebeneinander der

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 24



einzelnen Abkommensrechte, ihre unterschiedliche Interpretation und das Verhältnis zu anderen internationalen Rechtsinstrumenten war nach Meinung der am Workshop Beteiligten ein Gegenstand, der bislang noch nicht ausreichend bearbeitet wurde. Bedacht werden sollte dabei auch der Einfluss der Privatisierung von Teilen der sozialen Sicherheit, da die Abkommen von einer umfassenden öffentlich-rechtlichen Gewährleistung sozialer Rechte ausgehen.

*Hans-Joachim Reinhard*

## *2. Anpassung in entwickelten Staaten*

### 2.1. Staatsaufgabe Dritte Generation: Unterhalt, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen öffentlicher und privater Verantwortung im Rechtsvergleich

Deutschland gehört heute zu den am schnellsten alternden Gesellschaften. Die Geburtenrate stagniert auf einem tiefen Niveau, immer weniger Menschen in unserer Gesellschaft – vor allem in den größeren Städten – leben mit Kindern in einer Erziehungsgemeinschaft. Die wenigen Familien mit heranwachsenden Kindern wiederum fühlen sich von der Politik vernachlässigt, Kinder gelten zunehmend als Armutsrisiko. Obwohl das Spektrum staatlicher Leistungen zugunsten von Familien mit Kindern seit den 1980er Jahren mehrfach ausgeweitet und diversifiziert wurde, wächst der Anteil der Kinder und Jugendlichen unter den Empfängern von Sozialhilfe und anderen Mindestsicherungsleistungen überproportional. Von Armut besonders betroffen sind Kinder, die in Einelternfamilien, in Mehrkinderfamilien mit nur einem Einkommen sowie in Familien mit langzeitig arbeitslosen Eltern aufwachsen. Familien mit Kindern sind aber nicht nur durch die Unterhaltskosten belastet, sondern auch aufgrund unzureichender Angebote zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Die Mangelsituation wird weiter erschwert durch ein Schulsystem, das die Bildungspotentiale nicht ausschöpft, den schulischen Erfolg über die Maßen mit der familiären Herkunft verknüpft und den Eltern erhebliche Mitarbeit beim schulischen Werdegang ihrer Kinder abverlangt. Erwerbstätige Eltern haben zunehmend Mühe, die hierfür erforderliche Zeit aufzubringen, nicht zuletzt angesichts der gestiegenen Anforderungen an Mobilität, Flexibilität und Leistungsdruck in der Arbeitswelt.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen eines mehrjährigen Institutsprojekts die Frage untersucht, wie in vier ausgewählten europäischen Ländern mit sehr unterschiedlichen familienpolitischen Traditionen – Deutschland, Frankreich, Italien und Schweden – Leistungen für Unterhalt, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen erbracht und verantwortet werden.

#### Konzeption und juristische Dimensionen der Fragestellung

Während bisherige Untersuchungen zur Familienpolitik eine sozial-, politikwissenschaftliche oder ökonomische Fragestellung zugrunde legten und eher an der Familie als Institution ausgerichtet waren, geht es in diesem Institutsprojekt explizit um die Rechtsgrundlagen der Definition staatlicher Verantwortung für die nachwachsende Generation, um die normative Verankerung der Regeln über die Zuweisung der Kinderkosten für Unterhalt, Betreuung, Erziehung und Förderung. Das Institutsprojekt beschränkt sich mithin nicht auf die Analyse sozialpolitischer Konzepte, sondern es erstreckt sich wesentlich auf die Dimension juristischer Strukturen und Prinzipien, die für das Verständnis der rechtlichen Einbindung und der rechtlichen Verbindlichkeit unterschiedlicher wohlfahrtsstaatlicher Arrangements wesentlich sind.

Diese juristische Dimension bestimmt die zentralen Fragestellungen des Institutsprojekts. Es sucht zu klären, inwieweit und mit welcher Begründung der Staat auf unterschiedlichen Regelungsebenen – international, national, regional oder kommunal – allein oder im Zusammenspiel mit anderen privaten und öffentlichen Akteuren die Eltern bei der Erziehung von Kindern im weitesten Sinn unterstützt, speziell vor dem Hintergrund des Rechts der Kinder auf Förderung und Entwicklung. Dabei geht es einerseits um die rechtlichen Rahmenbedin-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 25



gungen für eine gedeihliche Entwicklung von Kindern und Heranwachsenden innerhalb und außerhalb ihrer Familie, wobei die Anerkennung eigenständiger Kinderrechte und des Primats der Kindesinteressen oder des Kindeswohls als Leitprinzip des Familien- und Kindschaftsrechts besonders beleuchtet werden. Zum Verständnis der unterschiedlichen Rahmenbedingungen behandeln die einzelnen Landesberichte andererseits auch die sozio-strukturellen Gegebenheiten, die kulturellen Traditionen bestimmter Familienmodelle und Erziehungsleitbilder und nicht zuletzt die jeweils spezifische Sozialstaatlichkeit.

Der Hauptteil der Landesberichte beschäftigt sich mit Leistungen zum Unterhalt von Kindern und Leistungen zur Betreuung, Erziehung und Förderung von Kindern, wobei Aufbau und Inhalt der Darstellung ebenfalls einem juristischen Ansatz verpflichtet sind. Gliederungstechnisch wird dies deutlich in der Abschichtung einzelner Leistungen nach dem Rechtsgrund der Verpflichtung (Privatrecht / Sozialrecht). Auch die Ausgestaltung der Leistungsansprüche selbst, die häufig nach Lebensalter und Familienkonstellation differenzieren, wird aus einer rechtlichen Perspektive analysiert, bei der über das Sozialrecht hinaus wiederum Regeln des Familien- und Unterhaltsrechts eine Rolle spielen.

### Sozialrechtliche Konzepte zur Unterstützung von Erziehungsgemeinschaften und zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Dennoch gilt das besondere Augenmerk den sozialrechtlichen Konzepten zur Unterstützung von Familien mit heranwachsenden Kindern und zur eigenständigen Förderung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe und des Schulsystems. Dabei werden nicht nur die rechtliche Grundlage und die rechtliche Qualität (insbesondere die Frage der Gewährung von Rechtsansprüchen) bestimmter Leistungen und Maßnahmen dingfest gemacht, sondern es geht auch um die Rechtsstellung der Beteiligten und ihre Mitwirkungsrechte, um die Art des Eltern-Kind-Verhältnisses als zentrale Voraussetzung zahlreicher kindbezogener Leistungen und um die organisatorische Einbindung privater Leistungserbringer, vor allem bei der Kinderbetreuung.

Leistungen und Maßnahmen, die an das Vorhandensein von (erziehungs- und/oder betreuungsbedürftigen) Kindern anknüpfen, finden sich nicht nur im Zweig der allgemeinen und der speziellen Familienleistungen, sondern in sämtlichen Sicherungszweigen. Für die unmittelbare Förderung von Kindern und Heranwachsenden spielt – mit unterschiedlicher Gewichtung – die Jugendhilfe und das Bildungswesen (vor allem über die Organisation des Schulsystems und über Ferien- und Freizeitangebote) eine entscheidende Rolle.

Eine ergänzende, aber gleichwohl sehr wichtige Aufgabe für die Familien- und Kinderförderung erfüllen das Arbeits- und das Steuerrecht. Während das Steuerrecht in den meisten Ländern traditionell als Teil des Familienlastenausgleichs bzw. Kinderlastenausgleichs verstanden wird, andererseits insbesondere durch indirekte Steuern Familien mit unterhaltsabhängigen Kindern erheblich belasten kann, stellt sich zunehmend die Frage, inwieweit der Unterhaltsbedarf von Kindern und erwerbsbedingte Aufwendungen für Kinderbetreuung im Steuerrecht angemessen berücksichtigt werden. Das Arbeitsrecht wiederum bietet eine Reihe von Rechtsinstituten, die für die simultane Vereinbarkeit von Beruf und Kindererziehung unverzichtbar sind. Im Mittelpunkt stehen bestimmte kindbezogene Freistellungsansprüche, aber auch die Regelung von Arbeitszeit und Arbeitsorganisation, wobei der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien die Entwicklung familienfreundlicher Formen von Arbeitszeitsouveränität begünstigen kann.

### Entwicklung und Erneuerung sozialpolitischer Prinzipien bei der Unterstützung von Familien und Kindern

Ziel des Forschungsprojekts ist es, die relevanten Rechtsgrundlagen mit ihren Regelungszwecken einschließlich ihrer tatsächlichen Praxisrelevanz vor ihrem jeweiligen kulturellen Hintergrund umfassend und verlässlich darzustellen. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei normativen Entwicklungen, die neue sozialpolitische Prinzipien zur „Modernisierung“ der Familienpolitik einführen. Zu diesen Prinzipien zählen Eigenverantwortung, Gleichstellung von Männern und Frauen in der Funktion als Eltern, aber auch die Rechte des Kindes. Die zugrunde liegenden Modernisierungsansätze haben teils

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 26



grund- und menschenrechtliche Wurzeln, teils entstammen sie den Konzepten zur Neuorientierung des Sozialstaats in anderen Sicherungszweigen.

Insgesamt zeigt sich, dass sich zunehmend komplexere Ansätze im Rahmen der familienpolitischen Leistungen und Maßnahmen herausbilden, die nicht zuletzt mit der veränderten Elternrolle von Müttern und Vätern zusammenhängen. In vielen Ländern wird „Elternarbeit" zunehmend in das Sozial- und Arbeitsrecht einbezogen. Die Frage der Vereinbarkeit von Kindern und Beruf stellt sich – wenn die Rahmenbedingungen dies zulassen – zunehmend auch unter dem Aspekt väterlicher Elternarbeit: Zum einen bemühen sich immer mehr Väter nach einer Scheidung um eine effektive Teilhabe an der elterlichen Sorge und um die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, zum anderen lässt sich eine stärkere Teilhabe der Väter an der Betreuung auch aus der Konzeption der Kinderrechte selbst herleiten.

Die Familienpolitik ist wie kaum ein anderes Politikfeld von kulturellen Traditionen und damit verknüpften Familienleitbildern geprägt: Trotz der gemeinsamen Rechtsüberzeugung in den vier Vergleichsländern – Deutschland, Frankreich, Schweden und Italien – , wonach die Entscheidung, Elternverantwortung zu übernehmen, zunächst als höchst private Lebensentscheidung angesehen wird, verfolgen die einzelnen Länder durchaus unterschiedliche Konzepte bei der Frage, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen sich der Staat in diese private Sphäre einmischen soll oder muss und mit welchen Begründungen und in welchen Formen der Staat sich an den Kosten, die mit der Übernahme von Elternverantwortung verbunden sind, beteiligt.

### Fortgang im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden die Landesberichte zu Deutschland (*Hohnerlein*), Frankreich (*Kaufmann*) und Schweden (*Köhler*) – vor allem im Hinblick auf die rechtsvergleichende Auswertung – ergänzt und aktualisiert, der einleitende Teil bearbeitet (*Becker*) und es wurde der Landesbericht für Italien (*Hohnerlein*) erstellt. Für die rechtsvergleichende Analyse (*Hohnerlein*) wurden die oben skizzierten juristischen Dimensionen herausgearbeitet, anhand derer zu zeigen sein wird, wie nun die Grenzlinien zwischen primärer Elternverantwortung durch Familien- und Unterhaltsrecht einerseits und öffentlicher Verantwortung für den Unterhalt, die Erziehung und Betreuung von Kindern andererseits jeweils gezogen sind oder – mit anderen Worten – inwieweit die „Kinderkosten" in den Vergleichsländern „sozialisiert" sind und welche „Träger" in die Erziehung der nachwachsenden Generation finanziell und organisatorisch zur Entlastung der Eltern und zur Förderung der Kinder eingebunden sind.

*Eva Maria Hohnerlein*

## 2.2. Aktivierende Arbeitsmarktpolitik

Das Institut, das IAB (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) und das IZA (Forschungsinstitut zur Zukunft der Arbeit) haben sich für ein Kooperationsprojekt über „Aktivierung" der Arbeitsmarktpolitik im internationalen Vergleich zusammengeschlossen. Ökonomen und Soziologen sind mit dem Thema seit einigen Jahren vertraut, für Juristen allerdings handelt es sich um ein neues Forschungsgebiet. So wird dieser spezifische Aspekt der Arbeitsmarktpolitik zum ersten Mal interdisziplinär auch unter dem rechtlichen Aspekt untersucht.

### Problemstellung

In zahlreichen Ländern ist seit Mitte der neunziger Jahre die Arbeitsmarktpolitik einer manchmal grundlegenden Transformation unterworfen worden. In einigen Ländern, insbesondere in Skandinavien, wurden Veränderungen unter dem Leitmotiv der „Aktivierung" vorgenommen. Dieses Leitmotiv gab es in vielen anderen Staaten zwar nicht, aber auch dort wurde in ähnlicher Vorgehensweise gehandelt. So wurden insbesondere die Arbeitslosenversicherung, die bestehenden Mindestsicherungssysteme bei Arbeitslosigkeit und bestimmte arbeitsrechtliche Bestimmungen mit dem Ziel geändert oder neu eingeführt, arbeitslose Personen oder solche, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, in besonderer Weise zu fördern. Ziel war es oft, eine engere und effektivere Verknüpfung von Rechten und Pflichten der arbeits- oder erwerbslosen Transferbezieher herzustellen. „Fördern" wurde durch „Fordern" ergänzt, zumindest in den Ländern, wo vorher das alleinige Versicherungsprinzip

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 27



galt. Dies bedeutet insbesondere, dass der Bezug von Einkommensersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit mehr als in der Vergangenheit von intensiven individuellen Suchbemühungen zu begleiten ist, welche strikter Kontrolle unterliegen sollten.

Unter „Aktivierung" versteht man allgemein die Abkehr von einer Politik der passiven Gewährung von Arbeitslosenunterstützung; sie drückt sich durch den Versuch der Verminderung von offener Arbeitslosigkeit durch langfristige „Maßnahmenkarrieren" aus. Sie ist als eine Reaktion auf einen in vielen Ländern gestiegenen Anteil von Transferempfängern an der erwerbsfähigen Bevölkerung und auf eine zunehmend skeptischere Einschätzung der Effektivität „klassischer" aktiver Arbeitsmarktpolitik zu verstehen. Über die „Aktivierung" soll einerseits die Suchintensität gesteigert, über die Intensivierung der Vermittlung die Situation auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden. Es zählt aber oft nicht das Resultat, sondern die Methode der Realisierung von (Wieder)Eingliederung oder „Beschäftigungsförderung", um ein bestimmtes Land als „Aktivierungsland" einzustufen oder eben nicht.

Von einigen Ländern abgesehen, ist „Aktivierung" kein dezidiert genanntes Programm. „Aktivierung" könnte aus rechtlicher Sicht alle Maßnahmen betreffen, die mit Erfolg aus der Arbeitslosigkeit führen. Wenn aber „Aktivierung" etwas ist, das ganz einfach zu Beschäftigung führen soll, so ist „Aktivierung" an sich kein rechtliches Instrument, insbesondere weil die Arbeitsplatzsicherheit nicht oder nicht mehr im Vordergrund steht.

### Ziel des interdisziplinären Projektes und Vorgehensweise

Das Projekt, das mit einer Veröffentlichung seinen Abschluss finden soll, zielt darauf ab, durch bestimmte Maßnahmen und Politiken bedingte Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt zu untersuchen. Das Projekt soll eine Analyse der Länder vornehmen, welche das Prinzip der „Aktivierung" in der Arbeitsmarktpolitik früh implementiert haben oder den Versuch unternommen haben. Es soll ein systematischer internationaler Vergleich der Ausprägung, Funktionsweise und der Wirkung aktivierender Arbeitsmarktpolitik in ausgewählten Staaten vorgenommen werden. Nach Möglichkeit sollten Aussagen über die Voraussetzungen für eine effektive Aktivierungsstrategie gemacht werden können.

Die thematisch angelegten Länderanalysen und länderübergreifenden vergleichenden Themen selbst werden eine duale Struktur aufweisen. Die für jedes Land vorgesehene Darstellung der Arbeitslosenversicherung im allgemeinen und der „Aktivierungsmaßnahmen" im besonderen, einmal aus ökonomischer bzw. soziologischer und einmal aus rechtlicher Perspektive, sollen sich ergänzen. Die Länder und die jeweiligen juristischen und soziologischen bzw. ökonomischen Bearbeiter sind: Deutschland (*Grienberger-Zingerle, Eichhorst, Konle-Seidl*), Frankreich (*Kaufmann, Barbier*), USA (*Dupper, Quade, O'Leary*), Dänemark (*Köhler, Pedersen*), Vereinigtes Königreich (*Schulte, Finn*), Niederlande (*Sichert, Sol, van Lieshout, Koning*), Schweden (*Köhler, Hemstroem*), Schweiz (*Ross*) und Spanien (*Reinhard*).

### Inhalt und Interdependenz der Regelungen

Neben einer Darstellung der Veränderungen im Recht der Arbeitslosenversicherung, der bedürftigkeitsgeprüften Hilfe für Arbeitsuchende sowie benachbarter Rechtsgebiete soll insbesondere die Wirkung des veränderten Rechts über mehrere Länder hinweg erfasst werden. Es geht vor allem um die rechtlichen Regelungen zu Zumutbarkeitskriterien, zu besonderen Leistungszugangskriterien, aber auch zur Veränderung der Dauer des Leistungsbezugs, schließlich um Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung der Vorschriften. Neben der Analyse und dem Vergleich dieser rechtlichen Grundlagen geht es um deren tatsächliche Anwendung und konkrete Handhabung durch die mit der praktischen Anwendung des Rechts betrauten Institutionen. Gerade hier besteht noch erheblicher Forschungsbedarf, wobei aussagekräftige Ergebnisse wohl nur durch den interdisziplinären Ansatz, so wie er geplant ist, zu erhoffen sind.

Die Wirkungen der Aktivierungsstrategien, die auf rechtlich implementierten Regeln beruhen, sollen durch Rückgriff auf den in den jeweiligen Ländern verfügbaren Erkenntnisstand ökonomischer und sozialwissenschaftlicher Art untersucht werden. Dabei geht es

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 28



zum einen um die Effekte von „Aktivierung“ auf individuelle Beschäftigungsverläufe (z.B. Übergänge in reguläre Beschäftigung, Verdienstentwicklungen) und zum anderen um Effekte auf gesamtwirtschaftliche Indikatoren des Arbeitsmarktes und der öffentlichen Haushalte. Bei der Bewertung der Wirkung von Aktivierungsstrategien sind ökonomische und institutionelle Kontextbedingungen zu berücksichtigen. Hierbei spielt im Übrigen auch das Angebot an Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffen insbesondere die Ausgestaltung der allgemeinen rechtlichen Grundlagen (Organisation und Zuständigkeiten; Formen der Normensetzung wie Gesetzgebung oder autonome Rechtsetzung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben) sowie die institutionellen Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes (Mindestlohnsysteme, Kündigungsschutz und Regulierung flexibler Beschäftigungsformen). Ökonomische Grunddaten ergänzen diesen Überblicksteil.

Die „Aktivierung“ im System der Arbeitslosenunterstützung in dem Sinn, dass die spezifischen rechtlichen Regelungen herausgearbeitet werden, ist in erster Linie Aufgabe der rechtlichen Untersuchung. Es geht dabei um die Analyse der Zugangsvoraussetzungen, die Höhe und Dauer der Leistungen und um die Voraussetzungen des Leistungsbezugs. Reale „Aktivierung“ kann ggf. festgestellt werden durch die Untersuchung von formaler Verknüpfung von Leistungsbezug und Stellensuche bzw. aktiver Beteiligung an Maßnahmen durch Vereinbarungen zwischen Arbeitsverwaltung und Stellensuchenden, aber auch durch die Darstellung des Instrumentariums der Arbeitsverwaltung zur Förderung der Arbeitssuche und -aufnahme. Wichtig sind auch Sanktionsvorschriften bei Verstößen. Schliesslich ist auch an die Darstellung des nicht beitragsbezogenen Hilfssystems gedacht.

Die Ergebnisfindung im Bereich der Implementation der Aktivierungsstrategien obliegt der sozialwissenschaftlich-ökonomischen Seite. Es geht dabei um die faktische Verknüpfung von Leistungen und aktiven Maßnahmen, Arbeitsangeboten und öffentlichen Arbeitsgelegenheiten sowie individuellen Suchaktivitäten, um die praktische Anwendung und Durchsetzung von Zumutbarkeits- und Verfügbarkeitskriterien, sowie um die Häufigkeit und Strenge der Kontrolle von Suchaktivitäten. Schließlich geht es darum, die Ausgestaltung von Sanktionen in der Praxis zu eruieren und die Durchführung der Aktivierungsstrategien im Hinblick auf Zuständigkeiten und eingesetztes Instrumentarium zu prüfen.

*Otto Kaufmann*

## 2.3. Choice and Competition in Hospital Health Care

Wettbewerb im Gesundheitswesen dient länderübergreifend als Steuerungsinstrument, um wohlfahrtstaatliche Allokationseffekte zu erzielen und anhaltenden Kostensteigerungen bei gleichzeitigem Fortschritt der Medizin zu begegnen. Dabei variieren Art und Umfang wettbewerblicher Elemente und die ihnen zugedachten Steuerungsmechanismen erheblich. Zudem unterliegt der als Strukturmerkmal verankerte Wettbewerb seinerseits normativer Steuerung. Er steht im Spannungsverhältnis zu staatlicher Intervention und Regulierung, die einer solidarischen und einer bedarfsgerechten Versorgung verpflichtet sind und die gesetzliche Sicherungssysteme herkömmlicher Prägung kennzeichnen. Im Gesundheitswesen findet Wettbewerb daher oft nur eingeschränkt statt, eingebunden in ein System unvollkommener und stark regulierter Märkte.

Dabei wohnt innovatives Regelungs- und Regulierungspotential auch dem Wettbewerb inne, speziell dem Vertragswettbewerb, der Potential zur Herausbildung neuer Strukturen in sich birgt. Wettbewerb dient nicht allein als Instrument, sondern auch als Ziel der Gesetzgebung, im Einklang mit den Wertvorstellungen einer freiheitlichen Gesellschaft. Es ist Wesen des Wettbewerbs, Leistungserbringern und Kostenträgern Wahlmöglichkeiten und Spielräume zu eröffnen und dem Patienten verstärkt Wahlfreiheit einzuräumen. Kooperationsmöglichkeiten zwischen einzelnen Leistungserbringern erlauben überdies spezifische Angebotsstrukturen und die Wahl zwischen verschiedenen Organisationsformen oder Vertragsinhalten.

Einem besonders kostenintensiven Bereich der medizinischen Versorgung, in dem wett-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 29



bewerblichen Elementen eine zentrale Steuerungsfunktion beigemessen wird, widmet sich das Projekt *"Choice and Competition in Hospital Health Care"*: dem Krankenhaussektor. Die länderübergreifende Studie ist als deutsch-amerikanische Zusammenarbeit zwischen dem Institut (*Becker, Ross, Sichert, Walser*) und dem Institute of Government and Public Affairs der University of Illinois (*Rich*) konzipiert. Am Beispiel der Niederlande (*Walser*), Deutschlands (*Sichert*), der Schweiz (*Ross*) und der USA (*Rich*) werden die Voraussetzungen, Bedingungs- und Wirkungszusammenhänge normativer Steuerung im Krankenhauswesen untersucht, z.B. im Bereich der Finanzierungs- und Vergütungsstrukturen, des Leistungsangebotes und der Verzahnung bisher getrennter Versorgungsbereiche. Die rechtsvergleichende Untersuchung ermöglicht, die maßgebliche Dimension der Steuerungsproblematik durch plurale Ansätze mit z.T. unterschiedlichen Zielen, eingebettet in unterschiedliche Versicherungssysteme, zu erschließen. Durch die Auswahl der vorgenannten Staaten werden auch private und obligatorische Systeme, private Zusatzsysteme, föderale Strukturbedingungen, unterschiedliche Wettbewerbsorientierungen und Entwicklungen der Wettbewerbsordnungen sowie unterschiedliche Marktstrukturen einbezogen.

Nach konzeptionellen Vorarbeiten und einer gemeinsamen Arbeitssitzung mit dem amerikanischen Partner am Institut im Sommer 2005 befindet sich das Projekt in der Phase der Umsetzung. Die für die Forschungen der einzelnen Länderberichte zentrale Grundlegung (*Becker*) konturiert die Funktion und Bedeutung des Wettbewerbs im Gesundheitswesen, formuliert Grundfragen normativer Steuerung und definiert den Krankenhaussektor funktional unter Einschluß der Möglichkeiten zur ambulanten Versorgung. Mit Blick auf die Länderberichte wurden bereits *"Critical Issues for Competition and Regulation"*, die Strukturbedingungen des Krankenhauswesens (z.B. Planung und Investition) und der wettbewerbsrechtliche Rahmen als Fundament für die folgende Betrachtung der maßgeblichen Steuerungsmechanismen durch (regulierten) Wettbewerb anhand der facettenreichen (Wettbewerbs-) Verhältnisse der beteiligten Akteure unter- und zueinander identifiziert. Hierbei werden sowohl die privaten als auch die Kostenträger der gesetzlichen Krankenversicherung einbezogen und Krankenhäuser sowohl in privater als auch in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und Organisation in den Blick genommen. *Managed Care*-Konzepte sind ebenso von Bedeutung wie das Verhältnis zwischen Wettbewerbs- und Kartellrecht einerseits und dem (Sozial-)Versicherungs- und Medizinrecht andererseits, um die Verhaltensspielräume der Akteure unter Aspekten wie Marktzugang und Selektion, Marktmacht und Kooperation, Gestaltungsfreiheit und Verantwortungszuwachs zu ermessen.

Die mit Blick auf die Länder gewonnenen Erkenntnisse werden in einer vergleichenden Analyse zusammengeführt und zu zentralen Aussagen über die Steuerungsfunktion des Rechts im Krankenhausbereich fortentwickelt werden. Im Zeichen der Herausforderungen und der durch den sozialstaatlich verpflichteten Normgeber tatsächlich ergriffenen Maßnahmen ist dabei der allgemeine Befund einer Entwicklung hin zu gemischt regulativ-wettbewerblichen Systemen zu bewerten bzw. zu verifizieren.

*Markus Sichert*

## 2.4. MaxnetAging

Das Problem der alternden Gesellschaft ist in aller Munde. Die damit verbundenen regulativen Herausforderungen bestimmen die sozialrechtliche Diskussion seit geraumer Zeit und bilden damit auch einen zentralen Gegenstand der Arbeit des Instituts. Auf lange Sicht wird es dabei nicht allein um Anpassungen der bestehenden Systeme von Alterssicherung, Pflege- und Krankenversicherung gehen. Vielmehr steht eine Umorientierung des Sozialstaats auch in anderen Feldern zur Debatte, der Familienpolitik etwa, oder der Organisation sozialer Dienste, um nur einzelne herauszugreifen.

Die Max-Planck-Gesellschaft hat im Herbst 2004 ein internationales Netzwerk zur interdisziplinären Erforschung individueller und gesellschaftlicher Alterung gegründet, das unter der Leitung von Paul Baltes steht und dessen Verwaltung im Max-Planck-Institut für Bildungsforschung angesiedelt ist. Das Institut gehört dem Netzwerk seit dessen Gründung als permanenter Kooperations-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 30



partner an, ebenso wie acht weitere Institute der geisteswissenschaftlichen Sektion, das Karolinska Institut aus Stockholm sowie die University of Virginia / Charlottesville. Daneben sind eine Reihe einzelner Wissenschaftler anderer Institutionen affiliiert. Die Mitglieder von MaxNetAging treffen sich zweimal im Jahr zu mehrtägigen Konferenzen, um eigene Forschungsergebnisse zum Thema des Netzwerks in diesem Kreis vorzustellen und neue Projekte zu entwickeln. Bislang haben drei solcher Tagungen stattgefunden, bei denen das Institut vertreten war (*Becker, Graser*).

Im Netzwerk ist ein breites Spektrum von Disziplinen vertreten, die von Neurobiologie über Demographie bis Kunstgeschichte reichen. Dementsprechend ging es in der Anfangsphase zunächst darum, einen Dialog dieser verschiedenen Richtungen herzustellen und gemeinsame Themengebiete für eine künftige Konzentration innerhalb des Netzwerks zu identifizieren. Für das Institut hat sich dabei eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten ergeben. Das gilt nicht nur für die zahlreichen interdisziplinären Bezüge, die das Sozialrecht zu Demographie, Ökonomie, Soziologie, Sozialpsychologie und Medizin aufweist und deren Vertiefung das Netzwerk zu ermöglichen verspricht. Vielmehr eröffnen sich innerhalb des Netzwerks auch Perspektiven zur intradisziplinären Kooperation mit den beteiligten Privat- und Strafrechtlern sowie insbesondere auch in rechtsvergleichender Hinsicht mit dem Netzwerkpartner aus Virginia, der die nächste Konferenz ausrichten wird mit einem juristischen Schwerpunkt zum Thema der rechtlichen Arrangements zum besonderen Schutz sowie zur Förderung von Autonomie und sozialer Teilhabe älterer Menschen. Unter dieser gerade für das Sozialrecht zentralen Themenstellung wird es im einzelnen um die Möglichkeiten eines regulativen Schutzes vor Altersdiskriminierungen gehen, um die rechtlichen und institutionellen Ausgestaltungen von Betreuung und Pflege sowie um Vorkehrungen gegen Misshandlungen älterer Menschen.

*Alexander Graser*

## 2.5. Betriebliche Altersversorgung und Formen zusätzlicher Alterssicherung

Die Alterssicherung war schon immer ein zentrales Forschungsthema im Institut. Nach einer umfangreichen rechtsvergleichenden Studie (Alterssicherung im Rechtsvergleich, Hrsg. *Zacher*) wurde das Thema mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen weitergeführt (Demografie, Hrsg. *Reinhard*; Länderberichte und Vorträge: *Kaufmann, Köhler*).

Die Alterszusatzsicherung ist in den verschiedenen Ländern von einer großen Formenvielfalt geprägt; sie kann obligatorisch oder aber als freiwilliges Sicherungssystem konzipiert sein. Nahezu alle europäischen Staaten haben ihre Alterssicherung und auch die Zusatzsicherung oder Teile mehr oder weniger weit reichenden Reformen unterzogen. Der Anteil der Betriebsrenten und sonstiger Zusatzaltersversicherungen oder zumindest die Möglichkeiten, eine solche einzurichten, nehmen in vielen Ländern zu und ergänzen so die obligatorische „Basis"-Alterssicherung. Der Grund für die Einführung einer zusätzlichen Alterssicherung ist im allgemeinen die Notwendigkeit, einen als richtig empfundenen sozialen Schutz zu gewährleisten. Die Basissicherung bietet aus verschiedenen Gründen nur einen ungenügenden Schutz im Alter, sei es, weil sie den allgemeinen Anforderungen nicht mehr entspricht, weil dieser Tatsache erst zu einem späteren Zeitpunkt Rechnung getragen worden ist, oder weil sie in ihrer Höhe gemindert wurde.

Die Unterschiede zwischen der betrieblichen Altersversorgung und der „allgemeinen" zusätzlichen Alterssicherung sind in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. So ist z.B. der persönliche Geltungsbereich der betrieblichen Altersversorgung im Gegensatz zur sonstigen zusätzlichen Alterssicherung auf lohnabhängig Beschäftigte beschränkt und die Bildung einer solchen Sicherung ist, trotz möglicher Ähnlichkeiten zwischen den beiden Zusatzsicherungen, unabhängig von der Finanzierungsquelle immer kapitalgedeckt. Allein diese Unterschiede berechtigen zu einem differenzierten Ansatz in der Erforschung dieses Bereichs der sozialen Sicherung. Einschlägige gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen, die auf die verschiedenen Zusatzsicherungen anwendbar sind und

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 31



insbesondere für die betriebliche Altersversorgung von Bedeutung sind, lassen ebenfalls eine spezifische Analyse geraten erscheinen.

### Zusätzliche Alterssicherung

Die Alterszusatzsicherung war vor und im Berichtszeitraum Gegenstand der Rechtsvergleichung. Anfangs wurde die Zusatzsicherung vergleichend (*Kaufmann*), dann die länderspezifischen Reformen des Alterssicherungssystems (*Kaufmann, Köhler*) in den Blick genommen. Dabei zeigte sich, dass die zusätzliche freiwillige Alterssicherung in vielfältigen Formen in fast allen Ländern existiert, ihr Geltungsbereich aber unterschiedlich groß ist; dabei spielt insbesondere bei kollektiver Gestaltung die Unternehmensgröße eine Rolle. In manchen Ländern bewirkten die letzten Reformen eine stärkere Verbreitung der freiwilligen und der obligatorischen Zusatzsicherung. Im Zusammenhang mit der begonnenen rechtsvergleichenden Untersuchung von betrieblichen Altersversorgungssystemen werden bestimmte Formen der zusätzlichen Alterssicherung wieder in den Vordergrund gerückt. Das ergibt sich schon aus der Tatsache, dass in manchen Ländern bestimmte Formen der zusätzlichen Alterssicherung sowohl für die betriebliche Altersversorgung als auch für andere Zusatzsicherungen in Frage kommen. Das ist z.B. in Deutschland mit der Altersvermögensbildung der Fall. Konkurrenzspezifische Probleme können sich in Ländern ergeben, in denen die obligatorische Alterszusatzversicherung traditionell nicht in Form von betrieblicher Altersversorgung und insbesondere nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren realisiert wird, aber wo neben überkommenen Modellen neue Sicherungsmodalitäten auf dem Markt angeboten werden. In Frankreich z.B. könnte die klassische Versicherungswirtschaft auch im Bereich der zusätzlichen Alterssicherung, die kollektiv und solidarisch organisiert wird, ein potentieller Konkurrenzfaktor werden. Die Frage stellt sich, ob allgemein konkurrierende Modelle nicht auch die betriebliche Altersversorgung betreffen können. Die Interdependenzen zwischen verschiedenen Zusatzalterssicherungen können daher im Rahmen der rechtsvergleichenden Arbeiten zur betrieblichen Altersversorgung von gesteigertem Interesse sein.

### Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung ist von ausgeprägter rechtlicher Komplexität, zu deren Verständnis es auf rechtsvergleichender internationaler bzw. europäischer und länderübergreifender Ebene noch weiterer Analyse bedarf. Die Verschiedenheit der Rechtsformen kann die erworbenen und im Erwerb befindlichen Rechte derjenigen Arbeitnehmer beeinträchtigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit im nationalen und im europäischen Rahmen ausüben. Schwierigkeiten der Anerkennung sowie der Beibehaltung von Ansprüchen im nationalen Raum werden bei grenzüberschreitender Tätigkeit, also bei Internationalisierung, auf eine andere Ebene gebracht und verlangen eine adäquate Lösung. Die Richtlinie 2003/41 EG des Europaparlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung hat die Wertbeständigkeit und die Dauerhaftigkeit der Errichtung betrieblicher Altersversorgungssysteme zum Ziel. Für ihre Umsetzung in nationales Recht war der 23. September 2005 vorgesehen; jedoch wurde dieser Vorgabe nicht in allen EU-Mitgliedstaaten Folge geleistet.

Das Problem des Erwerbs von Ansprüchen, der Rechtswahrung und der Interdependenz zwischen dem gemeinschaftsrechtlichen europäischen und dem nationalen Recht wurde für die Rechtsvergleichung als besonders ergiebig erkannt und so für eine länderübergreifende internationale Forschung gewählt. Das Ergebnis war ein internationales Tagungsprojekt über die betriebliche Altersversorgung. Das Kolloquium wurde am 18. und 19. November 2005 in Rennes (Bretagne) gemeinsam vom Institut de l'Ouest : Droit et Europe (IODE) der Universität Rennes 1 und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht ausgerichtet und insbesondere mit der Unterstützung der Hans-Böckler-Stiftung durchgeführt. Um die Problematik der Wahrung der Rechte auf eine betriebliche Altersversorgung so umfassend wie möglich darzustellen und anschließend vergleichen zu können, war es nötig, auch eine allgemeine Analyse der jeweiligen nationalen betrieblichen Altersversorgungssysteme vorzunehmen. Das Kolloquium hatte in erster Linie die Gegenüberstellung verschiedener nationaler und –

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 32



mit einem gewissen bilateralen Schwerpunkt – insbesondere deutscher und französischer Altersversorgungssysteme und den Austausch zwischen verschiedenen nationalen Forschungseinrichtungen zum Ziel.

Die einzelnen Themenblöcke, innerhalb derer nach einer allgemeinen Einleitung (*Hennion-Moreau, Kaufmann*) die rechtsvergleichenden Referate gehalten und Diskussionen geführt wurden, betrafen die betriebliche Altersversorgung aus Sicht des EU-Rechts (*Dupuis, El Moudden*), die Gleichbehandlung der Geschlechter und betriebliche Altersversorgung (*Hohnerlein, Le Barbier-Le Bris*) sowie die vergleichende Untersuchung über Einrichtung und Formen der betrieblichen Altersversorgung in europäischen Staaten (*Muller, Körner, Del Sol, Ferrion, Carby Hall, Köhler, Ross*). Schließlich waren noch die Kontrolle, Portabilität und steuerrechtliche Fragen der betrieblichen Altersversorgung Referatsgegenstand (*Martin, Wismer, Reinhard*). Ein Round-Table-Gespräch (*Leitung: Boucher*) mit Vertretern der Sozialpartner gab Gelegenheit zu zusammenfassender Diskussion, zum Schluß wurde eine zusammenfassende Analyse erstellt (*Chauchard*).

Wie sich zeigte, weisen die nationalen Versorgungssysteme neben Grundprinzipien, wie etwa der Kapitaldeckung, jeweils Besonderheiten auf, deren Vergleich für die wissenschaftliche Ausarbeitung zukünftiger Schwerpunkte unabdingbar ist. Der europäischen Normsetzung kommt in diesem Bereich eine überragende, in gewisser Weise harmonisierende Aufgabe zu; sie ist der Ausgangspunkt für eine gelungene Internationalisierung, sowohl was die finanziellen Belange der Anbieter der betrieblichen Altersversorgung als auch die Rechte der Versicherten angeht. Obwohl die soziale Sicherung in Form von betrieblicher Altersversorgung in den Unternehmen im heutigen Recht durchaus gängig ist, fehlen weiterhin transnationale wissenschaftliche Untersuchungen.

Als erstes Ergebnis ist eine vergleichende Analyse der bestehenden Rechtssysteme in Form eines Tagungsbandes in Arbeit. Geplant ist ein zweites internationales Kolloquium, dessen thematische Zielsetzung der Fortsetzung und der vertieften Aufarbeitung national- und europarechtlicher Problempunkte der betrieblichen Altersversorgung dient. Da auf den Ergebnissen des ersten Kolloquiums aufgebaut werden kann, ist eine noch spezifischere Thematisierung möglich. So ist geplant, als Schwerpunkt die Rolle der Betroffenen, d.h. der Sozialpartner mit ihren Organisationsformen, aber auch der Betriebsrentenberechtigten und – bezieher zu untersuchen. Dabei stellen sich insbesondere Fragen sowohl im Hinblick auf ihre Rolle bei der Entscheidung über die Errichtung einer betrieblichen Altersversorgung, als auch hinsichtlich der Kompetenzen bei der Implementierung eines solchen Systems. Die sich aus diesem Problemkomplex ergebenden Fragen stellen auf die Kontrollmöglichkeiten und Kontrollrechte ab. Es soll daher länderübergreifend untersucht werden, inwieweit die Sozialpartner in Anwendung nationaler und/oder europarechtlicher Regelungen und Normen mit einer Kontrollfunktion beauftragt werden und wie diese realisiert wird.

*Otto Kaufmann*

## 2.6. Constitutional Review of Welfare Reform

Im Zeichen des Wandels gesellschaftlicher Strukturen und angesichts budgetärer Zwänge sind die nationalen Systeme der sozialen Sicherung immer wieder Gegenstand von Reformen. Standen vormals die Fortentwicklung und der zumeist systemimmanente Ausbau der sozialen Sicherung im Vordergrund, sind in Anbetracht einer zunehmend dramatischen Veränderung der Systembedingungen in jüngerer Zeit vermehrt Ansätze zu verzeichnen, die eine grundlegende Revision verfolgen, tief greifende Einschnitte und zusätzliche Hürden im Leistungsrecht mit sich bringen. Mitunter erfolgt ein partieller „Rückbau“ risikospezifischer Versicherungssysteme zugunsten (aktivierender) Systeme, die eine Basissicherung vorsehen und Eigenverantwortung fördern.

Die Dimension solcher „reformorientierten Eingriffe“ lenkt den Blick auf die verfassungsrechtlichen Kontrollmaßstäbe und die prozessuale Durchsetzbarkeit dieser Standards. Im internationalen Vergleich wird sichtbar, dass sich die verfassungsrechtlichen Vorgaben, ihre Sicherungsfunktion und Justiziabilität ebenso unterscheiden, wie das in diesem Problemfeld vitale Span-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 33



nungsverhältnis zwischen der Souveränität des Reformgesetzgebers und der judikativen Verfassungskontrolle uneinheitlich beurteilt wird. Diese Zusammenhänge näher zu ergründen, ist Gegenstand des deutsch-israelischen Projekts "Judicial Constitutional Review of Welfare Reform".

Erste Ansätze und inhaltsorientierte Ausgangspunkte, die der Konturierung des Forschungsprojekts dienen, wurden im Rahmen eines im April 2005 am Institut durchgeführten Workshops unter dem Titel "Constitutional Litigation of Welfare Reform – Concepts and Outcomes in Israel and Germany" vorgestellt. Dabei wurde deutlich, dass Einschnitte im Bereich der Sozialleistungen beide (Verfassungs-)Rechtssysteme spezifisch herausfordern, nach Einsichten des israelischen Gastwissenschaftlers (*Mundlak*) jedoch erst in jüngerer Zeit zur Konzeptualisierung der Rolle des (Verfassungs-)Rechts im Transformationsprozess in Israel geführt haben. Die dortige Reformgesetzgebung der Jahre 2002 bis 2005 hat zu einem Bruch mit der bisherigen Entwicklung und zum Abbau wesentlicher Errungenschaften des Sozialstaates geführt. Gravierende materielle Änderungen sind dafür ebenso kennzeichnend wie die ministeriell autoritative Dominanz im Gesetzgebungsprozess, die eine Abkehr von tradierten korporativen und konsensorientierten Strukturen mit sich brachte. Infolge dessen war der Oberste Gerichtshof mit einer bisher ungekannten Welle von Verfassungspetitionen befasst, die sich auf eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte und des Demokratieprinzips stützten und die Herausbildung einer Rechtsprechung zur Folge hatten, die vor allem auf dem 1992 grundgesetzlich verankerten Prinzip des Schutzes der Menschenwürde als Quelle sozialer Rechte und Garantie einer Mindestsicherung fußt. In Israel ist eine Juridifizierung der Sozialpolitik zu beobachten, die weitgehend ungeklärte Fragen einer Legitimation sowohl der Verfassungskontrolle als auch der im demokratischen Prozess organisierten Entscheidungsfindung aufwirft, die sozialstaatlich verankerten Garantien und dem Schutze Bedürftiger, meist Minderheiten, verpflichtet ist.

Für die Bundesrepublik ist die langjährige und im internationalen Vergleich herausragende Rolle der Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes (*Sichert*) hervorzuheben, speziell im Rahmen der Normenkontrolle und der Verfassungsbeschwerde. Die Bedeutung des Annahmeverfahrens erwies sich jüngst bei Beschwerden, die gegen Bestimmungen des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt gerichtet waren. Als ein besonderer Kontrollmaßstab fungiert der Gleichheitssatz, dessen relationale Struktur im Verein mit dem weiten Einschätzungsspielraum des Sozialgesetzgebers eine Neujustierung sozialrechtlicher Normen indiziert, die den Verfassungssatz nicht hinreichend beachten. Das Spannungsverhältnis zwischen Gesetzgebung und Verfassungskontrolle wird offenbar, wenn eine Norm nicht aufgehoben, sondern die Unvereinbarkeit mit der Verfassung erklärt und der Gesetzgeber aufgefordert wird, diesen Zustand zu beseitigen, oder eine Norm als „noch" verfassungsgemäß eingestuft wird, verbunden mit einem Appell an den Gesetzgeber, tätig zu werden.

Aus deutscher und europarechtlicher Perspektive (*Schulte*) steht überdies die Verankerung des Existenzminimums im Menschenwürdeprinzip im Blickpunkt. Dieser Bezug zum höchsten Verfassungswert wird im Sozialhilferecht der Bundesrepublik einfachgesetzlich nachvollzogen (§ 1 SGB XII) und inhaltlich konkretisiert. Dem Bundesverfassungsgericht fällt die Letztverantwortung dafür zu, die Einhaltung grundgesetzlicher Standards unter Beachtung des ökonomisch Möglichen zu überwachen, auch im Bewusstsein um die Schwierigkeiten, zahlenförmige Standards wissenschaftlich zu deduzieren. Auf europäischer Ebene entfaltet die Menschenwürdegarantie ebenfalls Maßstabswirkung, speziell im Zeichen ihrer Verankerung in der bereits als *soft law* herangezogenen Charta der Grundrechte, die zudem einen über mitgliedstaatliche Garantien hinausgehenden Katalog sozialer Grundrechte enthält. Im Rahmen der „offenen Methode der Koordinierung" wird angestrebt, die rechtliche Verbürgung des sozialen Minimums auszufüllen und letztlich positivrechtlich zu verankern, nicht zuletzt, um „soziale Kongruenz" zwischen mitgliedstaatlichem und supranationalem Recht herzustellen.

Im Mittelpunkt der weiteren Projektarbeit steht insbesondere das Verhältnis zwischen

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 34



der systematisch aufzuarbeitenden judikativen Verfassungskontrolle und demokratischer Gesetzgebung, verbunden mit der Fragestellung, ob und unter welchen Voraussetzungen eine gerichtliche Intervention im Sinne betragsmäßiger Festlegung des verfassungsrechtlichen Existenzminimums denkbar und zulässig ist. Vor dem Hintergrund der in Israel und der Bundesrepublik vorherrschenden Rechts- und Verfassungstraditionen sollen die „Konstitutionalisierung der Sozialpolitik" als Prozess untersucht und die Verfassungskontrolle von Sozialrechtsreformen im Lichte erkenntnis- und demokratietheoretischer Grenzen kritisch beurteilt werden. Die maßgeblichen konzeptionellen Vorarbeiten werden derzeit von israelischer Seite (*Mundlak*) geleitet und durch das Institut (*Dupper, Sichert*) unterstützend begleitet.

*Markus Sichert*

## 2.7. Rechtsschutz von Sozialleistungen in Europa

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es seit dem Jahre 2003 eine Diskussion um die Ausgestaltung der Sozialgerichtsbarkeit. Im Zusammenhang mit allgemeinen Überlegungen zur Reform staatlicher Organisation geht es auch bei dieser Diskussion um die Frage, wie Justiz effizienter gestaltet werden kann. Wenngleich die Diskussion um die Fachgerichtsbarkeit nicht neu ist, sondern schon bei Gründung der Bundesrepublik und hiernach periodisch wiederkehrend geführt worden ist (Stichwort: Gemeinsame öffentlich-rechtliche Verfahrensordnung), hat sie jetzt eine neue Qualität erreicht. Denn was bisher vereinzelt in akademischen Kreisen oder mancher Ministerialbürokratie angedacht worden ist, bedient nun unter der Begründung „Ausgabenreduzierung" und „Effizienz von Haushaltsmitteln" die derzeit vorherrschende öffentliche Meinung und gewinnt schon daraus an neuer Legitimationskraft. Dabei ist eine Diskussion um die Fachgerichtsbarkeit für sich genommen noch nichts anderes als eine kritische Beleuchtung des Ist-Zustandes. Effizienz und Kostenersparnis der Justiz können Kriterien sein, anhand derer man die Verwirklichung rechtlichen Gehörs für jedermann überprüft. Grundsätzlich geht es aber eher um die bedeutsamere Frage nach der Ausgestaltung der Dritten Gewalt. Die Befürworter der Einheitsgerichtsbarkeit behandeln zwar vordergründig nicht den Problemkreis, *wie* rechtliches Gehör durch den adäquaten gesetzlichen Richter gewährleistet werden soll. Jedoch berühren ihre Reformvorschläge genau genommen diesen Bereich in erheblicher Weise, so wenn beispielsweise unter „Effizienz" verstanden wird, dass Richter aus der einen, nicht so ausgelasteten Gerichtsbarkeit nun in einer anderen Gerichtsbarkeit Verwendung finden und sich somit ihre Rechtsprechungstraditionen auf die Annexfelder übertragen. Dadurch wird im Kern zur Disposition gestellt, ob es überhaupt Unterschiede in Verfahren, Organisation und Personalauswahl geben soll, wenn sich Gerichte speziellen Tatbeständen zu widmen haben.

Die Thematik liegt demnach in der Funktionalität von Fachgerichtsbarkeiten und damit eng verbunden in den Möglichkeiten und Grenzen ausdifferenzierter Jurisprudenz. Das Institutsprojekt widmet sich deshalb der Frage, was aus funktionellen und damit rechtsstaatlichen Gründen für und was gegen eine Einheitsgerichtsbarkeit spricht. Um den Blick zu erweitern, setzt das Projekt bei einer rechtsvergleichenden Betrachtung an. Denn in allen europäischen Staaten hat sich die Justiz ausdifferenziert und in zahlreichen Fällen gerade hinsichtlich des Rechtsschutzes für Sozialleistungen spezialisiert. Wie und unter welchen Prämissen dies geschah und geschieht, ist der Ausgangspunkt für die Untersuchung. Dabei setzt das Projekt nicht erst bei den Letztentscheidern an, also bei Spruchkörpern, Gerichten oder *tribunals* und ihren rechtlichen Ausgestaltungen. Vielmehr wird schon auf die Besonderheiten pro Land hinsichtlich der Verwaltung von Sozialleistungen und den hierzu gehörenden Verfahren abgestellt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Blick auf den Rechtsschutz nicht zu kurz greift und gerade die Besonderheiten in der Organisation beleuchtet werden können. Insgesamt kann damit das rechtsförmige und rechtsstaatliche Verfahren von der Erst- bis zur Letztentscheidung skizziert werden und können somit die spezifischen Gesichtspunkte pro Land hinsichtlich der Funktionalität des Rechtsschutzes von Sozialleistungen herausgearbeitet werden. Am Ende steht dann der Versuch, die Charakteristika nationalstaatlicher Lösungen rechtsvergleichend für die bundesdeutsche Diskussion fruchtbar zu machen.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 35



Die Länderberichte konzentrieren sich auf Staaten mit einer langen Tradition an spezialisierter Justiz oder mit einer langen rechtsstaatlichen Tradition. Demnach kamen in Betracht: Frankreich (*Kaufmann*), Großbritannien (*Schulte*), Italien (*Hohnerlein*), Niederlande (*Walser*), Österreich (*Ross*), Schweden (*Köhler*), Spanien (*Reinhard*). Inhaltlich wird nur auf bestimmte Sozialleistungen abgestellt, weil die nationalstaatlich geprägten Systeme in Organisation, materiellem und formellem Recht unterschiedliche Definitionen von dem, was eine Sozialleistung und was ihr Rechtsschutz sein kann, kennen. Gewählt wurden für dieses Projekt solche Sozialleistungen, wie sie von internationalen bzw. supranationalen Organismen als *Social Security Schemes* annähernd einheitlich gekennzeichnet werden: Leistungen für Krankheit, Alterssicherung, Unfall, Pflegebedürftigkeit, Arbeitslosigkeit und Mindestbedarf.

*Friso Ross*

## 2.8. Der Wohlfahrtsstaat Schweden: Beispiel eines erfolgreichen Modernisierungsprozesses

Im Rahmen der referatsmäßigen Betreuung der Länder des Nordens wurden seit Jahren diverse Aspekte insbesondere des schwedischen Wohlfahrtsstaats rechtsvergleichend bearbeitet. Darstellungen u. a. der Entstehungsgeschichte der nordischen Wohlfahrtsstaaten, der nationalen Gesundheitssysteme der nordischen Länder und der darin eingerichteten Modelle der Patientenversicherung, der Alterssicherung in Schweden und deren aktueller Reform, der Rolle betrieblicher Zusatzsysteme zur Alterssicherung in Schweden, des besonderen sozial- und arbeitsrechtlichen Schutzes der Behinderten und der rechtlichen Gestaltung der Teilzeitarbeit in diesem Land liegen vor. Ebenfalls für Schweden stehen Arbeiten über die rechtliche Stellung des Kindes und über die Besonderheiten des Sozialrechtsschutzes vor dem Abschluss.

Schon aufgrund dieser Vorarbeiten bietet sich aus praktischen Gründen eine zusammenfassende rechtliche Analyse des Wohlfahrtsstaats Schweden an. Darüber hinaus verdient dieses Vorhaben aber auch deshalb besonderes Interesse, weil Schweden als ein Beispiel für beides gelten kann: Dass nämlich gerade traditionsreiche sozialstaatliche Institutionen angesichts aktueller Herausforderungen auf vielfältige Weise reformbedürftig sind und dass diese Reformen auch in Gestalt grundlegender Modernisierung im Wege demokratischer Prozesse politisch machbar sind. Das ist nicht selbstverständlich: Anhaltende wirtschaftliche Stagnation und die Alterung der Bevölkerung führten seit den 1990er Jahren die Systeme der sozialen Sicherheit der meisten europäischen Ländern in zum Teil tiefgreifende Krisen. Überall kam es deshalb zwar zu einer mehr oder weniger variantenreich auf die massiven Sparzwänge reagierenden Reformgesetzgebung. Meist erschöpfte sich diese aber in bloßen Detailkorrekturen. Allein in Schweden konnte eine *grundlegende Reform des Gesamtsystems* politisch durchgesetzt werden.

Auch das gegenwärtige System der sozialen Sicherheit Schwedens ist das Ergebnis einer über 100jährigen Entwicklungsgeschichte. Seit den 1930er Jahren galt das „schwedische Modell“ zuerst als beispielhaft für den „skandinavischen Wohlfahrtsstaat“ und als ein „Mittelweg“ zwischen Kommunismus und Kapitalismus. Später wurde es als abschreckendes Beispiel eines „Wohlfahrtstotalitarismus“ bezeichnet. Beide Bewertungen waren in ihrer Einseitigkeit wohl immer schon problematisch. Aber auch die seit 1990 weithin übernommene Klassifizierung Esping-Andersens, wonach die skandinavischen „sozialdemokratischen“ Wohlfahrtsstaaten durch Universalismus und Einheitlichkeit der Sozialleistungen qualifizierbar seien, ist jedenfalls für Schweden seit den jüngsten großen Reformen, insbesondere der Alterssicherung und durch das Sozialversicherungsgesetz von 1997, wohl endgültig überholt. Nach den rezessionsbedingten Einschnitten Anfang bis Mitte der 90er Jahre und der Rentenreform würde man zögern, unverändert von einem ungebrochenen „schwedischen Modell“ des Wohlfahrtsstaats zu sprechen.

Dabei ist daran zu erinnern, dass Mitte der 1990er Jahre das Staatsdefizit Schwedens mit mehr als zwölf Prozent der Wirtschaftsleistung das höchste aller Industrieländer war! Die Regierung kürzte neben zahlreichen Sparmaßnahmen das Arbeitslosengeld und die Sozialhilfe, führte einen Karenztag

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 36



in der Krankenversicherung ein und ging daran, das System der Alterssicherung nicht allein zu reformieren, sondern durch neue Institutionen zu ersetzen. Die Arbeitslosigkeit sank durch Maßnahmen „aktiver Arbeitsmarktpolitik“ von 15 auf 4 Prozent. Das Defizit wandelte sich inzwischen zu einem geringfügigen Überschuss.

Es ist diese Erfolgsgeschichte, die einer Analyse des schwedischen Reformprozesses vor dem Hintergrund der deutschen Situation ihre besondere Relevanz verleiht, weil sie zeigt, dass die Probleme der „gealterten“ Wohlfahrtsstaaten nicht unlösbar und schicksalhaft hinzunehmen sind. Rudolf Meidner, einer der Väter des schwedischen Modells, kommentierte die Zukunft des Sozialstaats Schwedens 1997, also mitten im Reformprozess, so: „Was in solchen Momenten der Geschichte getan werden muss: Einen Schritt zurücktreten und erkennen, was abläuft. Erkennen, dass die Abrüstung des Sozialstaates nicht durch wirtschaftliche Notwendigkeiten erzwungen wird, sondern das Ergebnis politischer Entscheidungen ist. Solange wir an die Demokratie glauben, haben wir deshalb noch gute Aussichten, die Entwicklung in andere Wege zu lenken.“

Das Forschungsprojekt ist als eine die zahlreichen Vorarbeiten zusammenfassende Monografie geplant. Der Wandel des Wohlfahrtsstaats Schwedens als Institution soll also auf der Grundlage der Darstellung der Reformen der diversen sozialrechtlichen Systemkomponenten einschließlich der Organisation der sozialen Sicherheit analysiert werden. Zwischen all diesen Komponenten bestehen rechtliche und rein tatsächliche Wechselbeziehungen. Die Reform eines Teils des Systems bleibt somit nicht ohne Folgen für davon direkt oder indirekt mitbetroffene Teile und schließlich auch für das Gesamtsystem. Um einen hochentwickelten Wohlfahrtsstaat erfolgreich zu „modernisieren“, sind diese komplexen Zusammenhänge vom Gesetzgeber zu berücksichtigen. Erkenntnisziel des Projekts ist, sowohl diese Notwendigkeit am Beispiel Schwedens nachzuweisen, wie auch aufzuzeigen, wie ein mit der Bundesrepublik Deutschland in vielen wichtigen Aspekten vergleichbarer europäischer Staat dieser Notwendigkeit begegnet ist.

*Peter A. Köhler*

## 2.9. Reform der niederländischen Krankenversicherung

Die Krankenversicherung nimmt zur Zeit sowohl in der sozialrechtlichen als auch in der öffentlichen Diskussion eine bedeutsame Stellung ein. Durch die fortwährend steigenden Kosten der medizinischen Versorgung und den gleichzeitigen Rückgang der beitragsfinanzierten Einnahmen aufgrund des demographischen Wandels, wird das System der gesetzlichen Krankenversicherung vor nachhaltige Probleme gestellt, die eine grundlegende Reform erforderlich machen. In Deutschland werden hierzu verschiedene Reformmodelle diskutiert; in den Niederlanden ist eine umfassende und strukturorientierte Reform des Systems der Krankenversicherung zu Beginn des Jahres 2006 bereits in Kraft getreten. Eine nähere Untersuchung dieser Reform drängt sich gerade im Hinblick auf die aktuelle Diskussion in Deutschland auf.

Das Reformvorhaben betrifft die umfassende Absicherung des Risikos Krankheit durch eine einheitliche, soziale Versicherung. Dabei sind in einem ersten Schritt Maßnahmen zur Flexibilisierung von Leistungen und Beiträgen beschlossen worden, um den Übergang in ein System von Eigenverantwortung der Beteiligten, in dem die staatliche Steuerung in den Hintergrund tritt, zu erleichtern. Der zweite Schritt beinhaltet die Aufhebung der Dualität zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung zugunsten einer einheitlichen Basisversorgung, die für alle Einwohner verpflichtend ist. Träger dieser Basisversicherung sind private Versicherungsunternehmen. Im gleichen Zug werden die institutionellen Voraussetzungen der Aufsicht und Kontrolle durch Gründung einer neuen Einrichtung (*Nederlandse Zorgautoriteit*) mit erweiterten Befugnissen auf eine neue Basis gestellt. Im Rahmen der Finanzierung gewinnt neben dem einkommensabhängigen der pauschale Beitrag an Bedeutung. In einem dritten Schritt ist geplant, auch die Versicherung für besonders schwere Krankheiten, die in etwa der deutschen Pflegeversicherung entspricht, in die neue Basisversicherung zu integrieren.

Das Institut hat sich dieses Thema im Berichtszeitraum zunächst durch Forschungs-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 37



aufenthalte in niederländischen Universitätsstädten erschlossen, sodann aber auch durch Gespräche in Den Haag mit Experten aus dem niederländischen Gesundheitsministerium. Begleitend sind Veröffentlichungen angefertigt worden. Im Mittelpunkt der Betrachtungen standen dabei die geplanten Strukturänderungen sowie deren Begründungen. Hier ergaben sich vielfältige Fragestellungen, wobei an erster Stelle das Konzept einer einheitlichen Krankenversicherung für alle Einwohner genannt werden soll, das aus Gründen der Effektivität und der gleichen Zugangschancen für jedermann gewählt wurde. Aber auch die Privatisierung der Krankenversicherungsträger und die vermehrten Möglichkeiten des Wettbewerbs tragen zu einem grundlegend neuen System der Krankenversicherung bei. In unmittelbarem Zusammenhang hiermit steht die institutionelle Neuordnung der Kontrolle im Bereich der Krankenversicherung. Maßgeblich ist dabei das Gleichgewicht, das zwischen den Freiheiten des Wettbewerbs in einem privatrechtlich ausgestalteten System und den hoheitlichen Grundlagen sowie deren Kontrolle zur Wahrung des sozialen Charakters gefunden wird. Insofern bietet die gegenwärtige Reform sowohl Chancen als auch Risiken. Das Zusammenspiel dieser Parameter wurde bereits in den Veröffentlichungen des Instituts erläutert. Wie sich die Reformen auswirken und inwiefern sich ein Gleichgewicht einstellen wird, kann dagegen erst nach Inkrafttreten der Reformgesetze beurteilt werden. Insofern besteht in diesem Bereich auch ein zukünftiger Forschungsbedarf für das Institut.

Zur Abrundung der bisherigen Tätigkeiten, aber auch als Grundstein für weitere Kooperation, wird im Februar 2006 ein Workshop mit niederländischen Experten aus Wissenschaft und Praxis stattfinden, der eine vertiefte Behandlung sowohl einzelner Aspekte der Reform wie wettbewerblicher Steuerung, vertraglicher Flexibilisierung und Fragen der Finanzierung ermöglichen, als auch den Rahmen für eine Diskussion im Hinblick auf das Gesamtkonzept der Reform bieten soll (*Becker, Walser*).

*Christina Walser*

## 2.10. Anpassung von Sozialversicherungssystemen an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung – Japan und Deutschland im Rechtsvergleich

### Brückenprogramm zwischen Wissenschaft und Praxis in der Transformation des Sozialstaates

In Japan und Deutschland steht die soziale Sicherung vor einer ähnlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und eine umfassende Reform des geltenden Systems ist dringend notwendig. Um dazu beizutragen, die möglichen Ansätze für die Problemlösung zu erweitern, wurden im vorliegenden Projekt die wesentlichen Gestaltungselemente und die Reformansätze des japanischen sozialen Sicherheitssystems, insbesondere der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, im Vergleich zu Deutschland betrachtet. Nicht nur die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung, sondern auch das System der sozialen Sicherheit in Japan und Deutschland weisen viele Gemeinsamkeiten auf. Gleichzeitig gibt es natürlich wichtige Unterschiede, die einer differenzierten Untersuchung bedurften.

### Organisation und Durchführung

Im Rahmen dieses Forschungsprojekts waren die durch die demografische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung für die Sozialversicherungssysteme entstehenden Probleme Untersuchungsgegenstand. Darüber hinaus wurden die private Kranken- und Pflegeversicherung und die betriebliche und private Altersvorsorge im Zusammenhang mit der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung betrachtet.

Durch den Meinungsaustausch mit Wissenschaftlern im Bereich der Wirtschaftswissenschaft konnten neue Erkenntnisse über Probleme des geltenden Systems, die Notwendigkeit der Reformansätze und ihre Auswirkungen gewonnen werden. Der Meinungsaustausch mit Fachleuten in der Praxis trug insbesondere dazu bei, die politischen Hintergründe der Reformansätze und ihre Durchführbarkeit zu betrachten. Diese interdisziplinäre und internationale Zusam-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 38

menarbeit führte zu einem fruchtbaren Ergebnis.

Am Ende des Projekts wurde ein deutsch-japanischer Workshop zum Thema „Sozialrecht in der alternden Gesellschaft – Reformpolitik in Japan und Deutschland" vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung gemeinsam in Berlin veranstaltet. Es ist geplant, die Ergebnisse dieses Projekts und des Workshops in Japan und Deutschland zu publizieren.

## Ergebnisse

Ein wichtiger Unterschied zwischen den Krankenversicherungssystemen in den beiden Ländern ist, dass in Japan großer Wert auf die Gleichbehandlung von Patienten gelegt wird. Während in Deutschland die Vergütungsmaßstäbe und die Gesamtvergütungen zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern vereinbart werden, legt in Japan der Gesundheitsminister einheitlich die Vergütungsmaßstäbe fest. Bei der Festlegung der Vergütungsmaßstäbe wird eine Kompromisslösung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Meinungen der Versicherungsträger und der Leistungserbringer vom Ministerium gefunden. Dieses Vergütungssystem gewährleistet, dass jeder Arzt und jedes Krankenhaus unabhängig vom Versicherungsträger des Patienten gleiche Vergütung für gleiche Leistungen bekommen können. Dadurch kann die Diskriminierung von Patienten aufgrund der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Versicherungsträgern ausgeschlossen werden. Dieser grundsätzliche Unterschied führt zu den unterschiedlichen Reformmaßnahmen in beiden Ländern. Während man in Deutschland großen Wert darauf legt, größeren Spielraum für die Krankenkassen zu schaffen, spielt in Japan die staatliche Intervention eine dominierende Rolle in der Gesundheitsreform. Dazu zählen z.B. die Erhöhung der Selbstbeteiligung, die Änderung der Vergütungsmaßstäbe und die Änderung des finanziellen Ausgleichssystems. Diese Änderungen trugen bisher dazu bei, die Gesundheitsausgaben in Japan auf einem relativ niedrigen Niveau zu halten und eine gerechte Kostenverteilung zu verwirklichen.

Das verabschiedete Pflegeversicherungsgesetz in Japan hat viele Gemeinsamkeiten mit dem in Deutschland. Es gibt aber gleichzeitig einige wichtige Unterschiede in den beiden Gesetzen, die durch die Umstände der Pflegebedürftigen und ihrer Familienangehörigen und die bisherige Rechtslage in den beiden Ländern verursacht worden sind. In Deutschland wird großer Wert auf den Grundsatz der Subsidiarität solidarischer Hilfe gegenüber der Eigenverantwortung gelegt. In Japan ist es hingegen eines der wich-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 39



tigsten Ziele der Pflegeversicherung, die Belastung von Pflegebedürftigen und ihren Familienangehörigen möglichst weitgehend zu verringern. Wegen des höheren Leistungsniveaus besteht ein größeres Risiko für die japanische Pflegeversicherung, künftig vor finanziellen Schwierigkeiten zu stehen. In der letzten Reform der Pflegeversicherung (2005) wurde deshalb mehr darauf geachtet, dass die Pflegeversicherung nachhaltig finanzierbar sein soll.

Die Rentenversicherung steht in Japan wie in Deutschland vor großen finanziellen Problemen, die vor allem der demografische Wandel mit sich bringt. Um sie zu lösen, ist eine Reihe von Reformen durchgeführt worden. Ihr Hauptziel war, eine starke Erhöhung des Beitragssatzes zu vermeiden und die Generationengerechtigkeit zu verwirklichen. Dabei wurde vorausgesetzt, dass ein geeignetes Rentenniveau auch künftig gewährleistet wird. Es gibt auch bei diesen Reformzielen eine Gemeinsamkeit mit Deutschland. Die gesetzliche Rentenversicherung in Japan besteht aus einer Basissicherung (Volksrentenversicherung) und einer einkommensbezogenen Sicherung (Arbeitnehmerrentenversicherung). In diesem Punkt unterscheidet sich die japanische gesetzliche Rentenversicherung deutlich von der deutschen. Aber die Arbeitnehmerrentenversicherung in Japan hat eine ähnliche Struktur wie die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland. Ein wichtiger Unterschied zwischen Japan und Deutschland ist, dass in Japan ein sozialer Ausgleich als eine der wesentlichsten Funktionen der gesetzlichen Rentenversicherung betrachtet wird.

Darüber hinaus wurde die Rolle der privaten Kranken- und Pflegeversicherung und der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in Zusammenhang mit der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung betrachtet. Die Hauptrolle der privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist in Japan die Ergänzung der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, in Deutschland dagegen sind die Systeme grundsätzlich alternativ aufgebaut, wobei die ergänzende Bedeutung der privaten Versicherungen im Krankenversicherungsrecht zunimmt. In beiden Ländern spielt die gesetzliche Rentenversicherung die Hauptrolle in der Alterssicherung. In Deutschland ersetzt die private Vorsorge jedoch zunehmend die gesetzliche, während es in Japan bei der Ergänzung bleiben soll. In Japan wird die ergänzende Altersvorsorge steuerlich gefördert, die das Leben im Alter noch verbessern kann, während in Deutschland die private Altersvorsorge gefördert wird, die die gesetzliche Rentenversicherung teilweise ersetzen kann.

*Katsuaki Matsumoto*

## 2.11. German-Japanese Joint Research on Social Security (GJJRSS)

### Organisation

Die deutsch-japanische Zusammenarbeit hat am Institut eine lange und erfolgreiche Tradition. Mit einer Vereinbarung vom Februar 2005 wurde ein neues Kapitel gemeinsamer Arbeit mit dem vergleichenden Projekt *German-Japanese Joint Research on Social Security* aufgeschlagen. Die Leitung des Projekts haben das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht (*Becker*) und die Chuo University (*Kaizuka*) übernommen. Unter den beteiligten Universitäten befindet sich die renommierte Universität Waseda (*Tsuchida*). Das Vorhaben befasst sich mit den aktuellen Problemen und Fragen der Projektländer in den Bereichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung. Neben der Darstellung der bestehenden Regelungen und Problembereiche sollen Lösungen erarbeitet werden, welche die Sozialversicherungssysteme beider Länder verbessern und modernisieren könnten.

Die gemeinsame Forschung wurde nicht nur vergleichend, sondern unter Beteiligung von Rechtswissenschaftlern und Ökonomen auch interdisziplinär ausgerichtet. Die Ausgangspunkte des Projekts, die grundlegenden Fragestellungen und die Einteilung der Gruppen wurden im gegenseitigen deutsch-japanischen Gedankenaustausch von Februar bis August 2005 umrissen. Im Rahmen eines ersten Workshops, der vom 4. bis 6. September 2005 in der Abtei Frauenwörth (Frauenchiemsee) stattfand, verfestigten die Mitglieder des Projekts die Grundlegung der Vormonate. Die Beteiligten legten eine Einteilung in die drei Arbeitsgruppen Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung fest. Die Mitglieder der Gruppen einigten sich im weiteren Fortgang

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 40



des Workshops im Detail auf die inhaltliche Arbeit und diskutierten erste Problempunkte. Die Ergebnisse der Kleingruppen wurden im großen Plenum vorgestellt und bewertet. Dabei vereinbarte das Plenum verbindlich folgende

### Grundlegung

Im Projektteil zur Rentenversicherung wurden das Problem der Armut im Alter (*von Maydell, Tanaka*), der Einkommensmix (*Schmähl, Komamura, Fukawa*), Änderungen in den Erwerbsbiographien (*Schmähl, Komamura, Fukawa*) und Familie und Rente (*von Maydell, Tanaka*) in den Mittelpunkt gestellt. Übergreifend Beachtung finden soll in allen vier Teilbereichen die Frage der Nachhaltigkeit, die aber nicht nur im Bereich der Rentenversicherung auftritt, sondern auch auf Kranken- und Pflegeversicherung ausstrahlt. Aus diesem Grund wurde die Bildung einer vierten, neuen Arbeitsgruppe zur Nachhaltigkeit ins Auge gefasst.

Die Arbeitsgruppe zur Krankenversicherung wurde mit den Themen Solidarität und Gruppenbildung (*Becker, Busse und Fukawa*), Regulierung und Leistungserbringung (*Knieps, Busse, Matsuda, Tsuchida*) und mit speziellen Fragen der Krankenversorgung in der alternden Gesellschaft (*Becker, Busse, Matsuda, Tsuchida*) befasst. Zentrale Forschungsfragen ergeben sich dabei zu den Gesundheitsausgaben für ältere Menschen, den Fragen der Finanzierung durch Beiträge, Steuern und Zuschüsse, den regionalen Unterschieden, der Solidarität zwischen den Generationen und der Differenzierung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung. Des Weiteren stellen sich Fragen nach Umfang und Instrumenten der Leistungserbringung, wobei einerseits staatliche Regulierung, Kooperation und Wettbewerb und andererseits die Festlegung des Leistungskatalogs, die Qualitätskontrolle und die Vergütung in den Blickpunkt gerückt wurden. Bei den Auswirkungen der alternden Gesellschaft auf die Krankenversicherung sind Überlegungen zur optimalen ambulanten oder stationären Versorgung, zu Schnittstellen zwischen Krankenversicherung und Pflege und zur Prävention auszuführen.

Die Projektgruppe zur Pflegeversicherung wurde mit Fragen zur Qualitätssicherung (*Igl, Hashimoto*), zu verschiedenen denkbaren Pflegemodellen (*Igl, Hashimoto*), zum Arbeitsmarkt für Pflegepersonal (*Komamura, Rothgang*) und zur Finanzierung der Pflege (*Rothgang, Tanaka*) betraut. Die Forschung befasst sich im Rahmen der Pflegemodelle mit dem Betreuten Wohnen, Wohngemeinschaften, der häuslichen Pflege und dem traditionellen Wohnen in Heimen unter Beachtung altersspezifischer Krankheiten. Beim Arbeitsmarkt für Pflegepersonal wird der Bereich der externen Pflege mit der häuslichen Pflege verglichen. Des Weiteren ist auf die Frage der Finanzierung der Pflege einzugehen.

### Weiterer Fortgang

Nach dem Workshop auf Frauenchiemsee trat das Projekt in die eigentliche Forschungsphase ein, während derer beide Seiten ihre Berichte verfassen, Fragebögen austauschen und letztendlich im Jahr 2006 die Länderberichte schreiben werden.
Im Oktober des Jahres 2006 wird ein abschließendes Symposium in Kyoto oder Tokio stattfinden. Dem Symposium vorausgehen soll ein zweiter Workshop, in dem die Länderberichte vorgelegt, diskutiert und in einer Schlussfassung verabschiedet werden. Dabei werden die Ergebnisse der gemeinsamen Forschung zu evaluieren und für das Symposium präsentierbar zu machen sein. Über die Ergebnisse des Projekts wird im Anschluss an das Symposium in japanischer und englischer Sprache eine Publikation verfasst werden.

*Ulrich Becker / Matthias Knecht / Bernd Baron von Maydell*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 41



# 3. *Transformation in Schwellenländern*

## 3.1. Formelle und informelle soziale Sicherheit

Zur Kontrastierung der Rechtsvergleiche unter den entwickelten Staaten widmet sich das Institut gegenwärtig intensiv den Rechtsvergleichen von sozialer Sicherung in den Schwellenländern, aber auch dem Vergleich zwischen entwickelten Ländern und Schwellenländern. Dabei zeichnet sich ab, dass die Rechtssysteme der Schwellenländer sich in einem Wandlungsprozess befinden, der nicht nur das Wirtschaftsrecht sondern auch in der Folge wirtschaftlicher Veränderungen das Sozialrecht betrifft. Entwicklungsländer versuchen, diesem Reformdruck mit selektiven Rezeptionen und Adaptionen sozialrechtlicher Regelungen der entwickelten Länder zu begegnen.

Die Erforschung der sozialen Sicherheit in Schwellenländern wird zunächst von den Fragen geleitet, wie Prozesse der Entstehung von sozialer Sicherheit aber auch deren Fortentwicklung sowie Transformation zu untersuchen sind. Um einen Einstieg in die Problematik zu erhalten, wurde und wird zunächst ein Vergleich zwischen China und Südafrika gezogen. Später ist geplant, die Determinanten der sozialen Sicherheit unter Einbeziehung weiterer Länder (insbesondere eines südamerikanischen Staates und Indiens) zu analysieren.

Die bisherige Arbeit bezog sich auf Fragen der formellen und informellen sozialen Sicherheit in Schwellenländern. Aus Sicht der entwickelten Länder wurden die informellen sozialen Sicherungssysteme und deren Reziprozitätsgedanken durch die formellen Sicherungssysteme des Staates ausgehöhlt. Der finanzielle Transfer der formellen Systeme durch den Staat hat zur Auflösung sozialer Beziehungen und zu Anonymität geführt, so ein häufig verbreitetes Urteil. Diese Entwicklung führt in den entwickelten Ländern zu einer Krise der sozialen Systeme, da die reine finanzielle Verteilung bei geringem Wirtschaftswachstum und Geburtenrückgängen in Zukunft nicht ausreichen wird. Daher wird häufig davon ausgegangen, dass sich die informellen sozialen Sicherungssysteme in Zukunft auflösen und durch formelle Systeme ersetzt werden. In diesem Sinne haben viele internationale Organisationen in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts Konzepte westlicher sozialer Sicherungssysteme in die sich entwickelnden Länder transferieren wollen. In der letzten Zeit zeigen sich jedoch Mängel bei der Implementierung dieser Systeme.

In eine andere Richtung läuft die Annahme, dass es immer informelle soziale Sicherungssysteme geben wird, diese sich jedoch den gegebenen Umständen anpassen und sich möglicherweise verbinden. Ob dies zu einer größeren sozialen Absicherung führen kann, bleibt vorerst unbeantwortet. Zumindest würde es zu einem „Pluralismus sozialer Sicherheit“ kommen, der eine Alternative zu den bisherigen Ansätzen darstellen könnte. Um diese Fragen und Thesen näher zu beleuchten, sollen in den nächsten Jahren Workshops und eine Vortragsreihe veranstaltet werden, um die Wissenschaftler, die sich für soziale Sicherheit in Entwicklungs- und Schwellenländern interessieren, zusammenzuführen.

*Barbara Darimont / George L. Mpedi*

## 3.2. Sozialrechtliche Rezeptionsprozesse in China

Unter der Planwirtschaft wurden die Sozialleistungen in China ausschließlich von den Staatsbetrieben gewährt. Mit der Einführung der Marktwirtschaft wurde der Wettbewerb unter den Unternehmen forciert und die Staatsbetriebe waren nicht mehr konkurrenzfähig, da sie mit hohen Kosten für Sozialleistungen belastet sind. Daher ist es seit Anfang der 1980er Jahre mit Einführung der Wirtschaftsreformen notwendig geworden, die soziale Absicherung, welche allein durch die Staatsbetriebe getragen wird, zu reformieren. Der notwendige Reformprozess begann in China vor zwanzig Jahren und zeigt jetzt erste Ergebnisse. So wurde für die Stadtbewohner eine Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Unfall- und Mutterschaftsversicherung etabliert. Für alle diese Sozialversicherungszweige sind rechtliche Bestimmungen ergangen, die in den nächsten Jahren weiter konkretisiert werden sollen.

Vergleicht man die Lage in Deutschland und der V. R. China, so sind die möglichen Re-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 42

formgründe zum Teil ähnlich, soweit sie aus der demographischen Entwicklung und den wachsenden internationalen Wirtschaftsbeziehungen folgen. Sie sind aber nicht nur in ihren Auswirkungen, sondern vor allem hinsichtlich der jeweiligen Ausgangssituation dieser beiden Länder höchst unterschiedlich. In China wird ein Neuaufbau angestrebt, während in Deutschland die Umstrukturierung der bestehenden Systeme im Vordergrund steht. Es lässt sich nicht übersehen, dass es insofern Anknüpfungspunkte gibt: Wer Neues schaffen will, wird überlegen, auf Vorbilder zurückzugreifen, die sich anderswo bewährt haben. Er wird dabei allerdings nicht nur berücksichtigen müssen, ob die jeweiligen Voraussetzungen eine Übernahme gestatten, sondern zugleich auch schon die Anpassungsfähigkeit der Vorbilder in sein Kalkül einbeziehen müssen. Daraus ergeben sich möglicherweise Modifikationen, deren Analyse für das eine Lösung „exportierende" Land von Interesse sind, sowohl um die Grundlagen der eigenen Systeme besser zu verstehen, als auch um Optionen der Weiterentwicklung zu beobachten.

### Einfluss der Rechtskultur auf den Rezeptionsprozess

Der Vergleich der Rechtskulturen ist notwendige Voraussetzung für die Übernahme von Recht. Rezeptionen spielten in China bereits zu Anfang des letzten Jahrhunderts eine große Rolle, weil viele Gesetze und Normen in den 20er und 30er Jahren aus Westeuropa importiert wurden. Diese „Tradition" setzte die kommunistische Partei in der V. R. China fort, indem sie Recht aus der Sowjetunion einführte. Das übernommene Recht erwies sich in der Praxis jedoch häufig als inkompatibel mit dem heimischen Recht und Rechtsverständnis. Daher verwundert es kaum, dass in der V. R. China auch gegenwärtig intensiv über die Rechtsrezeptionen, die auch als Verwestlichung oder Modernisierung bezeichnet werden, diskutiert wird. Aus wissenschaftlicher Sicht ist bisher offen geblieben, ob Rezeptionen westlicher Ideen geeignet sind, eine wesentliche Änderung des chinesischen Rechtssystems, der Rechtsgedanken und der Rechtskultur herbeizuführen.

Grundsätzlich stellt sich mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtskulturen – hier der europäischen und der asiatischen Rechtskultur – die Frage, unter welchen Bedingungen Rezeptionen überhaupt vorgenommen werden und wann sie erfolgreich sind, und wie das rezipierte Recht in den neuen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kontext eingepasst werden soll. Das betrifft den Rezeptionsvorgang. Darüber hi-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 43



naus sind natürlich auch die Ergebnisse der Rezeption von großem Interesse und versprechen Erkenntnisgewinn über die Bedeutung kultureller Einflüsse auf das Recht. In dieser Hinsicht lassen sich eine Makro- und eine Mikrosicht voneinander unterscheiden: Einmal, wenn gefragt wird, inwiefern Recht durch die Rezeption verändert wird, zum anderen, wenn es darum geht, inwiefern die Rezeption von Recht auf das gesamte Rechtssystem und damit die Rechtskultur selbst rückwirkt und diese zu verändern in der Lage ist.

Rezeptionen dienen der Entwicklung von Recht. Selektive Rezeptionen und Adaptionen kennzeichnen Rechtssysteme, die sich an soziale, politische und kulturelle Wandlungen angepasst haben. Sozialrecht erscheint in diesem Zusammenhang als besonders lohnenswertes Untersuchungsfeld. Das gilt jedenfalls, wenn von der These ausgegangen wird, dass dieses Recht durch seine enge Verbindung zu den jeweiligen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen geprägt ist: Weil es sowohl in besonderem Maße die Aufgabenverteilung zwischen Staat, gesellschaftlichen Institutionen und dem Individuum betrifft, als auch in seinem Entwicklungsstand von der Organisation und dem Grad wirtschaftlicher Austauschverhältnisse abhängt.

Bemerkenswert ist insofern, dass trotz der gegenwärtigen immensen sozialen Veränderungen weder in China noch in Deutschland eine spezielle Diskussion über sozialrechtliche Rezeption geführt wird, während aus politik- und sozialwissenschaftlicher Sicht unter dem Stichwort "Social Policy Learning" über die Rezeption von Sozialversicherungsmodellen nachgedacht wird. Demzufolge waren die Konferenz über die „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen Deutschland und China" vom 28.6. bis 2.7.2004 auf Schloss Ringberg, an der sowohl deutsche als auch chinesische Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen teilgenommen haben, und der daraus resultierende Tagungsband (*Becker, Zheng, Darimont*) wegbereitend für einen interdisziplinären Austausch.

### Rezeption der Selbstverwaltung in China

Zu den Erkenntnisgewinnen zählt zunächst das bessere Verstehen des chinesischen Sozialrechts. In den westlichen Wohlfahrtsstaaten haben subjektive Rechte die Funktion, dem sozialpolitisch Gewollten zur Durchsetzung zu verhelfen. Doch die schwache Institutionalisierung der Sozialpolitik in der Organisation des chinesischen Staates, der geringe Grad ihrer Verrechtlichung sowie der fehlende Gerichtsschutz sozialer Rechte hat zur Folge, dass die wohlfahrtsstaatlichen Leistungen in China der Gefahr parteipolitischer Einflussnahme ausgesetzt sind.

Angesichts der eben angedeuteten Schwierigkeiten ist zu überlegen, inwiefern die deutsche Selbstverwaltung zur Lösung der in China existierenden Probleme beitragen könnte. Von chinesischer Seite wird die Übernahme einer triparitätischen Selbstverwaltung erwogen, wie sie in Deutschland in der Arbeitslosenversicherung praktiziert wird. Dabei müsse diese Konstruktion der Selbstverwaltung natürlich den chinesischen Gegebenheiten angepasst werden und dieser Adaptionsprozess – so wird eingeräumt – wird wahrscheinlich mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Wie eine stärkere Selbstbeteiligung in China genau auszugestalten sein wird und in welcher Hinsicht das Modell der deutschen Selbstverwaltung als Vorbild dienen kann, bedarf weiterer Analysen.

Auf der Folgekonferenz „Entwicklung der sozialen Sicherheit in China und Deutschland", die am 25. und 26.12.2005 in Beijing, VR China, stattfand, wurde das Thema der deutschen Selbstverwaltung als Modell für China wieder aufgenommen. Ferner wurde mit Hilfe von Querschnittsthemen, wie z. B. der Rolle der Familie im Sozialrecht, versucht, die Frage nach dem Einfluss von Rechtskultur auf das Sozialrecht weiterzuverfolgen. Diese Thematik bedarf auch im Hinblick auf die Entwicklungs- und Schwellenländer wissenschaftlicher Untersuchung. Neben der Rechtskultur soll zukünftig auch der Einfluss des internationalen Rechts auf das chinesische Sozialrecht intensiver untersucht werden, um den Fragen nach der Wirkung übernommenen Rechts nachzugehen und dessen Auswirkungen auf Erschei-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 44



nungsform und Funktionieren des Rechts in China zu analysieren.

*Barbara Darimont*

### 3.3. Gegenwärtige Transformationen aus südafrikanischer Sicht

Das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht richtete im Herbst 2003 ein Länderreferat für Südafrika ein. Teile der Forschungsarbeiten dieses Referats sind ein vom Institut in Zusammenarbeit mit dem *Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law* der Universität Johannesburg durchgeführtes Forschungsprojekt über den Zugang von ausländischen Staatsangehörigen und informell Beschäftigten zum System der sozialen Sicherheit, sowie eine fast abgeschlossene Dissertation mit dem Titel „Umgestaltung des Arbeitslosenschutzes in Südafrika: eine sozialrechtliche Untersuchung“ und ein gemeinsames Forschungsvorhaben über den dualistischen Ansatz der sozialen Sicherung in China und Südafrika in Zusammenarbeit mit dem Länderreferat China. Ferner ist das Institut an einem vom DAAD unterstützten Austauschprojekt der Universität Frankfurt/Main und der Universität Johannesburg beteiligt.

#### Der Zugang von Nichtstaatsangehörigen und informell Beschäftigten zum System der sozialen Sicherheit

Dieses Vorhaben geht auf ein Projektplanungsseminar vom 15. Juni 2005 in München zwischen Wissenschaftlern des Max-Planck-Instituts und des *Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law* zurück. Ziel des Projektes ist es, rechtliche Techniken (wie z.B. die Koordinierung von Systemen der sozialen Sicherheit), den institutionellen Rahmen (wie Verfahrens- und Durchführungsstrategien) und Rechtsinstrumente (wie Verfassungen, Verträge, Protokolle) auf die Möglichkeit einer Ausweitung des Zugangs von Nichtstaatsangehörigen und informell Beschäftigten zum System der sozialen Sicherheit hin zu untersuchen. Diese Studie bezieht sich auf Südafrika und Deutschland und soll (aus rechtlicher Perspektive) die besondere Ursache des Ausschlusses von Migranten und von informell Beschäftigten aus der sozialen Sicherheit erforschen. Die besondere Bedeutung dieser Studie liegt in ihrem Beitrag zu einem besseren Verständnis der Schwierigkeiten rechtlicher wie institutioneller Natur, mit denen Nichtstaatsangehörige und informell Beschäftigte rechnen müssen, wenn sie Zugang zur sozialen Sicherheit suchen. Außerdem sollen für die beiden zu untersuchenden Länder geeignete Strategien hinsichtlich der Ausweitung des sozialen Schutzes auf Migranten und informell Beschäftigte entwickelt werden. Die vorläufigen Ergebnisse werden von den an dem Forschungsvorhaben beteiligten Forschern des Instituts und des *Centre for International and Comparative Labour and Social Security Law* anlässlich eines Workshops am 18. und 19. Januar 2006 in Johannesburg vorgelegt. Die endgültigen Forschungsergebnisse sollen in einer Projektpublikation Niederschlag finden.

#### Die Umgestaltung des Arbeitslosenschutzes in Südafrika

Ziel dieser Dissertation ist es, das System des Arbeitslosenschutzes in Südafrika einer kritischen Analyse zur Erkennung der bestehenden Defizite zu unterziehen. Unter besonderer Berücksichtigung der rechtlichen Hindernisse, Herausforderungen und Auswirkungen sollen Vorschläge zur Neustrukturierung des Systems entwickelt werden. Das Arbeitslosenschutzsystem in Südafrika entspricht in großen Teilen dem Ansatz einer Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus stellen sich folgende Probleme: Zum einen ist die offizielle Arbeitslosenquote mit 26,5 % extrem hoch. Die Dringlichkeit, mit der die Reform durchzuführen ist, rührt von der anerkannten Tatsache her, dass Arbeitslosigkeit für Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber, für Arbeitslose und ihre Verbände und vor allem für den Staat einen hohen Preis hat. Arbeitslosigkeit bedeutet einen Verlust an Leistung, die arbeitslose Arbeitnehmer hätten erbringen können, einen Freiheitsverlust, den sozialen Ausschluss, eine schlechte körperliche wie seelische Verfassung, eine erhöhte Sterbewahrscheinlichkeit, die Entmutigung, Arbeit zu finden, und einen Mangel an organisatorischer Flexibilität und Bereitschaft zu beruflicher Umschulung. Zum anderen ist die Erfassung durch den Arbeitslosenschutz in Südafrika begrenzt. Er erstreckt sich nicht auf Beamte, Auszubilden-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 45



de, jugendliche Arbeitslose und bestimme Gruppen ausländischer Staatsangehöriger. Personen, die nicht der streng definierten regulären Beschäftigung der „Arbeitnehmer" oder „Mitarbeiter" zuzurechnen sind, werden ebenfalls ausgeschlossen. Außerdem weist das Arbeitslosenschutzsystem in Südafrika nur begrenzte Maßnahmen hinsichtlich der Arbeitsförderung, der Vorbeugung gegen den Arbeitsplatzverlust und – wenn der Arbeitsplatz verloren ist – der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auf.

Die Studie hat sich zur Aufgabe gemacht, die auffallendsten Defizite des Arbeitslosenschutzes in Südafrika herauszustellen und Maßnahmen vorzuschlagen, wie diesen Defiziten abgeholfen werden kann. Diese Vorschläge richten sich auch an den Gesetzgeber. Das bedeutet, dass diese Studie nicht nur der wissenschaftlichen Diskussion über den Arbeitslosenschutz dienlich ist. Neben den Vorschlägen für Änderungen in der Gesetzgebung zeigt die Studie vor allem alternative Strategien auf, die das System des Arbeitslosenschutzes in Südafrika und die politischen Entscheidungsträger gleichermaßen angehen, weil man oft geneigt ist, das Arbeitslosenschutzsystem in Südafrika aus einem viel zu engen Blickwinkel zu betrachten. Denn die Absicherung gegen Arbeitslosigkeit weit über die bloße Arbeitslosenversicherung hinaus wird häufig nicht erkannt. Ein umfassender Arbeitslosenschutz wird aber dringend gebraucht, ein System, das die Arbeitslosigkeit bekämpft, das der Arbeitslosigkeit vorbeugt und diejenigen, die ihre Arbeit verloren haben, in den Arbeitsmarkt (re-)integriert.

### DAAD-Austauschprogramm zwischen dem Institut, der Universität Frankfurt am Main und der Universität Johannesburg

Im Rahmen des DAAD-Austauschprogramms führen jedes Jahr zwei bis drei LLM-Studenten aus Südafrika am *Institut für Arbeits- und Zivilrecht* der Universität Frankfurt/Main und am hiesigen Institut Forschungen über soziale Sicherheit oder Themen des Arbeitsrechts durch. Der Direktor des Instituts und Wissenschaftler der Universität Frankfurt/Main halten darüber hinaus Vorlesungen zur sozialen Sicherheit und zum Arbeitsrecht an der Universität Johannesburg.

Am 29. und 30. Juni 2005 fand im Rahmen dieses Projektes eine Tagung in Frankfurt/Main statt. Diese Tagung befasste sich mit der Einbeziehung des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit in der Region der *Southern African Development Community* (SADC). Die Vorträge dieser Tagung widmeten sich der Entwicklung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Arbeitsrechtsordnungen in den Ländern der SADC. Die Themen waren: Die Entwicklung von Minimumstandards für die soziale Sicherheit in der SADC: der Nutzen von Vergleichserfahrungen; Die Harmonisierung der Arbeitsrechtsordnungen in der Region der SADC; Die Umgestaltung der Arbeitslosenschutzsysteme in den Ländern der SADC: Vergleichserfahrungen; Die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit: Lehren aus einer vergleichenden Perspektive; Regionale, die soziale Sicherung regelnde Grundrechts-Chartas: Die Bedeutung der europäischen Erfahrungen für die SADC; Unterschiedliche Ansätze der Arbeitsrechtsharmonisierung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und ihre Bedeutung für die SADC. Darüber hinaus wurde auf der Konferenz im Zusammenhang mit der Erfahrung und den Perspektiven von LLM- und LLD-Programmen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts über die Erarbeitung eines Studienplans für ein strukturiertes Doktorandenstudium, die Verstärkung der Forschungsbefähigung für Postgraduierte und die Erfordernisse der Kapazitätssteigerung für historisch benachteiligte Institutionen und Studenten gesprochen.

*George L. Mpedi*

## 3.4. Solaris

Die Länderberichte des Instituts geben einen Überblick über die rechtliche, wirtschaftliche, und gesellschaftliche Situation eines jeweiligen Staates, insbesondere hinsichtlich seines Rechtes der sozialen Sicherheit und seiner Sozialpolitik. Die jährlichen Berichte beschreiben die gegenwärtigen Entwicklungen, Tendenzen und Veränderungen. Sowohl die Länderberichte als auch die jährlich ergänzenden Berichte sind zuverlässige Quellen bei der Forschung zum Sozialrecht des einzelnen Landes.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 46



Da die Autoren im Berichtsstaat arbeiten, entsteht ein internationales Korrespondentennetzwerk zwischen diesen Forschern und den Mitarbeitern des Institutes. Zusätzlich zu den persönlichen Kontakten bietet das Netzwerk auch den Vorteil der effizienten Informationsbeschaffung und des -austauschs.

Das Berichtssystem wird momentan neu konzipiert, um die neue Datentechnologien gewinnbringend zu nutzen. Die Idee ist, sowohl einen direkten Datenzugriff als auch Informationsvergleiche zu ermöglichen, wobei die Integrität und die Stetigkeit des Berichtes gewährleistet wird. Unter diesen Bedingungen ist Solaris – the Social Law Reform Information System – konzipiert worden.

Der Kern und der Anfangspunkt des Solaris-Systems bleiben die Länderberichte. In Gegensatz zu früher enthält der Bericht sowohl den Ursprungsbericht als auch die jährlichen Ergänzungen in einem Text. Die Aktualisierungen werden hervorgehoben durch entsprechende Vermerke. Die Quellen der jeweiligen Landesberichte, wie etwa Gesetzestexte, Statistiken und Gerichtsentscheidungen, werden, soweit urheberrechtlich möglich, entsprechend verlinkt.

Die Berichterstatter des Korrespondentennetzwerkes sind in der Planung der Plattform bereits einbezogen worden und werden auch an der weiteren Entwicklung teilhaben. Die Autoren haben die Möglichkeit, auf ihre Berichte zuzugreifen und diese direkt zu bearbeiten. Darüber hinaus haben sowohl die beteiligten als auch die interessierten Forscher die Möglichkeit, Wissen auszutauschen, Fragen zu stellen und über Themen von allgemeinem Interesse zu berichten. Im Ergebnis wird Solaris dazu führen, dass die internationale Sozialrechtsforschung auf eine zuverlässige und aktuelle Vergleichsgrundlage gestellt wird.

*Carlos L. Cota*

# *4. Themenübergreifende Forschung*

## 4.1. Gleichheit durch Recht

Eine grundlegende Fragestellung der Verteilungsethik befasst sich mit der Verteilung von Leistungen und Belastungen innerhalb der Gesellschaft. Eine seit langem geltende Antwort darauf findet sich im Ideal der *Gleichheit*. Möglicherweise hat die Gleichheit mittlerweile die Freiheit als zentrale Thematik des zeitgenössischen Politik- und Rechtsdiskurses verdrängt. Dabei ragen zwei Fragen aus der Gleichheitsdebatte heraus. Die eine wird von Amartya Sen formuliert und lautet: „Gleichheit von was?“. Wolle man Leistungen und Belastungen gleichmäßig verteilen, so müsse man zunächst ermitteln, welche persönlichen Lebensbereiche miteinander verglichen werden sollten, um festzustellen, ob es einer Person schlechter ergehe als einer anderen. Mit anderen Worten gilt es zu klären, welche Bedürfnisse denn „gleichgestellt“ werden sollen. Gleichheit müsse sich auf *etwas* beziehen, so Sen weiter, damit ein fundierter egalitärer Grundsatz aufgestellt werden könne. Dabei sei eine auf Akzeptanz beruhende Wahl zu treffen, und diese Wahl führe unweigerlich zu einer Ungleichbehandlung in anderer Hinsicht. Ein – in der Tat wichtiger – Vorteil dieses Ansatzes liegt im Hinweis darauf, dass gewisse, auf Gleichheit zielende Maßnahmen anderswo zu Ungleichheit führen.

An zweiter Stelle fragt Joseph Raz, ob nicht die zahlreichen Appelle an die Gleichheit sich in Wahrheit eher an tiefer liegende normative Werte, wie etwa Menschenwürde, Umverteilung, partizipative Demokratie, richteten als an egalitäre Grundsätze. Raz gibt zu bedenken, dass oft über Gleichheit geredet werde, weil in unserem Kulturkreis der gute Ruf der „Gleichheit“ sich günstig auswirke. Dennoch berge dies die Gefahr, von Gleichheit zu sprechen, wenn man eigentlich andere Werte meint. Der Preis, den man dafür zu bezahlen habe, sei die „intellektuelle Konfusion“.

Diese Überlegungen liegen den theoretischen Annahmen für das Projekt „Equality Through Law“ (Gleichheit durch Recht) zugrunde. Auf der Suche nach einer Antwort

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 47



auf die Frage, ob rechtliche Strategien einen Beitrag zum Gleichheitsideal leisten können, muss in jedem Einzelfall ermittelt werden, *was* man durch rechtliche Strategien faktisch gleichzustellen versucht, wobei anzuerkennen ist, dass dies zu einer Ungleichbehandlung anderer führen kann. Schließlich ist darauf zu achten, den Begriff der „Gleichheit" nicht als bloßes rhetorisches Mittel zu verwenden, wenn in Wirklichkeit tiefer liegende Werte damit gemeint sind, die mit strengen egalitären Grundsätzen nichts zu tun haben.

### Affirmative Action

Der Begriff „affirmative action" bezieht sich auf eine Reihe von Förderungsmaßnahmen, die zugunsten spezifischer Zielgruppen getroffen werden, um Ungleichheiten infolge diskriminierender Praktiken zu beseitigen. Im weitesten Sinne spiegelt sich diese Art Förderung in zwei Politiklinien wider, die einerseits eine Strukturveränderung im Erwerbsleben und andererseits eine Erhöhung des Repräsentationsgrades von Regierung, öffentlichen Ausschüssen sowie Bildungseinrichtungen zum Ziel haben. So verstanden, wird „affirmative action" in vielen Ländern praktiziert: in Südafrika, den USA, vielen EU-Mitgliedsstaaten, Indien und Kanada, um nur einige aufzuführen.

Im engeren Sinne nimmt „affirmative action" mehrere Formen an. Oft wird zwischen „schwachen" und „starken" Maßnahmen unterschieden. Schwache Maßnahmen bestehen im Wesentlichen aus Bemühungen zur Sicherung von Chancengleichheit für Gruppen, die bisher Ziel von Diskriminierungen waren. Beispiele hierfür sind die aktive Vermittlung qualifizierter Bewerber aus ehemals ausgegrenzten Gruppen, spezielle Weiterbildungsprogramme, die diesen Personen helfen, Einstellungskriterien zu erfüllen, sowie Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer gerechten Berücksichtigung in den Auswahlverfahren. Starke Maßnahmen bestehen demgegenüber in einer Vorzugsbehandlung, die auch als „positive Diskriminierung" bezeichnet wird. Diese umfasst mindestens zwei Vorgehensweisen für Situationen, in denen bestimmte Gruppen – etwa innerhalb der Belegschaft eines Unternehmens – unterrepräsentiert sind. Entweder besteht die bevorzugte Behandlung darin, dass Entscheidungen zwischen an sich gleichberechtigten Kandidaten beeinflusst werden dürfen (so zum Beispiel in der Europäischen Union), oder sie geht einen Schritt weiter und erlaubt die Bevorzugung eines Zielgruppenmitglieds vor anderen Kandidaten, die für die Position de facto besser geeignet sind (wie zum Beispiel in Südafrika).

Nach Auffassung vieler stellt die „affirmative action" eine Ungerechtigkeit dar – eine Abweichung von der weit verbreiteten Überzeugung, der Mensch sollte ohne Rücksicht auf Eigenschaften wie Rasse oder Geschlecht behandelt werden. Die Weise, in der solche politischen Maßnahmen *gerechtfertigt* werden, spielt daher eine entscheidende Rolle bei ihrer erfolgreichen Verteidigung. Dabei sind die jeweiligen Rechtfertigungsgründe in der Vergangenheit nicht immer klar zum Ausdruck gebracht worden. Allzu oft verlassen sich sowohl Befürworter als auch Gegner der „affirmative action" auf nicht umfassend artikulierte Überzeugungen hinsichtlich der Richtigkeit beziehungsweise Unrichtigkeit derartiger Maßnahmen und bestreiten einfach die Gültigkeit überzeugender Gegenmeinungen. Der häufigste Rechtfertigungsgrund für die „affirmative action" liegt in ihrer Betrachtung als eine Form von Wiedergutmachung für vergangene Diskriminierungen. Sofern also ihre Befürwortung auf eine solche Kompensierung hinausläuft, zielen die entsprechenden Argumente in erster Linie auf ungerechte Handlungen aus der Vergangenheit und sind mithin im Kern rückwärtsgewandt. Diese Art der Rechtfertigung führt zu einer Reihe gängiger (mitunter auch verhängnisvoller) Einwände. Gleichwohl kann „affirmative action" auch auf eine vorausschauende Weise gerechtfertigt werden, wobei es weniger auf vergangenes Unrecht als auf die Vision für eine erstrebenswerte Gesellschaftsform ankommt – eine Gesellschaft, deren Mitglieder als bürgerlich Gleichgestellte behandelt werden. Mögen auch die Einzelheiten einer solch vorausschauenden Rechtfertigung variieren, ihre Grundaussage ist stets eine zweifache: Erstens dient die „affirmative action" dazu, Vorurteile zu überwinden, indem sie weit verbreitete Haltungen gegenüber benachteiligten Gruppen ändert (haltungsänderndes Argument). Zweitens ist sie ein notwendiges Instrument zur Eingliederung benachteiligter Gruppen in eine demokrati-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 48



sche Gesellschaft und dient somit dazu, den sich andernfalls endlos fortsetzenden Kreislauf von Armut, Unterwerfung und sozialer Ungleichheit zu durchbrechen (Integrationsargument).

### Broad-Based Black Economic Empowerment (BBBEE)

Als Sozial- und Rechtssystem hatte die Apartheid eine verheerende Auswirkung auf das soziale, wirtschaftliche, politische und kulturelle Leben insbesondere schwarzer Südafrikaner. Trotz ihrer Abschaffung Anfang der neunziger Jahre hinterlässt die Rassentrennung bleibende Spuren im Land. Zum Beispiel wurde in einer 1992 von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) durchgeführten Länderstudie festgestellt, dass Südafrika verglichen mit jedem anderen Land der Erde, für das der IAO Zahlen vorlagen, ein Höchstmaß an Ungleichbehandlungen aufwies. Zehn Jahre später sah der Weltentwicklungsbericht 2002 nur fünf weitere Länder auf einer höheren Stufe der Ungleichverteilung als Südafrika, gemessen am Gini-Koeffizienten. Die Statistik zeigt, dass die Armut auf überwältigende Weise in den afrikanischen und farbigen Bevölkerungsgruppen konzentriert ist und diese Ungleichheit sich überdies in den Arbeitslosenzahlen widerspiegelt. Nach dem neuesten Jahresbericht der Commission for Employment Equity werden derzeit von allen Positionen im oberen Management 81,5% von Weißen, 10% von Afrikanern, 5% von Indern und 3,4% von Farbigen gehalten. Ende 2003 waren lediglich 21 von mehr als 400 an der Johannesburger Börse notierten Unternehmen in schwarzer Hand.

Um diese Missverhältnisse zu beheben, verfolgt nun die südafrikanische Regierung ein ehrgeiziges Programm, das auf die wirtschaftliche „Ermächtigung“ schwarzer Personen abzielt, wobei dieser Personenkreis eingeborene Afrikaner sowie Farbige und Inder mit südafrikanischer Staatsbürgerschaft umfasst. Es erhielt die Bezeichnung “Broad-Based Black Economic Empowerment” (BBBEE). Der Zweck des BBBEE-Programms liegt in der Befähigung aller als „schwarz“ bezeichneten Gruppen, einschließlich Frauen, Arbeiter, Jugendlicher, Menschen mit Behinderungen und der Landbevölkerung, und beinhaltet folgende Ziele: (i) Erhöhung der Zahl schwarzer Personen, die Wirtschaftsunternehmen und Produktivvermögen verwalten, besitzen und kontrollieren; (ii) Erleichterung des Erwerbs und der Führung von Unternehmen und Produktivvermögen durch Gemeinschaften, Arbeitnehmer, Genossenschaften und andere kollektiv geführte Unternehmungen; (iii) Entwicklung menschlicher Ressourcen und Fähigkeiten; (iv) Förderung durch “affirmative action”, d.h. Erzielung einer gleichberechtigten Vertretung schwarzer Personen in allen Berufskategorien und -ebenen innerhalb der Erwerbsbevölkerung; (v) bevorzugte Beschaffungen von BEE-konformen Unternehmen; und (vi) Investitionen in Unternehmen, die sich im Eigentum schwarzer Personen befinden oder von ihnen geführt werden. Zur Erreichung dieser Ziele sind eine Anzahl von Instrumenten, einschließlich Gesetze und Vorschriften, vorgesehen, die bevorzugte Beschaffungen, institutionelle Unterstützungsmaßnahmen für schwarze Unternehmen sowie finanzielle und andere Anreizmodelle zum Inhalt haben. Fest steht, dass die Debatte in Südafrika nicht mehr darüber geführt wird, *ob* das BBBEE-Programm notwendig sei, sondern vielmehr *wie* dessen Ziele am besten zu verwirklichen sind bei gleichzeitiger Gewährleistung von Wachstum und kontinuierlichen Investitionen im Land.

*Ockert C. Dupper*

## 4.2. Emeritus-Arbeitsplatz Hans F. Zacher

**(1)** Die Lebensvorgänge, auf die sich das Sozialrecht bezieht, lassen sich nicht auf den Geltungsraum einer nationalen oder gar gliedstaatlichen Rechtsordnung begrenzen; sie überschreiten vielmehr vielfach deren Grenzen. Daraus ergeben sich die Erfordernisse begleitender oder aufnehmender Inklusion, wie sie vor allem durch das Staatsangehörigkeits- und Aufenthaltsrecht sowie durch das Sozial-Kollisionsrecht aufgegriffen und erfüllt werden. Daraus ergeben sich aber auch die Erfordernisse übergreifender Ordnungen, welche die Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen durch gemeinsame Institutionen und Regelungen relativieren und die Ordnung binnennationaler Verhältnisse und Prozesse durch die Ordnung transnationaler, supranationaler und internationaler Verhältnisse und Prozesse ergänzen. Alle

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:36 Uhr Seite 49



diese außer- und übernationalen Regelungen fördern ebenso den Wandel des nationalen Sozialrechts wie sie selbst den immanenten und externen Triebkräften ihres Wandels ausgesetzt sind. Diese *Verschränkung des ungleichzeitigen Nacheinander verschiedenen nationalen und übernationalen Sozialrechts mit dem gleichzeitigen Nebeneinander verschiedenen nationalen und übernationalen Sozialrechts* kennzeichnete das thematische Ensemble des Emeritus-Arbeitsplatzes in besonderer Weise.

Die Verschränkung *zeigte sich in der Geschichte des deutschen Sozialrechts auf extreme Weise*. Diese Zusammenhänge wurden in zwei Untersuchungen dargestellt: in der einen über den ganzen historischen Zeitraum hin (Deutschland den Deutschen ? Die wechselvolle Geschichte des sozialen Einschlusses im Deutschland des 19. und 20. Jahrhunderts. 2004); in der anderen unter Konzentration auf den Zeitraum der deutschen Teilung (Sozialer Einschluss und Ausschluss im Zeichen von Nationalisierung und Internationalisierung. 2004). Eine weitere Untersuchung reflektierte die Entwicklung des Sozialrechts in dem weiteren Zusammenhang mit dem Weg, den das Recht, nach dem die deutsche Gesellschaft lebt, von einer nationalstaatlichen Rechtsordnung zu einer Gemengelage von nationalem, europäischem, internationalem und transnationalem Recht genommen hat (Sechs Jahrzehnte Rechtsgeschichte. 2005).

**(2)** In einzelnen Arbeiten trat der Zusammenhang zwischen dem *nationalen Recht* und dem *Europarecht* in den Vordergrund. Im Rahmen einer Tagung des Forschungsnetzwerkes Alterssicherung wurde über das Thema *„Das Soziale als Begriff des deutschen und des europäischen Rechts"* berichtet (im Druck). Dabei konnte dargestellt werden, wie deutlich sich die weitere, europäische Offenheit des Sozialen, wie sie etwa in der Diskussion um das „Europäische Sozialmodell" zutage tritt, von der engeren, deutschen Offenheit unterscheidet, wie sie von der Interpretation des sozialen Staatsziels des Grundgesetzes her bekannt ist. Aufschlussreich ist dabei, wie sehr das Soziale gerade auch in diesem Zusammenhang darauf angewiesen ist, von seinem historischen Hintergrund her verstanden zu werden. Dazu liegt es nahe, die politischen und rechtlichen, insbesondere die gesetzgeberischen Entwicklungen zu vergleichen, durch die sich das Soziale in der gesellschaftlichen Erinnerung eingegraben hat. Dieser historische Hintergrund mag im nationalen Kontext (wie beispielhaft in Deutschland) eine gewisse Geschlossenheit aufweisen. Für Europa als Ganzes lässt sich eine vergleichbar geschlossene historische Grundlage aber nicht ermitteln. Von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sind die Unterschiede der historischen Pfade des Sozialen doch zu groß. Ähnlich aufschlussreich ist ein Vergleich der Prinzipien, welche die Entwicklung des Sozialen im nationalen Rahmen getragen haben (im deutschen etwa: Gerechtigkeit, Solidarität, Teilhabe, Sicherheit usw. – oder allgemeiner und elementarer: „mehr Gleichheit"). Für Europa als Ganzes fehlt wiederum ein gemeinsames Ensemble von vergleichbarer Erkennbarkeit. Und in den einzelnen Mitgliedstaaten wurden die prinzipiellen Akzente sehr unterschiedlich gesetzt.

Einen wesentlich anderen Zugang nahm das Colloquium, das vom Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum und Steuerrecht und vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht gemeinsam zum Thema *„Steuerstaat und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb"* abgehalten wurde. Hans F. Zacher durfte dazu „Schlussbemerkungen" vortragen (2005). Die Veranstalter hatten sich – bei der Schwierigkeit des Anfanges wohl zu Recht – auf einen sehr pragmatischen Anfang eingelassen. Dieser Zugang erschloss eine Fülle von Zusammenhängen zwischen dem Steuerrecht und dem Sozialrecht, zwischen den verschiedenen nationalen Steuer- und Sozialrechtsordnungen, schließlich zwischen dem europäischen und dem nationalen Recht. Die Schlussbemerkungen versuchte diese reiche Ernte von Anregungen in systemischer Absicht weiterzuführen – anders gewendet: die partikularen Ergebnisse zu einer größeren Ganzheit zusammenzuführen. Doch konnte auch diese Bemühung nicht über erste Ansätze hinausführen.

**(3)** *Gleichermaßen ein nationales, ein europäisches und ein globales Thema* sind die *sozialen Grundrechte* (Soziale Grundrechte. 2005).

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 50

**(4)** In anderen Untersuchungen trat demgegenüber die *historische Dimension* des nationalen Rechts in den Vordergrund. So wurde die Mitarbeit an dem umfassenden Sammelwerk *„Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945“* (herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und Bundesarchiv) weitergeführt. Diese Mitarbeit konzentrierte sich im Berichtszeitraum zwar auf die effektive Herausgeberverantwortung des Wissenschaftlichen Beirates (Hans Günter Hockerts, Franz-Xaver Kaufmann, Gerhard A. Ritter, Peter Rosenberg, Hartmut Weber, Hans F. Zacher). Doch wurde im Rahmen des Emeritus-Arbeitsplatzes auch ein eigener Textbeitrag geleistet. Er berichtet im Rahmen des 11. Bandes (*1989 – 1994*) über *„Gemeinsame Fragen des Rechts und der Organisation sozialer Leistungen“* (im Druck). Der Beitrag stellt nicht nur die tatsächliche Entwicklung der Gemeinsamkeiten des Sozialleistungsrechts dar. Er sucht vor allem auch die endogenen und die exogenen Gründe dafür auf, warum die bis zum Berichtszeitraum des Bandes 11 verwirklichten Lösungen in Frage gestellt sind. Mit anderen Worten: Die Untersuchung stellt dar, inwiefern sich Reformen als notwendig erweisen, in welche Richtung sie angedacht sind und angedacht werden sollten. Für diese Diagnostik und die Therapie des Sozialleistungsrechts spielen übrigens die Europäisierung und die Globalisierung der sozialen Probleme und Lösungen eine wesentliche Rolle.

**(5)** Bedingt durch die Vielzahl wesentlicher Entwicklungen bedurfte auch der *Sozialstaat* einer erneuten Darstellung (Das soziale Staatsziel. 2004; Sozialstaat. 2005).

**(6)** Zu den sozialen Problemen, die in vielen Staaten der Welt, insbesondere aber auch in Deutschland, einer neuen Wahrnehmung und Lösung bedürfen, gehört das *Verhältnis zwischen den Generationen*. In Westdeutschland hatte man seit den fünfziger Jahren geglaubt, auf die Frage nach dem angemessenen sozialpolitischen Verhältnis zwischen den Generationen mit dem *„Generationenvertrag“* eine besonders gute und endgültige Antwort gefunden zu haben. In Wirklichkeit hatte man nicht nur die Distanz zwischen einem „Vertrag“ und einem politischen Konzept unterschätzt. Mehr noch: auch das politische Konzept war unzulänglich. Es betraf, so wie es verwirklicht wurde, nur zwei von drei Generationen (die mittlere und die ältere Generation), während die dritte (die jüngere) Generation nur sehr unvollkommen einbezogen war. Die Alterung der Gesellschaft, die nachlassenden Erwerbsmöglichkeiten der mittleren Generation, vor allem aber die „Kinderarmut“ der deutschen Ge-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 51



sellschaft machten auf die Notwendigkeit einer kritischen Diskussion unübersehbar aufmerksam. Inzwischen war auch beobachtet worden, dass es sich um ein Problem einer jeden menschlichen Gesellschaft – also auch ein Problem aller Sozialpolitik – handelt, dass die vorfindlichen strukturellen und normativen Verhältnisse dem Problem eine jeweils andere Gestalt geben und jeweils eine andere Lösung sinnvoll erscheinen lassen. Es war daher geboten, die dringend notwendige Analyse der deutschen Entwicklung in den internationalen Zusammenhang zu stellen (Children and the future. 2004; Kinder und Zukunft. 2005; Das Wichtigste aber sind die Kinder, im Druck).

**(7)** Alle zurückliegenden und aktuellen Forschungen zum Sozialstaat und zu den Verfassungsaussagen über ein soziales Staatsziel haben ergeben, dass die *Entwicklung und die Implementation des nationalen Sozialrechts sehr viel weniger von normativen politischen Vorgaben abhängt als von den Herrschaftsstrukturen und von den tatsächlichen gesellschaftlichen Verhältnissen. Entsprechendes ist für die Entwicklung und die Implementation supranationalen, internationalen und transnationalen Rechts zu vermuten.* Dass hier das Zusammenspiel zwischen den Herrschaftsstrukturen und den Wirklichkeiten, die insofern jeweils die Entstehungs- und Wirkungsräume des supranationalen, internationalen und transnationalen Rechts ausfüllen, sehr viel vielfältiger ist und sehr viel unübersichtlicher sein kann als nationale gesellschaftliche Verhältnisse, ist offensichtlich. Dass das Wissen über diese Gestaltungs- und Wirkungsbedingungen supranationalen, internationalen und transnationalen Rechts noch viel unvollständiger und unzuverlässiger ist als das Wissen über die gesellschaftlichen Gestaltungs- und Wirkungsbedingungen nationalen Rechts, ist freilich nicht weniger offensichtlich. Darum war es zu begrüßen, dass Hans F. Zacher in einem weltweiten und interdisziplinären Forschungszusammenhang (Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften. 2005) Gelegenheit hatte, an Untersuchungen über die Wirkungsbedingungen der nationalen Demokratien verantwortlich Anteil zu nehmen, die im Raum supranationalen, internationalen und transnationalen Rechts an die Stelle demokratischer Staatlichkeit treten (Report on democracy. 2004; Democracy in debate. 2005; Demokratie als Gestaltungsaufgabe. 2005).

**(8)** Ein besonderes Stück rechtsvergleichender Arbeit ergab sich daraus, dass Professor Makoto Arai (Tokyo) eine *Sammlung grundlegender Arbeiten* von Hans F. Zacher *zum deutschen Sozialrecht in japanischer Sprache* herausgab (Doitsu Shakaiho no Kozo to Tenkai. Das Sozialrecht in Deutschland. 2005). Das Projekt war von Professor Arai ausgegangen. Er verwirklichte es auch. Jedoch erfolgten Planung und Realisierung in enger Zusammenarbeit mit Hans F. Zacher.

*Hans F. Zacher*

## 4.3. Emeritus-Arbeitsplatz Bernd Baron von Maydell

### Europäische Sozialpolitik

Zu den zentralen Arbeitsfeldern des Instituts gehören europäisches Sozialrecht und europäische Sozialpolitik, die geschaffen werden durch ein Zusammenwirken der Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen. Mit dieser Problematik beschäftigte sich eine international zusammengesetzte interdisziplinäre Projektgruppe unter deutscher Leitung (*von Maydell*). Nach Abschluss ihrer Arbeiten hat die Projektgruppe am 8. Dezember 2005 in Brüssel die Studie: "Enabling Social Europe" vorgestellt, die im Springer Verlag erschienen ist. In der Projektgruppe waren die Disziplinen Philosophie, Rechtswissenschaft sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vertreten. Die Mitglieder stammten aus West-, Nord- und Osteuropa. Das interdisziplinäre Arbeiten erwies sich im Verlauf der Studie als hilfreich, die vielen Facetten des Untersuchungsgegenstandes zu erfassen und Strategien für eine zukünftige europäische Sozialpolitik zu entwickeln.

Der Untersuchungsgegenstand „Europäische Sozialpolitik" wird in der politischen Debatte sehr kontrovers diskutiert. Einerseits besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass die Sozialpolitik nach wie vor Aufgabe der Nationalstaaten ist und bleiben soll. Von Europa werden aus dieser nationalen Sicht vor allem Gefährdungen für das eigene Sozialsystem befürchtet, etwa im Zusammenhang mit der Migration von Ost nach West. Andererseits wird eine europäische Sozial-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 52



politik als – jedenfalls in Ansätzen – bereits vorhanden angesehen und als wichtige Voraussetzung für die Herausbildung einer europäischen Identität im Bewusstsein der Bürger bezeichnet. Insoweit war das europäische Sozialmodell als Realität oder zumindest als anzustrebendes Ziel beschworen.

Hintergrund für die ambivalente Bewertung einer europäischen Sozialpolitik sind unzulängliche Vorstellungen darüber, dass bereits heute die EU die Sozialpolitik in wichtigen Punkten determiniert und zwar über die schon vergemeinschaftete soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hinausgehend. Unklarheiten bestehen aber auch über die Ziele und Instrumente einer modernen Sozialpolitik unter den Bedingungen der Globalisierung. Dieser Hintergrund verstärkte den Reiz des Projektthemas, erforderte aber gleichzeitig sehr vielschichtige Herangehensweisen und Analysen.

Das Verständnis von Zielen und Instrumenten der Sozialpolitik hat sich in den letzten 100 Jahren grundlegend gewandelt. Ursprünglich ging es vor allem um die Gewährung von Sozialleistungen, um Armut zu verhindern und Ungleichheit abzubauen. Moderne Vorstellungen von Sozialpolitik jedoch knüpfen an das Konzept von sozialen Grundrechten des Einzelnen an. Die Entfaltung des einzelnen Bürgers in der Gesellschaft soll gefördert werden, damit er am gesellschaftlichen Leben teilnehmen kann. Dieses Ziel kann nicht allein durch die Zahlung von Sozialleistungen erreicht werden. Vielmehr ist ein breiterer Ansatz notwendig, der die Bildungspolitik, die Familienpolitik, die Arbeitsmarktpolitik und weitere Politiken mit umfasst und integriert. Dieses Konzept wird mit dem Schlagwort „fördern und fordern“ umschrieben.

Dieses moderne sozialpolitische Konzept, das auf die Entfaltung des Einzelnen in der Gesellschaft abstellt, findet sich auch in den Grundsatzwertungen der Europäischen Gemeinschaftsverträge, was durch den Grundrechtsteil des Verfassungsvertrages unterstrichen wird. Davon abgesehen ergibt eine Bestandsaufnahme, dass neben dem Koordinierungsrecht, durch das die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft abgesichert werden soll, vielfältige weitere Einflüsse der Europäischen Gemeinschaft auf die Sozialpolitik bestehen, wie etwa die Reflexwirkungen der Grundfreiheiten des EG-Vertrages. So hat der Europäische Gerichtshof in Luxemburg aus der Warenverkehrs- und der Dienstleistungsfreiheit gefolgert, dass grundsätzlich Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auch in anderen Mitgliedstaaten der EU in Anspruch genommen werden können. Man spricht daher trotz der nationalen Ausrichtung der Gesundheitssysteme von einem entstehenden europäischen Markt für Gesundheitsleistungen.

Ein gemeinschaftlich europäisches Element kann aber auch darin bestehen, dass die Sozialsysteme in den Mitgliedstaaten in wichtigen Punkten übereinstimmen. Auf dieser Annahme beruht die These von dem einheitlichen europäischen Sozialmodell. Sie ließe sich verifizieren durch einen umfassenden Vergleich der nationalen Sozialsysteme. Diese Aufgabe konnte die Projektgruppe in der vorgegebenen Zeit nicht leisten. Sie musste sich vielmehr auf einzelne Beispiele beschränken, indem Teilbereiche der Sozialpolitik, nämlich Gesundheitspolitik, Familienpolitik, Alterssicherung, und Vermeidung von Armut für jeweils zwei Staaten untersucht und miteinander verglichen wurden. Diese vergleichenden Länderstudien, in die auch zwei Transformationsstaaten mit einbezogen worden sind, zeigt eine Vielzahl von Gemeinsamkeiten, gleichzeitig aber auch viele Unterschiede. Sehr deutlich konnte herausgearbeitet werden, dass es den verschiedenen Staaten in unterschiedlichen Maße gelingt, den Ansatz des Enabling Welfare State zu realisieren. Der Vergleich zeigt aber gleichzeitig, dass durch ihn wertvolle Anregungen vermittelt werden können, wie wirkungsvolle und weniger wirkungsvolle Reformen gestaltet werden könnten.

Eine ethisch fundierte Sozialpolitik kann sozialen Zusammenhalt und Integration in der Gesellschaft sichern. Daraus folgt die Forderung nach einer Politik, die es auf eine Integration der Bürger abstellt. Diese Forderung bezieht sich auf die nationale und die europäische Ebene. Welche Forderungen sich daraus konkret ergeben, hat die Projektgruppe für die einzelnen Sozialpolitikfelder, die in den nationalen Vergleich einbezogen sind, untersucht. Die erarbeitete Zielvorgabe erfordert nicht eine Harmonisierung der natio-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 53



nalen Sozialsysteme. Sie kann vielmehr wirkungsvoll durch eine Politik, die auf einer Konvergenz der nationalen und supranationalen Ebene und gleichzeitig der Abstimmung der Sozialpolitik mit anderen Politikfeldern ausgerichtet ist, vorangebracht werden. Dabei ist die offene Methode der Koordinierung ein durchaus geeignetes Instrument, wenn diese Methode die Zielvorgabe beachtet und nicht zu einer versteckten Harmonisierung führt.

Die Sozialpolitik auf nationaler und supranationaler Ebene sollte darauf ausgerichtet sein, zu einer Gesellschaft beizutragen, in der die Ziele Produktivität und Effektivität mit den Prinzipien der Fairness und Gerechtigkeit in Einklang gebracht werden. Dazu kann auch eine weiter zu entwickelnde europäische Sozialpolitik beitragen.

### Deutsch-japanische Kooperation

Mit Japan unterhält das Max-Planck-Institut seit langer Zeit besonders intensive wissenschaftliche Kontakte, die in den letzten beiden Jahren fortgesetzt und intensiviert worden sind. Näher ist das bereits im Rahmen der Forschungen zur Anpassung von sozialen Sicherungssystemen in entwickelten Ländern beschrieben worden (vgl. oben, II. 2. 10. und 2.11.). Daneben ist auf ein weiteres, zur Zeit in der Vorbereitungsphase befindliches Projekt hinzuweisen, das einer gemeinsamen Untersuchung über die Familienpolitik in Japan und Deutschland dienen soll. Auf japanischer Seite wird dieses Projekt, das von der japanischen Regierung und dem japanisch-deutschen Zentrum in Berlin mit organisiert wird, von Frau Prof. Motozawa (Universität Tsukuba) geleitet. Im März 2006 werden ein Symposium in der Universität Tsukuba und eine Konferenz in Tokio stattfinden.

Was die Aktivitäten im Berichtszeitraum angeht, so verdient im Rahmen der deutsch-japanischen Kooperation neben der Mitwirkung an den genannten Projekten des Instituts ein einmonatiger Forschungs- und Vortragsaufenthalt in Japan Erwähnung. Er fand im Oktober 2004 auf Einladung der Japan Society for the Promotion of Science statt. Zentraler Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeiten in diesem Monat war die Entwicklung der sozialen Sicherung in Japan – im Vergleich zu Europa und unter besonderer Berücksichtigung der Globalisierung. Im einzelnen erfolgte eine Befassung mit Fragen der Pflege älterer Menschen und der Sicherung der Qualität dieser Pflege. Über dieses Thema wurden mehrere Vorträge an verschiedenen Universitäten und vor Beamten von Sozialverwaltungen gehalten. Ein anderer thematischer Schwerpunkt lag bei

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 54



der Internationalisierung des Sozialrechts. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang ein Referat an der Universität Tsukuba über die sozialpolitischen Einflüsse des Europarats und der Europäischen Union sowie ein Vortrag auf Einladung der japanischen Gesellschaft für Sozialrecht in Tokio über das Thema „Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das deutsche Sozialrecht". Unter Einbeziehung von vier japanischen Koreferaten wurde dieser Vortrag intensiv von den Mitgliedern der Gesellschaft für Sozialrecht diskutiert.

Der Aufenthalt in Japan, der auch eine Teilnahme an einem internationalen Kongress über Alzheimer-Erkrankungen in Kyoto einschloss, gab Gelegenheit, mit zahlreichen, bereits bekannten japanischen Kollegen, zu einem erneuten Gedankenaustausch zusammenzutreffen und gleichzeitig neue Bekanntschaften zu schließen. Dabei war es vor allem erfreulich, eine Reihe von jüngeren Kollegen und Studenten kennen lernen zu können. Beeindruckend erscheint die Art und Weise, wie Wissenschaftler aus verschiedenen Universitäten, verschiedenen Disziplinen und unterschiedlichen Alters in sogenannten Forschungsgemeinschaften zusammenarbeiten und übergreifende Themen untersuchen. Sicher könnten auch deutsche Wissenschaftler von dieser Form der wissenschaftlichen Zusammenarbeit profitieren.

*Bernd Baron von Maydell*

# *III. Nachwuchsförderung*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 56



# *1. Doktorandenkolleg „Staatliche Verantwortung für die soziale Sicherung im Wandel“*

## Zur Themenstellung

Mit der Entwicklung der Wohlfahrtsstaatlichkeit ab der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts begannen die Industriestaaten „soziale Verantwortung“ für ihre Bürger zu übernehmen. Die Gesetzgeber gestalteten ein „System der sozialen Sicherheit“, in das auch der Staat – in ganz unterschiedlichen Formen und Funktionen – als Akteur einbezogen wurde. Im Laufe ihrer Geschichte wurden die sozialen Sicherungssysteme immer stärker (auch rechtlich) ausdifferenziert: es kam zu einer Systematisierung und Verbesserung von Leistungen und zur Ausweitung der Leistungskataloge; die wachsende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesellschaft erlaubte es, immer größere Teile der Bevölkerung in die sozialen Sicherungssysteme einzubeziehen und den Schutz auf weitere, teilweise neue soziale Risiken auszudehnen.

Weil die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme bidirektional mit der sozioökonomischen Wirklichkeit zusammenhängt, stehen die Gesetzgeber in den Industriestaaten heute, wenngleich in unterschiedlichem Maße, vor neuen Problemen, die teilweise durch die sozialen Sicherungssysteme selbst (mit-)verursacht worden sind: Zu nennen sind der demographische Wandel, die Massenarbeitslosigkeit, die Kostenentwicklung im Gesundheits- und Pflegewesen, der Sozialleistungsmissbrauch und die hohen Lohnnebenkosten.

Sicher ist, dass bereits entstandene und künftig drohende Finanzierungslücken in den sozialen Sicherungssystemen nicht unbegrenzt durch Beitrags- oder Steuererhöhungen geschlossen werden können. Schon jetzt werden hohe Lohnnebenkosten als Standortnachteil deutscher Unternehmen im internationalen Wettbewerb angesehen. Zudem stoßen die Erhöhung der Beitragssätze in der Sozialversicherung sowie der Steuerlast bei den Betroffenen auf Akzeptanzprobleme, wodurch der politischen Durchsetzbarkeit Grenzen gesetzt werden.

In den aktuellen Reformdebatten und Reformgesetzen findet der Begriff der Verantwortung regen Gebrauch, sei es als „Eigenverantwortung“ (*individual* oder *personal responsibility*), „unternehmerische“ oder „staatliche Verantwortung“. „Verantwortung“ ist nicht nur ein ursprünglich rechtlicher, sondern ein ebenso konkretisierungsbedürftiger wie relativer Begriff. Je nach Verantwortungsobjekt und -subjekt changiert das Wesen der Verantwortung; das gilt gerade auch im Bereich der sozialen Sicherheit, in dem ganz unterschiedliche Risiken (Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit) als Verantwortungsobjekte und auch ganz unterschiedliche Akteure (Staat, Sozialpartner, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitslose) als Verantwortungssubjekte in Betracht zu ziehen sind. Das Sozialrecht kennt nicht nur verschiedene Verantwortungsbereiche, sondern es gestaltet sie sogar. Dabei spielen auch das Verfassungsrecht sowie andere Rechtsmaterien eine Rolle: So kann die Verfassung eines Landes dem Staat Verantwortung zuschreiben und gleichzeitig das Ausländerrecht staatliche Verantwortung für Bürger und Nichtbürger variieren.

Zur Untersuchung der Verantwortungsbereiche in verschiedenen Rechtsordnungen ist zunächst der Begriff der Verantwortung zu bestimmen und sein Wesen im konkreten Zusammenhang zu ergründen. Sodann kann mit Blick auf Deutschland untersucht werden, welche Auswirkungen eine teilweise Privatisierung der Leistungserbringung im Bereich der Langzeitpflege oder die aktuellen Reformen im Gesundheitswesen und am Arbeitsmarkt (Hartz-Gesetze) auf die staatliche Verantwortung und Eigenverantwortung des Individuums haben. Aus rechtsvergleichender Perspektive kann erkundet werden, welche rechtlichen Mittel zur Gestaltung der Verantwortungsbereiche verwendet werden, wie sichergestellt wird, dass jeder Akteur der ihm obliegenden Verantwortung gerecht wird und welche (rechtlichen) Gründe es für bestehende Unterschiede im Zuschnitt der Verantwortungsbereiche gibt.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 57



### Organisation und Einzelthemen

Beginnend im Jahre 2004 wurde ein Doktorandenkolleg zum oben beschriebenen Thema „Staatliche Verantwortung im Bereich der Sozialen Sicherheit“ aufgebaut. Im November 2004 war die Gruppe mit fünf Doktoranden (*Grienberger-Zingerle, Landauer, Matthäus, Mimentza und Quade*) komplett und die Teilnehmer begannen neben der individuellen Forschung mit der Ausarbeitung eines Rahmenkonzeptes. Dabei handelt es sich um ein gemeinsames Konzept zum Rahmenthema „Staatliche Verantwortung“, um die eigenen Dissertationsprojekte thematisch zu grundieren und in einen gemeinsamen Kontext zu stellen.

Das Konzept ist bis heute ein „lebendiges Papier“ geblieben, das die Doktorandengruppe immer wieder gemeinsam hinterfragt, überarbeitet und ergänzt, wobei die Ergebnisse der individuellen Untersuchungen – vor allem aus der Beschäftigung mit den ausländischen Rechtsordnungen – Eingang finden. Ziel der Doktorandengruppe ist es, nach der Beendigung aller Promotionsprojekte einen gemeinsamen auf dem Rahmenpapier basierenden Aufsatz zu veröffentlichen, der das Wesen der staatlichen Verantwortung im Recht der sozialen Sicherheit aus vergleichender Perspektive beschreibt und gleichzeitig die Bedeutung der gesetzlichen Verantwortungszuschreibungen für die sozialrechtlichen Beziehungen erklärt.

Während des Berichtszeitraums arbeiteten die Doktoranden hauptsächlich an ihren Dissertationsprojekten und waren auch teilweise in andere Projekte des Instituts eingebunden, die einen Zusammenhang zu ihrem Promotionsvorhaben aufweisen.

*Maria Grienberger-Zingerle* widmet sich der Einbindung des Einzelnen durch Vereinbarungen mit dem Leistungsträger, insbesondere im Arbeitsförderungsrecht Deutschlands und Englands. Ferner ist sie am Projekt „Arbeitsmarktpolitik“ beteiligt.

*Martin Landauer* beschäftigt sich mit der Gewährleistungsverantwortung des Staates bei der Leistungserbringung Privater im Bereich der Langzeitpflege im deutschen und englischen Recht.

*Claudia Matthäus* untersucht die Eigenverantwortung bei krankheits- und behinderungsbedingten Leistungen im deutschen, österreichischen und schweizerischen Recht.

*Janire Mimentza* befasst sich mit den sozialen Rechten von Ausländern ohne gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland und Spanien.

*Benno Quade* vergleicht die rechtliche Verantwortungs(ver)teilung im System der Arbeitsförderung in Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Ferner arbeitet er an den Projekten „Principles“ und „Arbeitsmarktpolitik“ mit.

### Aktivitäten

Gemeinsam mit dem Doktorandenkolleg wurde auch ein Doktorandenkolloquium am Institut pilotiert, an dem neben den Doktoranden *Ulrich Becker* und einige Referenten (*Dupper, Graser, Ross, Sichert*) teilnahmen. Im Berichtszeitraum fanden 15 Sitzungen statt.

Im Rahmen des Kolloquiums hatten die Doktoranden die Möglichkeit, Aspekte des Rahmenthemas zur Diskussion zu stellen, ihre Promotionsvorhaben vorzustellen sowie Thesen, Einzelfragen und -probleme zu erörtern. Das Kolloquium hat sich im Berichtszeitraum – wie die Evaluation belegt – als kritisches Fachforum bewährt, in dem durchaus kontrovers über Sachfragen und -probleme gestritten worden ist.

Vom 4. bis 6. Februar 2005 hat das Institut erstmalig den *Workshop für junge Sozialrechtsforscher* in Kooperation mit Eberhard Eichenhofer (Universität Jena) ausgetragen: Insgesamt trugen neun Teilnehmer (*Grienberger-Zingerle, Landauer, Matthäus, Mimentza und Quade* [alle LMU München und MPI], Kremalis [LMU München], Abig, Schultze, Wehner und Will [alle Universität Jena]) ihre Projekte vor und stellten sich Einwänden und kritischen Fragen. Darüber hinaus wurden den Vortragenden Hilfestellungen und Anregungen mit auf den Weg gegeben. Der Workshop war auch eine Chance für die Promovierenden am Institut, mit anderen jungen Sozialrechtsforschern in Kontakt zu kommen und im ein oder ande-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 58

ren Fall den Grundstein für einen dauerhaften fruchtbaren Austausch zu legen. Vor allem aber konnten die Teilnehmer – nach eigenen Angaben – von den Referaten der anderen Teilnehmer und der intensiven Besprechung des eigenen Vortrages profitieren.

Das Institut gab vier Doktoranden (*Grienberger-Zingerle, Landauer, Mimentza, Quade*) die Gelegenheit, am *Workshop for Young Researchers 2005* des European Institute of Social Security vom 22. bis 28. Mai 2005 in Graz teilzunehmen. Insgesamt beteiligten sich elf Promovierende aus europäischen Ländern und Japan, die sich in ihren Dissertationsprojekten mit der sozialen Sicherheit und dem Sozialrecht befassen.

Von November 2004 bis November 2005 war *Benno Quade* Sprecher des Doktorandennetzwerks der Max-Planck-Gesellschaft (PhDnet). Das Institut stellte am 18. Oktober 2005 seine Infrastruktur für den Workshop „Wissenschaftliches Veröffentlichen" des PhDnet zur Verfügung, an dem auch drei Doktoranden des Instituts teilnahmen.

*Benno Quade*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 59



## *2. Doktorandenkolleg „Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts auf die Ausgestaltung der sozialen Sicherheit“*

### Zur Themenstellung

Die Neuausrichtung der sozialen Sicherungssysteme spielt eine wichtige Rolle in der politischen Auseinandersetzung nicht nur in Deutschland, sondern auch in vielen anderen Ländern. Die Diskussionen haben zumeist die zunehmend schwierigere Finanzierung der Systeme zum Gegenstand. Die rechtlichen Rahmenbedingungen möglicher Reformen stehen dagegen weniger im Mittelpunkt und erscheinen oft gar als lästige Hindernisse auf dem Weg zur Umsetzung der gefundenen Lösungen. Um eine umfassende Antwort auf die sich stellenden Probleme zu geben, müssen aber neben sozioökonomischen auch rechtliche Faktoren in den Blick genommen werden. Im Vordergrund stehen dabei die Vorgaben der Verfassung und des internationalen Rechts, denn der einfache Gesetzgeber muss sein Handeln nach diesen Normen ausrichten – wenn auch die Einbeziehung internationalen Rechts in das nationale Recht auf verschiedenen Wegen und mit unterschiedlichem Maß an Verbindlichkeit erfolgen kann. Beide Normenkomplexe bilden insofern die Grundlage für legislative Maßnahme im Allgemeinen, und sie fordern Beachtung beim Umbau von sozialen Sicherungssystemen und der Ausgestaltung einzelner Sozialleistungsansprüche im Besonderen. Eine Reform der Sozialschutzsysteme kann ohne die Analyse der normativen Grundlagen nicht Erfolg versprechend durchgeführt werden.

Dazu kommt, dass die Sozialsysteme zusehends unter dem Einfluss der Internationalisierung und Globalisierung stehen. Dies führt nicht nur zu einem Wettbewerb der ökonomischen Rahmenbedingungen, sondern auch zu einem Wettbewerb der nationalen sozialen Sicherungssysteme. Die Beschaffenheit dieser Systeme und insbesondere deren Finanzierung werden zunehmend als Argumente bei der Verlagerung von Produktionsstandorten und bei der Generierung von Arbeitsplätzen angesehen. Ob tatsächlich ein Zielkonflikt zwischen einerseits Erhaltung und Schaffung von sozialer Sicherheit und andererseits Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen besteht, soll dabei nicht Gegenstand der Untersuchung sein. Entscheidend ist lediglich, dass dieser Aspekt im Rahmen der Diskussionen an Bedeutung gewinnt und sich damit auch hier die Frage, welche Grenzen die Verfassung und das internationale Recht den Sozialreformen setzen können, immer dringlicher stellt.

### Organisation und Einzelthemen

Das auf vier bis sechs Doktoranden angelegte Doktorandenkolleg hat bereits die Arbeit am Institut aufgenommen (*Fülöp, Gibek, Liu, Vergho*). Das neue Kolleg weist in personeller Hinsicht eine verstärkte internationale Ausrichtung auf. Denn drei der bisher angestellten Doktoranden stammen aus dem Ausland und haben auch ihre schulische und akademische Ausbildung bislang weitgehend im Ausland abgelegt. Im Vordergrund der Einzelarbeiten wird nicht der Vergleich verschiedener Rechtsordnungen, sondern die ausführliche Darstellung der rechtlichen Situation in einem Land stehen. Den Einfluss des Verfassungsrechts und des internationalen Rechts untersuchen *Viktoria Fülöp* für Ungarn, *Anna Gibek* für Polen, *Dongmei Liu* für die V.R. China und *Quirin Vergho* für Portugal.

Durch die internationale und insbesondere osteuropäische Ausrichtung des Doktorandenkollegs bietet sich dem Institut die Möglichkeit, Kenntnisse über das Sozialrecht in Ländern zu gewinnen, die bisher nicht im Zentrum der Betrachtung standen. Auch wird durch die Förderung junger Wissenschaftler aus den besagten Ländern sichergestellt, dass das Institut auch in Zukunft auf ein weit verzweigtes und tragfähiges Netz internationaler Wissenschaftler zurückgreifen kann.

In organisatorischer Hinsicht wird sich das neue Doktorandenkolleg an der Betreuung der ersten Doktorandengruppe orientieren. So wird sich auch die neu gegründete Gruppe regelmäßig, zunächst in zweiwöchigen, dann in etwas weiteren Abständen, zu einem

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 60



Doktorandenkolloquium treffen, an dem neben den Doktoranden und *Ulrich Becker* auch weiterhin einzelne Referenten und Mitarbeiter des Instituts teilnehmen werden. Im Rahmen dieses Kolloquiums sollen die gemeinsamen Grundlagen des Themas erarbeitet und die jeweiligen Entwicklungsschritte der eigenen Arbeit dargestellt werden. Zum Auftakt wird eine kleine Klausur stattfinden, um zu Beginn die wichtigsten allgemeinen Fragen konzentriert erörtern und den Zusammenhalt der Gruppe stärken zu können. Daneben ist eine Einbindung externer, nicht am Institut selbst tätiger Doktoranden geplant, die sich ihrerseits mit inhaltlich passenden Themenstellungen an ihren Heimatuniversitäten beschäftigen. Die abermalige Veranstaltung eines Seminars am Institut ist angestrebt. Im Frühjahr/Sommer 2007 steht darüber hinaus erneut die Teilnahme der Doktoranden am EISS-Workshop auf dem Programm.

*Quirin Vergho*

## *3. Promotionen*

**Betreuer:**
**Bernd BARON VON MAYDELL**
*Ludwig-Maximilians-Universität, München*

*2004:* Roland KLEIN: „Das Verhältnis der Kollisionsnormen in der VO (EG) 1408/71 zum Internationalen Arbeitsrecht in EGBGB und EVÜ".

**Betreuer:**
**Ulrich BECKER**
*Universität Regensburg*

*2004:* Markus SICHERT: „Die Grenzen der Revision des EU-Primärrechts".

*2004:* Ulrich FEIERLEIN: „Klägerlegitimation und gewillkürte Prozessstandschaft im Verwaltungsprozess".

*2004:* Hannah KREUZER: „Die Wirkung der Grundrechte im deutschen und italienischen Privatrecht – Eine rechtsvergleichende Untersuchung".

# *IV. Veranstaltungen des Instituts*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 62



# 1. Tagungen und Workshops

*3. Juni 2004:*
Tagung „Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*Arnold Schreiber* Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen aus Sicht des BMGS – Möglichkeiten und Wirklichkeiten
*Günter Danner* Praxis grenzüberschreitender Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten
*Klaus Wambach* Möglichkeiten wirtschaftlicher Betätigung von Krankenhäusern am Beispiel des Klinikums Nürnberg
*Christopher Hermann* Ökonomische Folgen der aktuellen Rechtsprechung des EuGH zur Dienstleistungsfreiheit in Bezug auf stationäre Leistungen
*Ulrich Becker* Stationäre Leistungen in Agrenzung zur ambulanten Leistungserbringung im Krankenhaus
*Stefan Wöhrmann, Christof Maaßen* Statements
*Christina Walser* Qualitative Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen
*Günter Danner, Sibylle Merk* Statements
*Arnold Schreiber, Gerhard Knorr, Monika Kücking, Günter Danner, Klaus Wambach, Christof Maaßen* Abschließende rechtspolitische Statements der Beteiligten zu den erforderlichen Rahmenbedingungen einer effizienten europaweiten Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen.

*15. Juni 2004:*
Workshop "South African and German Perspective on Social Security Law and Schemes", CICLASS University of Johannesburg und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*Nicola Smit* South African Social Security Law and Schemes
*Marius Olivier* Social Security Framework of the SADC
*Friso Ross* German Social Security Law and Schemes
*Bernd Schulte* Social Security Framework of the EU.

*28. Juni – 2. Juli 2004:*
Tagung „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, Schloss Ringberg/Tegernsee.

*Yongxian Gao* Überblick und aktuelle Probleme der Sozialversicherung in China
*Georg Recht* Überblick und aktuelle Probleme der Rentenversicherung in Deutschland
*Franz Knieps* Überblick und aktuelle Probleme der Krankenversicherung in Deutschland
*Ingwer Ebsen* Grundgesetz und Soziale Sicherung
*Meixia Shi* Verfassung und Soziale Sicherung
*Lutz Leisering* Social Policy learning und Wissensdiffusion in einer globalen Welt
*Yiyong Yang* Probleme bei der Übernahme von Modellen aus Sicht eines Entwicklungslandes
*Hans Jürgen Rösner* Übertragbarkeit von sozialpolitischen Erfahrungen der Industrieländer auf Entwicklungsländer
*Liejun Wang* Kommentar
*Jia Lin* Rechtsvergleich und -rezeption: Bedeutung für die chinesische Gesetzgebung der sozialen Sicherheit
*Barbara Darimont* Diskussionsstand über Rechtsrezeption in der sozialen Sicherheit in Deutschland
*Quanxing Wang* Diskussion und Festlegung des Begriffs „Sozialrecht" in China
*Bernd Baron von Maydell* Definition und Diskussion des deutschen Begriffs „Sozialrecht"
*Zhichao Lin* Kommentar
*Yi Lin* Allgemeine Vorstellung der Organisation der Sozialversicherung im gegenwärtigen China
*Guanyi Dai* Probleme der Sozialversicherungsbehörde in der V. R. China
*Helmut Platzer* Vorstellungen und Funktionen der Selbstverwaltung in Deutschland
*Gongcheng Zheng* Selbstverwaltung: Eine Alternative für die Organisation und Verwaltung der chinesischen Sozialversicherung?
*Ulrich Becker* Erfahrungen und Diskussion über die Selbstverwaltung in Deutschland
*Fangfang Yang* Kommentar
*Ningning Ding* Privatrechtlich organisierte

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 63



Träger als Alternative zur staatlichen Organisation der individuellen Konten in der Rentenversicherung?
*Heinz-Dietrich Steinmeyer* Diskussion über privatrechtlich organisierte Träger in der deutschen Rentenversicherung
*Song Zhang* Kommentar
*Otto Ernst Krasney* Sozialrechtliche Streitbeilegung in Deutschland
*Yanyuan Cheng* Beilegung von sozialrechtlichen Streitigkeiten in der V. R. China
*Yisheng Gong* Kommentar.

*7. Juli 2004:*
Gesprächskreis „Sozialrecht", Landessozialgericht München und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.
*Friso Ross* Sozialgerichtsbarkeit in Europa: Eine Projektskizze.

*24. Juli 2004:*
Wissenschaftliches Kolloquium zur Feier des 70. Geburtstages von Bernd Baron von Maydell „Die Rahmenvorgaben des inter- und supranationalen Rechts für die aktuellen Reformen im Arbeits- und Sozialrecht", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.
*Angelika Nußberger* Einführung
*Ulrich Becker* Zu aktuellen Entwicklungen im europäischen Sozialrecht und den Auswirkungen auf die Reformdiskussion in Deutschland
*Winfried Schmähl* Osterweiterung und offene Methode der Koordinierung als Einflussfaktor für die Alterssicherung in der EU
*Angelika Nußberger* Die Sicherung des Status quo im internationalen Sozialrecht und die aktuelle Diskussion um Reformen und Sparmaßnahmen
*Heinz-Dietrich Steinmeyer* Die Rolle des Europarats im Sozialbereich am Beispiel der Behindertenpolitik
*Andreas Hänlein* ILO-Standards und Leistungen bei Mutterschaft in Deutschland
*Winfried Boecken* Kündigungsschutz: Zurück zum Bestandsschutz
*Jürgen Kruse* Aktuelle Fragen zur Reform des Gesundheitssystems.

*12. November 2004:*
1st Workshop "Principles of Social Security Law in Europe", Research Unit European Social Security der Katholischen Universität Leuven und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leuven, Belgien.
*Friso Ross* Underlying Principles of Social Security Law in Europe: A project proposal
*Bernhard Zaglmayr* Principles of Social Security Case Law in Europe.

*18./19. November 2004:*
Deutsch-Japanisches Sozialrechtssymposium „Die Rolle Privater für die Gewährleistung sozialer Sicherheit", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Japanisches Kulturinstitut, Köln.
I. Arbeitsförderung
Rechtliche Aspekte:
*Hisaaki Fujikawa, Angelika Nußberger*
Wirtschaftliche Aspekte:
*Kazutoshi Koshiro, Ulrich Walwei*
II. Rentenversicherung
Rechtliche Aspekte:
*Hiroya Nakakubo, Bernd v. Maydell*
Wirtschaftliche Aspekte:
*Noriyuki Takayama, Holger Viebrok*
III. Kranken- u. Pflegeversicherung
Rechtliche Aspekte:
*Kazuaki Tezuka, Ulrich Becker*
Wirtschaftliche Aspekte:
*Katsuaki Matsumoto, Jürgen Wasem.*

*3./4. Dezember 2004:*
Wissenschaftliches Kolloquium „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb", Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.
I. Einnahmenerosion versus Ausgabenexplosion?
*Ulrich Becker* Die sozialrechtliche Perspektive
*Wolfgang Schön* Die steuerrechtliche Perspektive
*Kai A. Konrad* Humankapitalbildung, Besteuerung und Globalisierung
II. Auswirkungen der entstehenden europäischen Marktordnung
*Hanno Kube* Nationales Steuerrecht und europäisches Beihilferecht
*Wulf-Henning Roth* Kommentar
*Richard Giesen* Nationales Sozialrecht und europäisches Wettbewerbsrecht
*Josef Drexl* Kommentar

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 64



*Christian Waldhoff* Abgrenzung von Steuern und Sozialabgaben im europäischen Recht III. Steuer- und Sozialrecht in der Grenzüberschreitung
*Michael Lang* Doppelbelastung und Doppelbefreiung im Steuerrecht
*Thorsten Kingreen* Sozialrechtliches Korreferat
*Jacob Joussen* Sozialrechtliche Probleme der Arbeitnehmerentsendung
*Dietmar Wellisch* Steuerrechtliches Korreferat
*Hans F. Zacher* Schlussstatement.

*4. – 6. Februar 2005:*
Workshop für junge Sozialrechtsforscher, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.
*Benno Quade* Verantwortung und Solidarität im Recht der Sozialen Sicherheit der USA und der BRD
*Claudia Matthäus* Mitwirkung und Schadensminderung im Zivil- und Sozialrecht
*Peter Wehner* Der Ersatz immateriellen Schadens bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
*Maria Grienberger-Zingerle* Vereinbarungen im Sozialrecht. Eine rechtsvergleichende Untersuchung kooperativer Handlungsformen der Arbeitsverwaltungen in Deutschland und England
*Ingmar Schultze* Vertragsstrukturen in der Arbeitsverwaltung
*Judith Will* Familienförderung im Sozialrecht
*Martin Landauer* Staatliche Gewährleistungsverantwortung im Bereich stationärer Pflegeleistungen
*Constanze Abig* Die Europäisierung des Sozialrechts
*Dimitrios K.* Kremalis Freizügigkeit von Angehörigen der Heilberufe in der EU.

*7. Februar 2005:*
Workshop des "Steering Committee of German-Japanese Joint Research on Social Security", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*16. Februar 2005:*
Workshop „Gleichheit durch Recht? Positive Diskriminierung in Brasilien und Südafrika", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.
*Ingo Sarlet* Positive Diskriminierung in Brasilien
*Ockert C. Dupper* Positive Diskriminierung in Südafrika.

*6. April 2005:*
Deutsch-Japanischer Workshop „Sozialrecht in der alternden Gesellschaft -Reformpolitik in Japan und Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.
*Katsuaki Matsumoto, Takeshi Tsuchida, Kenji Shimazaki, Franz Knieps* Krankenversicherung
*Katsuaki Matsumoto, Kenji Shimazaki, Ulrich Becker* Pflegeversicherung
*Katsuaki Matsumoto, Takeshi Tsuchida, Georg Recht* Rentenversicherung.

*15. April 2005:*
Workshop "Constitutional Litigation of Welfare Reform – Concepts and Outcomes in Israel and Germany", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.
*Guy Mundlak* Constitutional litigation of welfare reform in Israel
*Markus Sichert* Constitutional litigation of welfare reform in Germany and its impact on social policy and law-making
*Bernd Schulte* The legal guarantee of a "social minimum" in German Law and in an international perspective.

*5./6. September 2005:*
Workshop "Social Security in Germany and Japan", German-Japanese Joint Research on Social Security, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Frauenchiemsee.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 65



*28./29. Oktober 2005:*
Workshop „Implementierung internationaler Sozialstandards und -rechte (IISR) – Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*Bernd von Maydell* Einführung
*Eibe Riedel* Internationaler Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
*Jakob Schneider* Kommentar
*Rolf Birk* Europäische Sozialcharta
*Theo Öhlinger* Kommentar
*Angelika Nußberger* Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation und Europäische Ordnung für Soziale Sicherheit
*Wolfgang Heller* Kommentar
*Christoph Grabenwarter* Europäische Menschenrechtskonvention
*Erika de Wet / Helen Keller* Kommentar
*Ulrich Becker* Soziale Rechte in der EU
*Julia Iliopoulos-Strangas* Kommentar
*Andreas Blüthner* Sozialstandards der internationalen Finanzinstitutionen
*Markus Sailer* Der Einfluss von IWF und Weltbank.

*18./19. November 2005:*
Kolloquium «Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe», Institut de l'Ouest: Droit et Europe der Universität Rennes 1 und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Rennes, Frankreich.

*O. Kaufmann* La place des retraites professionnelles d'entreprise dans la protection vieillesse
*S. Hennion-Moreau* L'impact du droit communautaire sur les retraites professionnelles d'entreprise
*J. M. Dupuis, C. El Moudden* Les enjeux économiques des modes de retraite en Europe
*E.-M. Hohnerlein* L'égalité de traitement entre les hommes et les femmes
*M. Le Barbier-Le Bris* L'égalité de traitement entre les hommes et les femmes
*F. Muller* Le régime professionnel dans la Directive 2003/41 et les droits nationaux
*M. Körner* Promotion des retraites complémentaires facultatives en Allemagne
*M. Del Sol, J. Ferrion* Les modes d'épargne-retraite en France
*F. Ross* The Swiss Occupational Pension Scheme and its impact on the Swiss Old Age Pension System
*J. Carby Hall* Les modes de retraite d'entreprise dans le système britannique
*Ph. Martin* Portabilité des retraites professionnelles et mobilité salariale
*F. Wismer* La fiscalité des dispositifs français d'épargne d'entreprise
*H.-J. Reinhard* La fiscalité des dispositifs allemands d'épargne d'entreprise
*J.-P. Chauchard* Synthèse des travaux.

*25./26. November 2005:*
Tagung „Entwicklung der Sozialversicherung in China und Deutschland", Forschungszentrum für soziale Sicherheit der Volksuniversität Beijing und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Beijing.

*Hong Yao* Neueste Entwicklungen in der Krankenversicherung in China
*Ulrich Becker* Neueste Entwicklungen in der Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland
*Kaiping Jiao* Neueste Entwicklungen in der Rentenversicherung in China
*Georg Recht* Neueste Entwicklungen in der Rentenversicherung in Deutschland
*Shunhua Sun* Neueste Entwicklungen in der chinesischen Unfallversicherung
*Joachim Breuer* Neueste Entwicklungen in der deutschen Unfallversicherung
*Junling Jia* Neueste Entwicklungen der sozialrechtlichen Gerichtsbarkeit in China
*Peter Udsching* Neueste Entwicklungen der sozialrechtlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland
*Gongcheng Zheng* Migration, Mobilität und soziale Sicherheit in China
*Ulrich Becker* Arbeitnehmerfreizügigkeit und soziale Sicherheit in der EU
*Shuguang Shen* Organisation der Sozialversicherung in China
*Thorsten Kingreen* Soziale Selbstverwaltung in Deutschland
*Shangyuan Zheng* Die Rolle der Familie im Sozialrecht in China
*Barbara Darimont* Die Rolle der Familie im Sozialrecht in Deutschland
*Jitong Liu* Ist das Modell des westlichen Wohlfahrtsstaates in China implementierbar?
*Stephan Leibfried* Beipässe für ein „Soziales Europa": Lehren aus der Geschichte des westlichen Föderalismus.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 66



*7./8. Dezember 2005:*
2nd Workshop "Principles of Social Security Law in Europe", Research Unit European Social Security der Katholischen Universität Leuven und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leuven, Belgien.

*13. Dezember 2005:*
Buchpräsentation der japanischen Ausgabe der Abhandlungen zum Sozialrecht von Hans F. Zacher (Editor der japanischen Fassung: Makoto Arai, Tsukuba Universität, Japan) „Sozialrecht in Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*Ulrich Becker* Einführung
*Makoto Arai* Das deutsche Sozialrecht in Japan
*Bernd Baron von Maydell* Die Forschungsaktivität des Instituts zum deutsch-japanischen Sozialrechtsvergleich
*Hans F. Zacher* Sozialrecht in Deutschland.

*19./20. Dezember 2005:*
Expert Workshop "Activating Labour Market Policies in the United States", Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Nürnberg, Institut zur Zukunft der Arbeit, Bonn, und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Lauf b. Nürnberg.

*Jean Claude Barbier* Keynote speech
*Benno Quade, Werner Eichhorst, Regina Konle-Seidl* Country Report Germany
*Otto Kaufmann, Jean Claude Barbier* Country Report France
*Ockert C. Dupper, Christopher O'Leary* Country Report USA
*Niels Ploug* Country Report Denmark
*Bernd Schulte, Dan Finn* Country Report United Kingdom
*Markus Sichert, Els Sol, Harm van Lieshout* Country Report Netherlands
*Maria Hemstroem* Country Report Sweden
*Friso Ross* Country Report Switzerland
*Hans-Joachim Reinhard* Country Report Spain.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 67



## 2. Gastvorträge

*11. Februar 2004:*
Dr. Katsuaki MATSUMOTO, Institut für Bevölkerungsfragen und soziale Sicherheit, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Tokio, Japan: „Gesundheitsreform in Japan".

*8. März 2004:*
Prof. Dr. Kenichiro NISHIMURA, Faculty of Integrated Human Studies, Kyoto University, Japan: „Neuere Entwicklungen des japanischen Arbeitsunfallrechts".

*15. März 2004:*
Prof. Dr. Paul SCHOUKENS, Institute of Social Law, Katholische Universität Leuven/European Institute of Social Security, Leuven, Belgien: "Illegal migrant workers and access to social protection".

*10. Mai 2004:*
Prof. Dr. Ockert C. DUPPER, Stellenbosch University, Südafrika: "Remedying the past or reshaping the future? Race-based affirmative action in the United States".

*27. Mai 2004:*
Prof. Dr. Eberhard EICHENHOFER, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Sozialrecht und Bürgerliches Recht, Friedrich-Schiller-Universität Jena: „Eigentum – Verschulden – Vertrag: Privatrechtsbegriffe als Sozialrechtskonstrukte".

*16. Juni 2004:*
Dr. Grant DUNCAN, School of Social and Cultural Studies, Massey University Albany, Auckland, Neuseeland: "Social Security and the Third Way in New Zealand: How have third-way policies responded to the legacy of neo-liberalism?".

*6. Juli 2004:*
Prof. Dr. Robert F. RICH, College of Law, University of Illinois, Champaign; Institute of Government and Public Affairs, University of Illinois, Urbana, USA: "Legal and Political Challenges to Health Care Reform in the United States and Germany".

*12. Juli 2004:*
Prof. Dr. Jürgen WASEM und Dr. Stefan GRESS, Lehrstuhl für Medizin-Management, Universität Duisburg-Essen: „Der morbiditätsorientierte Risikostrukturausgleich als Voraussetzung für die wettbewerbliche Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung".

*14. Juli 2004:*
Prof. Dr. Terry CARNEY, University of Sidney, Australien: "Lessons from Australia´s Fully Privatised Labour Exchange Reform (Job Network): From `rights´ to `management´".

*27. Oktober 2004:*
Prof. Dr. Ockert C. DUPPER, Stellenbosch University, Südafrika: "Is there a right to affirmative action in South Africa? Two opposing views".

*18. Januar 2005:*
Dr. Clemens PROKOP, Präsident des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, Frankfurt/Main: „Aktuelle Rechtsfragen des Dopings – Nachweises, Verfahrensfragen, Rechtsschutz".

*13. Juni 2005:*
Dr. Sara STENDAHL und Dr. Thomas ERHAG, Department of Law, Göteborg University, Schweden: "Are the different legal strategies for `rehabilitation to work´ comparable?".

*15. Juni 2005:*
Prof. Dr. Rubén M. LO VUOLO, Akademischer Direktor Centro Interdisciplinario para el Estudio de Políticas Públicas (Ciepp), Buenos Aires, Argentinien: "Social protection in Latin America: different approaches of managing social exclusion and their probable outcomes".

*28. Juni 2005:*
Prof. Dr. Robert F. RICH, College of Law, University of Illinois, Champaign; Institute of Government and Public Affairs, University of Illinois, Urbana, USA: "Legal and Policy Approaches to Health Care Cost Reduction".

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 68



*13. Juli 2005:*
Prof. Dr. Ockert C. DUPPER, Stellenbosch University, Südafrika: "Broad-based black economic empowerment".

*6. Dezember 2005:*
Prof. Dr. Franz-Xaver KAUFMANN, Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld: „Der Bevölkerungsrückgang als Problemgenerator für alternde Gesellschaften".

# V. Veröffentlichungen

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 70



# *1. Veröffentlichungen des Instituts*

**Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.**
Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.
Baden-Baden, 1984 –

- *Bd. 32:* Darimont, Barbara: Sozialversicherungsrecht der V. R. China. Baden-Baden, 2004.

- *Bd. 33:* Becker, Ulrich; Graser, Alexander (Hrsg.): Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Baden-Baden, 2004.

- *Bd. 34:* Becker, Ulrich; Schlachter, Monika; Igl, Gerhard (Hrsg.): Funktion und rechtliche Ausgestaltung zusätzlicher Alterssicherung. Baden-Baden, 2005.

- *Bd. 35:* Becker, Ulrich; Boecken, Winfried; Nußberger, Angelika; Steinmeyer, Heinz-Dietrich (Hrsg.): Reformen des deutschen Sozial- und Arbeitsrechts im Lichte supra- und internationaler Vorgaben. Baden-Baden, 2005.

- *Bd. 36:* Becker, Ulrich; Zheng, Gongcheng; Darimont, Barbara (Hrsg.): Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005.

**Working Papers.**
Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.
München, 2005 – .

- *Bd.1:* The role of private actors in social security. München, 2005. 136 S.

**Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS).** Hrsg.: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Institut für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen in der Europäischen Gemeinschaft. Heidelberg, 1987 –
Jg. 18. H. 1-4. 2004. 434 S.
Jg. 19. H. 1-4. 2005. 426 S.

**Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht.**
Kernarbeitsnormen in Verträgen der Entwicklungszusammenarbeit. Eschborn, 2004.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 71



## 2. Veröffentlichungen der Wissenschaftler

**– B –**

*Becker, Ulrich:* Avrupa'nın Sosyal Politikası. In: Alpay Hekimler (Hrsg.), AB – Türkiye & endüstri ili?kileri (EU – Türkei und industrielle Beziehungen). Istanbul, 2004. S. 29-44.

*Becker, Ulrich:* Der Finanzausgleich in der gesetzlichen Unfallversicherung. Baden-Baden, 2004.

*Becker, Ulrich:* Die alternde Gesellschaft. In: Juristenzeitung (JZ) 59 (2004) 19. S. 929-938.

*Becker, Ulrich:* Die soziale Dimension des Binnenmarktes. In: Jürgen Schwarze (Hrsg.), Der Verfassungsentwurf des Europäischen Konvents. Baden-Baden, 2004. S. 201-219.

*Becker, Ulrich:* Einführung. In: Ulrich Becker / Alexander Graser (Hrsg.), Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Baden-Baden, 2004. S. 9-14.

*Becker, Ulrich:* Generationengerechtigkeit als juristisches Problem. In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.), Generationengerechtigkeit - Inhalt, Bedeutung und Konsequenzen für die Alterssicherung. Frankfurt a. M., 2004. S. 56-64.

*Becker, Ulrich:* Grenzüberschreitende Versicherungsleistungen in der Krankenversicherung. In: Jürgen Basedow / Ulrich Meyer / Dieter Rückle / Hans-Peter Schwintowski (Hrsg.), Lebensversicherung – betriebliche Altersversorgung, VVG-Reform, grenzüberschreitende Versicherungsleistungen in der Krankenversicherung, der Handel mit gebrauchten Versicherungspolicen. Baden-Baden, 2004. S. 171-188.

*Becker, Ulrich:* Lockerung des Mehr- und Fremdbesitzverbots von Apotheken im Lichte des Grundgesetzes und der Grundfreiheiten des EG-Vertrags. In: Elmar Mand (Hrsg.), Neuregelung des Apothekenrechts. Frankfurt am Main, 2004. S. 48-65.

*Becker, Ulrich:* Private und betriebliche Altersvorsorge zwischen Sicherheit und Selbstverantwortung. In: Juristenzeitung (JZ) 59 (2004) 17. S. 846-855.

*Becker, Ulrich:* Rs. C-138/02 Brian Francis Collins ./. Secretary of State for Work and Pensions. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 23.3.2004. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 3 (2004) 11/12. S. 496-498.

*Becker, Ulrich:* Selbstbindung des Gesetzgebers im Sozialrecht. In: Matthias von Wulffen (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht. Köln, 2004. S. 77-96.

*Becker, Ulrich:* The challenge of migration to the welfare state. In: Eyal Benvenisti / Georg Nolte (Hrsg.), The welfare state, globalization and international law. Berlin, 2004. S. 1-31.

*Becker, Ulrich:* Arbeitnehmerfreizügigkeit – § 9. In: Dirk Ehlers (Hrsg.), Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten. 2. Aufl. Berlin, 2005. S. 257-283.

*Becker, Ulrich:* Artikel 16a GG. In: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz. 5., vollst. neubearb. Aufl. München, 2005. S. 1541-1645.

*Becker, Ulrich:* Artikel 16 GG. In: Christian Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz. 5., vollst. neubearb. Aufl. München, 2005. S. 1487-1540.

*Becker, Ulrich:* Das Gemeinschaftsrecht, die deutschen Sozialleistungssysteme und die Debatten um deren Reform. In: Ulrich Becker / Winfried Boecken / Angelika Nußberger / Heinz-Dietrich Steinmeyer (Hrsg.), Reformen des deutschen Sozial- und Arbeitsrechts im Lichte supra- und internationaler Vorgaben. Baden-Baden, 2005. S. 15-32.

*Becker, Ulrich:* Deguo shehui baoxian de zizhuquan (Soziale Selbstverwaltung in Deutschland). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2005) 1. S. 56-67.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 72



*Becker, Ulrich:* Die Harmonisierung der Pensionssysteme in Österreich – Quadratur des Kreises? In: Benjamin Kneihs (Hrsg.), Wirtschaftssteuerung durch Sozialversicherungsrecht? Wien, 2005. S. 222-245.

*Becker, Ulrich:* Die Regelungen des GMG zu dem Verhältnis von privater und gesetzlicher Krankenversicherung in nationaler und europarechtlicher Perspektive. In: Institut der Deutschen Zahnärzte (Hrsg.), IDZ-Information (2005) 1. S. 32–43.

*Becker, Ulrich:* Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben für die Leistungserbringung im Bereich der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe. In: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 36 (2005) 3. S. 20-32.

*Becker, Ulrich:* Generalbericht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland. In: Monika Schlachter / Ulrich Becker / Gerhard Igl (Hrsg.), Funktion und rechtliche Ausgestaltung zusätzlicher Alterssicherung. Baden-Baden, 2005. S. 107-145.

*Becker, Ulrich:* German health and long-term care insurance. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht ‹München› (Hrsg.), The role of private actors in social security. München, 2005. S. 3-18.

*Becker, Ulrich:* Lockerung des Mehr- und Fremdbesitzverbots von Apotheken im Lichte des Grundgesetzes und der Grundfreiheiten des EG-Vertrags. In: Apotheke & Recht (ApoR) 8 (2005) 2. S. 37-45.

*Becker, Ulrich:* Nationale Sozialleistungssysteme im europäischen Systemwettbewerb. In: Ulrich Becker / Wolfgang Schön (Hrsg.), Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb. Tübingen, 2005. S. 3-39.

*Becker, Ulrich:* Soziale Selbstverwaltung in Deutschland. In: Ulrich Becker / Gongcheng Zheng / Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005. S. 225-243.

*Becker, Ulrich:* Verfassungsrechtlicher Schutz rentenrechtlicher Positionen. In: Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken (Hrsg.), LVA-Mitteilungen 47 (2005) 5. S. 228-240.

*Becker, Ulrich; Boecken, Winfried; Nußberger, Angelika; Steinmeyer, Heinz-Dietrich (Hrsg.):* Reformen des deutschen Sozial- und Arbeitsrechts im Lichte supra- und internationaler Vorgaben. Baden-Baden, 2005.

*Becker, Ulrich; Darimont, Barbara:* Deguo shehui baozhang zhidu zuixin gaige (Most recent reforms in the German social security systems). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2005) 2. S. 41-51.

*Becker, Ulrich; Darimont, Barbara (Hrsg.):* Shehui baozhang yanjiu (Social security studies). H. 1, 2005. Beijing, 2005.

*Becker, Ulrich; Darimont, Barbara; Hekimler, Alpay:* Alman Sosyal Güvenlik Sisteminde Son Reformlar (Most recent reforms in the German social security systems). In: Mercek (2005) 10. S. 139-146.

*Becker, Ulrich; Graser, Alexander (Hrsg.):* Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Baden-Baden, 2004.

*Becker, Ulrich; Heckmann, Dirk; Kempen, Bernhard; Manssen, Gerrit:* Öffentliches Recht in Bayern. 3. Aufl. München, 2005.

*Becker, Ulrich; Landauer, Martin:* Beschäftigungs- und bildungspolitische Gehalte der EU-Einwanderungspolitik. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 52 (2004) 1. S. 91-107.

*Becker, Ulrich; Matthäus, Claudia:* Rehabilitation in der Europäischen Union. In: Deutsche Rentenversicherung 50 (2004) 11/12. S. 659-678.

*Becker, Ulrich; Schlachter, Monika; Igl, Gerhard (Hrsg.):* Funktion und rechtliche Ausgestaltung zusätzlicher Alterssicherung. Baden-Baden, 2005.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 73



*Becker, Ulrich; Schön, Wolfgang (Hrsg.):* Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb. Tübingen, 2005.

*Becker, Ulrich; Seewald, Otfried:* Fälle zum Sozialrecht. München, 2004.

*Becker, Ulrich; Sichert, Markus:* Hartz IV in Diensten des Sports. In: SpuRt 12 (2005) 5. S. 187-191.

*Becker, Ulrich; Walser, Christina:* Stationäre und ambulante Krankenhausleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 14 (2005) 9. S. 449-456.

*Becker, Ulrich; Zheng, Gongcheng; Darimont, Barbara (Hrsg.):* Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005.

**– C –**

*Cheng, Yanyuan:* The development of labour disputes and the regulation of industrial relations in China. In: The international journal of comparative labour law and industrial relations 20 (2004) 2. S. 277-295.

**– D –**

*Darimont, Barbara:* Antworten aus Beijing. In: Kristin Kupfer (Hrsg.), Sozialer Sprengstoff in China?. Essen, 2004. S. 67-78.

*Darimont, Barbara:* Sozialversicherungsrecht der V. R. China. Baden-Baden, 2004.

*Darimont, Barbara:* Alterssicherung in China auf dem Hintergrund konfuzianischer und marxistischer Lebensvorstellungen. China analysis No. 48 (July 2005).

*Darimont, Barbara:* Rezeption und die Bedeutung für das deutsche Sozialrecht. In: Ulrich Becker / Gongcheng Zheng / Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005. S. 127-137.

*Darimont, Barbara; Becker, Ulrich:* Deguo shehui baozhang zhidu zuixin gaige (Most recent reforms in the German social security systems). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2005) 2. S. 41-51.

*Darimont, Barbara; Becker, Ulrich (Hrsg.):* Shehui baozhang yanjiu (Social security studies). H. 1, 2005. Beijing, 2005.

*Darimont, Barbara; Becker, Ulrich; Hekimler, Alpay:* Alman Sosyal Güvenlik Sisteminde Son Reformlar (Most recent reforms in the German social security systems). In: Mercek (2005) 10. S. 139-146.

*Darimont, Barbara; Becker, Ulrich; Zheng, Gongcheng (Hrsg.):* Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005.

*Darimont, Barbara; Cheng, Yanyuan:* Deguo shehui baozhang zhengyi chuli (Streitbeilegung in der deutschen sozialen Sicherheit). In: Shehui baozhang zhidu (Social security system) (2004) 5. S. 58-60.

*Darimont, Barbara; Cheng, Yanyuan:* Deguo shehui baozhang zhengyi chuli (Streitbeilegung in der deutschen sozialen Sicherheit). In: Zhongguo shehui baozhang (China social security) (2004) 3. S. 24-25.

*Darimont, Barbara; Cheng, Yanyuan:* Deguo shehui baozhang zhengyi chuli (Streitbeilegung in der deutschen sozialen Sicherheit). In: Journal of Beijing Administrative College 36 (2005) 2. S. 55-59.

*Darimont, Barbara; Cheng, Yanyuan:* Occupational accident insurance reform and legislation in China. In: International social security review 58 (2005) 1. S. 85-97.

*Darimont, Barbara; Cheng, Yanyuan:* Reform und Gesetzgebung der chinesischen Arbeitsunfallversicherung. In: Internationale Revue für soziale Sicherheit 58 (2005) 1. S. 107-122.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 74



*Dupper, Ockert:* In defence of affirmative action in South Africa. In: The South African law journal 121 (2004) 1. S. 187–215.

*Dupper, Ockert:* The current legislative framework. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential employment discrimination law. Lansdowne, 2004. S. 15-30.

*Dupper, Ockert:* The Employment Equity Act in context. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential employment discrimination law. Lansdowne, 2004. S. 1-14.

*Dupper, Ockert:* Remedying the past or reshaping the future? In: The international journal of comparative labour law and industrial relations 21 (2005). S. 89-130.

*Dupper, Ockert; Garbers, Christoph:* Affirmative action. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential employment discrimination law. Lansdowne, 2004. S. 258-286.

*Dupper, Ockert; Garbers, Christoph:* Justifying discrimination. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential employment discrimination law. Lansdowne, 2004. S. 66-96.

*Dupper, Ockert; Garbers, Christoph:* The prohibition of unfair discrimination. In: Elize Strydom (Hrsg.), Essential employment discrimination law. Lansdowne, 2004. S. 31-65.

*Dupper, Ockert; Garbers, Christoph; Landman, Adolph; Christianson, Marylyn; Basson, Annali:* Essential employment discrimination law. Lansdowne, 2004.

*Dupper, Ockert; McEwan, Martin; Louw, André:* Employment equity in the higher education sector. Stellenbosch, 2005.

**– G –**

*Graser, Alexander:* "Dismissal protection is overrated". In: Max Planck Research (2004) 4. S. 54-57.

*Graser, Alexander:* Grenzenlose Solidarität? In: Rechtsgeschichte (RG) 3 (2004) 5. S. 29-34.

*Graser, Alexander:* Integration aus rechtlicher Perspektive. In: Ulrich Becker / Alexander Graser (Hrsg.), Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Baden-Baden, 2004. S. 63-92.

*Graser, Alexander:* „Kündigungsschutz wird überbewertet". In: Max-Planck-Forschung (2004) 3. S. 54-57.

*Graser, Alexander:* Sozialrecht ohne Staat? In: Adrienne Héritier (Hrsg.), European and international regulation after the nation state. Baden-Baden, 2004. S. 163-184.

*Graser, Alexander; Becker, Ulrich (Hrsg.):* Perspektiven der schulischen Integration von Kindern mit Behinderung. Baden-Baden, 2004.

*Graser, Alexander; Richter, Cornelia:* Diskussionsbericht zu Teil III „Steuer- und Sozialrecht in der Grenzüberschreitung". In: Ulrich Becker / Wolfgang Schön (Hrsg.), Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb. Tübingen, 2005. S. 285-288.

**– H –**

*Hekimler, Alpay (Hrsg.):* AB – Türkiye & endüstri ili?kileri (EU – Türkei und industrielle Beziehungen). Istanbul, 2004.

*Hohnerlein, Eva-Maria:* Deutsch-brasilianische Adoptionsfälle. In: Gisela Puschmann (Hrsg.), Familien- und Erbrecht in Deutschland und Brasilien. Aachen, 2004. S. 190-224.

*Hohnerlein, Eva-Maria:* Rs. C-99/02 Kommission der Europäischen Gemeinschaften ./. Italienische Republik. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 3 (2004) 11/12. S. 483-489.

*Hohnerlein, Eva-Maria; Mesa-Lago, Carmelo:* Rentenreformen im Vergleich. In: Barbara Fritz / Katja Hujo (Hrsg.), Ökonomie unter den Bedingungen Lateinamerikas. Frankfurt a. M., 2005. S. 189-212.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 75



**– K –**

*Kaufmann, Otto:* Die aktuelle Reform der Alterssicherung in Frankreich 2004. In: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 51 (2004) 2. S. 63-73.

*Kaufmann, Otto:* Die französische Alterssicherung nach der Reform. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZfSH/SGB) 43 (2004) 5. S. 266-279.

*Kaufmann, Otto:* Die Reform der Alterssicherung in Frankreich. In: Das Recht der Arbeit (DRdA) 54 (2004) 2. S. 194-199.

*Kaufmann, Otto:* Droit communautaire du travail et de la protection sociale. In: Le Dalloz 180 (2004) 7. S. 439-442.

*Kaufmann, Otto:* La législation applicable en matière de sécurité sociale. In: Social-law.net (2004).

*Kaufmann, Otto:* La notion de sécurité sociale au niveau international et communautaire. In: Social-law.net (2004).

*Kaufmann, Otto:* Le droit international de la sécurité sociale. In: Social-law.net (2004).

*Kaufmann, Otto:* Le droit social comparé. In: Electronic journal of comparative law (EJCL) 8 (2004) 1.

*Kaufmann, Otto:* L'histoire de l'assurance sociale allemande. In: Social-law.net (2004).

*Kaufmann, Otto:* Protection sociale d'entreprise. In: La semaine juridique entreprise et affaires (2004) 47. S. 1833-1834.

*Kaufmann, Otto:* Wörterbuch Arbeits- und Sozialrecht (Dictionnaire de droit du travail et de droit de la sécurité sociale. Francais – allemand, allemand - francais). München, 2004.

*Kaufmann, Otto:* Âge de la retraite et protection du travailleur âgé en Allemagne. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), Folio (2005) 40. S. 5.

*Kaufmann, Otto:* Evaluation des réformes et perspectives dans le domaine des pensions. In: Institut de la Protection Sociale Européenne ‹Paris› (Hrsg.), Efficience des réformes de la protection sociale. Paris, 2005. S. 86-89.

*Kaufmann, Otto:* Krankenversicherung in Frankreich. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZFSH/SGB) 45 (2005) 9. S. 515-531.

*Kaufmann, Otto:* La jurisprudence relative à l'assurance maladie et le droit de la concurrence. In: Social-law.net (2005).

*Kaufmann, Otto:* La sortie du travail des travailleurs salariés âgés en Allemagne. In: Dialogue social. 2005.

*Kaufmann, Otto:* Le code civil et le droit social. In: Dragutin Ledi? (Hrsg.), Zbornik radova (Recueil des travaux). Rijeka, 2005. S. 25-35.

*Kaufmann, Otto:* Protection sociale d'entreprise. In: La semaine juridique entreprise et affaires (2005) 43. S. 1829-1830.

*Kaufmann, Otto:* Référendum. In: www.euroipse.net (2005).

*Kaufmann, Otto:* The age of retirement and the protection of older workers in Germany. In: Institut de la Protection Sociale Européenne (Hrsg.), Folio (2005) 40. S. 6.

*Kaufmann, Otto; Köhler, Peter A.:* Alterssicherung im europäischen Kontext. In: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 51 (2004) 7. S. 281-291.

*Kaufmann, Otto; Badel, Maryse; Laborde, Jean-Pierre; Lafore, Robert; Martin, Philippe (Mitarb.):* Le risque vieillesse en Europe: quels droits, quelles protections? Paris, 2005.

*Klein, Roland:* Das Verhältnis der Kollisionsnormen in der VO (EG) 1408/71 zum internationalen Arbeitsrecht in EGBGB und EVÜ. 2005.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 76



*Knecht, Matthias H.:* Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Stuttgart, 2005.

*Köhler, Peter A.:* Internationale Sozialpolitik. In: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945. Bd. 8. Baden-Baden, 2004. S. 777-797.

*Köhler, Peter A.:* Schweden 2004 – die Fortschreibung der Reform. In: Betriebliche Altersversorgung (BetrAV) 59 (2004) 3. S. 247-252.

*Köhler, Peter A.:* Schweden 2004 – die Fortschreibung der Reform. In: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 51 (2004) 3. S. 135-141.

*Köhler, Peter A.:* Staatliche Souveränität und Schutz der Arbeitsmigranten. In: Vereinte Nationen 52 (2004) 3. S. 83-88.

*Köhler, Peter A.:* Funktion und rechtliche Ausgestaltung der Zusatzversicherungssysteme bei der Reform der Alterssicherungssysteme. In: Monika Schlachter / Ulrich Becker / Gerhard Igl (Hrsg.), Funktion und rechtliche Ausgestaltung zusätzlicher Alterssicherung. Baden-Baden, 2005. S. 85-105.

*Köhler, Peter A.; Kaufmann, Otto:* Alterssicherung im europäischen Kontext. In: Die Angestelltenversicherung (DAngVers) 51 (2004) 7. S. 281-291.

**– L –**

*Landauer, Martin; Becker, Ulrich:* Beschäftigungs- und bildungspolitische Gehalte der EU-Einwanderungspolitik. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 52 (2004) 1. S. 91-107.

**– M –**

*Matthäus, Claudia:* Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 3 (2004) 9. S. 388-390.

*Matthäus, Claudia; Becker, Ulrich:* Rehabilitation in der Europäischen Union. In: Deutsche Rentenversicherung 50 (2004) 11/12. S. 659-678.

*von Maydell, Bernd:* Die Abnahme von Kindern und die Überalterung und die Rentenversicherung in Deutschland. In: Vierteljahresschrift für Arbeitsrecht [in Japan] (2004) 205. S. 130-137.

*von Maydell, Bernd:* Rechtsstaatliche Voraussetzungen einer Rationierung von Gesundheitsleistungen. In: Peter Albrecht (Hrsg.), Risikoforschung und Versicherung. Karlsruhe, 2004. S. 353-365.

*von Maydell, Bernd:* Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Gemeinschaftsrechts. In: Helge Sodan (Hrsg.), Krankenkassenreform und Wettbewerb. Berlin, 2005. S. 67-77.

*von Maydell, Bernd:* A new perspective on European social policy. In: Europäische Akademie zur Erforschung von Folgen Wissenschaftlich-Technischer Entwicklungen (Hrsg.), Newsletter (2005) 59. S.1-2.

*von Maydell, Bernd:* Degue shehui (baozhang) fai dingyi, neirong he jieding (Social (security) law in Germany: definition, content, delineation). In: Shehui baozhang yanjiu (Social security studies) (2005) 2. S. 86-93.

*von Maydell, Bernd:* Der Begriff des Sozialrechts in Deutschland. In: Ulrich Becker / Gongcheng Zheng / Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005. S. 167-179.

*von Maydell, Bernd:* Doitsu-Ho ni taisuru Yoroppa-Ho oyobi Kokusai-Ho no Eikyo (Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das deutsche Sozialrecht). In: Journal of social security law (2005) 20. S. 101-113.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 77



*von Maydell, Bernd:* German old-age pension insurance. In: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht ‹München› (Hrsg.), The role of private actors in social security. München, 2005. S. 97-112.

*von Maydell, Bernd:* Gesetzliche und private Krankenversicherung. In: Alfred Söllner (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze. München, 2005. S. 585-595.

*von Maydell, Bernd:* Herausforderungen für die Altersvorsorge im 21. Jahrhundert. In: Münsterische Sozialrechtsvereinigung (Hrsg.), 10. Münsterische Sozialrechtstagung. Karlsruhe, 2005. S. 1-14.

*von Maydell, Bernd:* Kaigo to Shitsu no Kakuho (Qualitätssicherung der Pflege). In: Kaigohoken-Tenkanki (Pflegeversicherung am Scheideweg). Tokyo, 2005. S. 17-24.

*von Maydell, Bernd:* Rationierung in unterschiedlichen Gesundheitssystemen. In: ArztRecht (ArztR) 40 (2005) 4. S. 88-92.

*von Maydell, Bernd:* Relevance of international social security standards in the South-Eastern Mediterranean countries. In: Social security: a factor of social cohesion. Strasbourg, 2005. S. 49-55.

*von Maydell, Bernd:* Sozial- und Gesundheitspolitik in Europa. In: Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (Hrsg.), Informationsdienst (2005) 308. S. 5-6.

*Mpedi, Letlhokwa George:* Administration and institutional framework. In: Marius P. Olivier (Hrsg.), Introduction to social security. Durban, 2004. S. 55-68.

*Mpedi, Letlhokwa George:* HIV/Aids in South Africa. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 18 (2004) 3. S. 243-270.

*Mpedi, Letlhokwa George:* Indirect social security. In: Marius P. Olivier (Hrsg.), Introduction to social security. Durban, 2004. S. 101-116.

*Mpedi, Letlhokwa George:* Charity begins – but does not end – at home. In: Obiter 26 (2005) 1. S. 173-186.

*Mpedi, Letlhokwa George; Kuppan, G. Y.:* Social assistance and legal aid. In: Marius P. Olivier (Hrsg.), Introduction to social security. Durban, 2004. S. 221-232.

*Mpedi, Letlhokwa George; Olivier, Marius P.:* The extension of social protection to non-formal sector workers. In: Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht (ZIAS) 19 (2005) 2. S. 144-178.

*Mpedi, Letlhokwa George; Olivier, Marius P.; van Rensburg, L. Jansen:* Adjudication and enforcement of social security. In: Marius P. Olivier (Hrsg.), Introduction to social security. Durban, 2004. S. 503-528.

*Mpedi, Letlhokwa George; Smit, Nicola; Klinck, Elsabe:* Health care in South Africa. In: Marius P. Olivier (Hrsg.), Introduction to social security. Durban, 2004. S. 233-252.

**– Q –**

*Quade, Benno:* Auftakt zum Austausch mit China. In: Max-Planck Intern (2004) 3. S. 17.

*Quade, Benno:* Deutsch-Chinesische Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland". In: Ulrich Becker / Gongcheng Zheng / Barbara Darimont (Hrsg.), Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in China und Deutschland. Baden-Baden, 2005. S. 309-319.

*Quade, Benno:* Deutsch-Chinesische Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland". In: Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR) 12 (2005) 1. S. 64-66.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 78



**– R –**

*Reinhard, Hans Joachim:* A previdência social pública e privada, as suas inter-relações e o seu custeio. In: Revista internacional de direito tributário (2004) 2. S. 29-33.

*Reinhard, Hans-Joachim:* Consumer protection through EU-directive. In: The European legal forum 4 (2004) 2. S. 85-90.

*Reinhard, Hans-Joachim:* Rs. C-342/01 María Paz Merino Gómez ./. Continental Industrias del Caucho SA. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 18.3.2004. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 3 (2004) 7. S. 299-301.

*Reinhard, Hans-Joachim:* Verbraucherschutz durch EU-Richtlinien. In: The European legal forum 4 (2004) 2. S. 86-91.

*Reinhard, Hans-Joachim:* Competencias estatales y autonómicas en matería de Seguridad Social. In : Los retos de la Seguridad Social. Madrid, 2005. S. 227-240.

*Reinhard, Hans-Joachim; Kruse, Jürgen; Winkler, Jürgen:* SGB II. München, 2005.

*Ross, Friso:* Arbeit am Wissen. In: Peter Collin / Thomas Horstmann (Hrsg.), Das Wissen des Staates. Baden-Baden, 2004. S. 175-192.

**– S –**

*Schulte, Bernd:* Defending and enforcing rights to social protection. Geneva, 2004.

*Schulte, Bernd:* A German view on the background of recent developments in German social security legislation. In: Rose Langer (Hrsg.), Co-ordinating work-based and residence-based social security. Helsinki, 2004. S. 93-130.

*Schulte, Bernd:* Ausländische gesetzlich bzw. staatlich krankenversicherte Patienten als Zielgruppe deutscher Krankenhäuser. In: Günther E. Braun (Hrsg.), Ausländische Patienten für deutsche Krankenhäuser gewinnen. München, 2004. S. 71-87.

*Schulte, Bernd:* Auswirkungen eines Grundrentensystems auf die internationale Sozialpolitik. In: Michael Opielka (Hrsg.), Grundrente in Deutschland. Wiesbaden, 2004. S. 227-265.

*Schulte, Bernd:* Binnenmarkt und „Daseinsvorsorge" aus rechtlicher Sicht. In: Soziale Dienste und Wettbewerb in Europa. Frankfurt am Main, 2004. S. 45-50.

*Schulte, Bernd:* Binnenmarkt und „Soziale Daseinsvorsorge" aus rechtlicher Sicht. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit (TUP) 55 (2004) 6. S. 54-59.

*Schulte, Bernd:* Das Sozialrecht in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den Jahren 2002 und 2003. In: Wolfgang Gitter / Georg Wannagat (Hrsg.), Jahrbuch des Sozialrechts. Bd. 26. Berlin, 2005. S. 573-608.

*Schulte, Bernd:* Die Entwicklung der Sozialpolitik der Europäischen Union und ihr Beitrag zur Konstituierung des europäischen Sozialmodells. In: Hartmut Kaelble (Hrsg.), Das europäische Sozialmodell. Berlin, 2004. S. 75-103.

*Schulte, Bernd:* Die Entwicklung der Sozialpolitik der Europäischen Union unter besonderer Berücksichtigung der Beschäftigungspolitik. In: Ulrich Steinvorth / Gerd Brudermüller (Hrsg.), Arbeitslosigkeit und die Möglichkeiten ihrer Überwindung. Würzburg, 2004. S.129-151.

*Schulte, Bernd:* Die Europäische Verfassung aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe. In: FORUM Jugendhilfe (2004) 4. S. 5-13.

*Schulte, Bernd:* Die Umsetzung der Verordnung 1408/71. In: Ireland / Department of Social and Family Affairs (Hrsg.), „Koordination der sozialen Sicherheit in einem erweiterten Europa – heute und morgen". Dublin, 2004. S. 18–30.

*Schulte, Bernd:* Implementation of regulation 1408/71. In: Ireland / Department of Social and Family Affairs (Hrsg.), Co-ordination of social security in an enlarged Europe. Dublin, 2004. S. 18–29.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 79



***Schulte, Bernd:*** Rechtliche, institutionelle und infrastrukturelle Bedingungen für die Weiterentwicklung der Altenhilfestrukturen in international vergleichender Sicht. In: Senioren Deutschland / Bundesministerium für Familie / Frauen und Jugend (Hrsg.), Altenhilfestrukturen der Zukunft. Bonn, 2004. S. 224-252.

***Schulte, Bernd:*** Soziale Daseinsvorsorge und das Europäische Wettbewerbsrecht. In: Dieter Kreft (Hrsg.), Fortschritt durch Recht. München, 2004. S. 414-428.

***Schulte, Bernd:*** The open method of co-ordination as a political strategy in the field of immigrant integration policy. In: Rita Süssmuth / Werner Weidenfeld (Hrsg.), Managing integration. Gütersloh, 2004. S. 137-145 (CD-ROM, P. 5.3).

***Schulte, Bernd:*** Verteidigung und Stärkung der Rechte auf Sozialschutz. Genf, 2004.

***Schulte, Bernd:*** Access to social protection and information for migrants. In: Irish Presidency Conference ‹2004, Bundoran› (Hrsg.), Reconciling mobility and social inclusion. Dublin, 2005. S. 101-137.

***Schulte, Bernd:*** Alterssicherung und Sozialhilfe (Grundsicherung). In: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Hrsg.), Interdependenzen in der sozialen Sicherung. Bad Homburg, 2005. S. 102-114.

***Schulte, Bernd:*** Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive. In: Karl-Heinz Zander (Hrsg.), Rechtsfürsorge im Sozialstaat. Bochum, 2005. S. 29-62.

***Schulte, Bernd:*** Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat. In: Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax) 14 (2005) 1. S. 10-13.

***Schulte, Bernd:*** Das europäische Sozialmodell. In: Observatorium für die Entwicklung der sozialen Dienste in Europa (Hrsg.), Newsletter (2005) 2. S. 1-2.

***Schulte, Bernd:*** Der Sozialstaatsgedanke – Modell oder Auslaufmodell? In: Katholischer Akademischer Ausländer-Dienst e.V. (Hrsg.), Soziale Verantwortung neu denken. Bonn, 2005. S. 37-50.

***Schulte, Bernd:*** Die internationalen Aktivitäten des Deutschen Vereins. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), Forum für Sozialreformen. Berlin, 2005. S. 541-579.

***Schulte, Bernd:*** Die „offene Methode der Koordinierung“ (OMK) als politische Strategie in der europäischen Sozialpolitik. In: Sozialer Fortschritt 54 (2005) 5/6. S. 105-113.

***Schulte, Bernd:*** Die Sozialgesetzgebung in den neuen EU-Mitgliedsstaaten. In: Jutta Braun-von der Brelie (Hrsg.), Der soziale Dialog in Mitteleuropa. Berlin-Mitte, 2005. S. 16-22.

***Schulte, Bernd:*** Die Sozialwirtschaft als europäischer Marktplatz. In: Benchmarking – politische und betriebliche Implikationen aus Benchmarkingprozessen. Mainz, 2005. S. 41-80.

***Schulte, Bernd:*** Die Zukunft der sozialen Dienste vor der europäischen Herausforderung. In: Christoph Linzbach / Bernd Schulte (Hrsg.), Die Zukunft der sozialen Dienste vor der europäischen Herausforderung. Baden-Baden, 2005. S. 25-61.

***Schulte, Bernd:*** Europäische Sozialpolitik nach der Erweiterung und nach dem Verfassungsvertrag. T.1. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZFSH/SGB) 44 (2005) 11. S. 643-650.

***Schulte, Bernd:*** Europäische Sozialpolitik nach der Erweiterung und nach dem Verfassungsvertrag. T.2. In: Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch (ZFSH/SGB) 44 (2005) 12. S. 716-726.

***Schulte, Bernd:*** Europäische Vorgaben für die nationalen Gesundheitssysteme. In: Gesundheit und Gesellschaft: Wissenschaft (GGW) 5 (2005) 4. S. 15-25.

***Schulte, Bernd:*** Europas soziale Dienste im Wettstreit. In: Neue Caritas 106 (2005) 11. S. 9-14.

***Schulte, Bernd:*** Flexicurity. In: Wolfgang Mazal / Takashi Muranaka (Hrsg.), Sozialer Schutz für atypisch Beschäftigte. Wien, 2005. S. 117-131.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 80



***Schulte, Bernd:*** Perspektiven des Sozialstaats in Deutschland und Europa. In: Joachim Rock (Hrsg.), Sozialpolitik mit Zukunft. Hamburg, 2005. S. 158-170.

***Schulte, Bernd:*** Rs. C-101/04 Roger Noteboom ./. Rijksdienst voor Pensionen. Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 20.1.2005. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 4 (2005) 11/12. S. 491-493.

***Schulte, Bernd:*** Rs. C-306/03 Cristalina Salgado Alonso ./. Instituto Nacional de la Seguridad Social (INSS), Tesoreria General de la Seguridad Social (TGSS). Anmerkung zum Urteil des EuGH vom 20.1.2005. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 4 (2005) 11/12. S. 491-493.

***Schulte, Bernd:*** Seguro de pensión de jubilación en Alemania. In: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hrsg.), Reforma de los sistemas de previsión social. Rio de Janeiro, 2005. 13 S.

***Schulte, Bernd:*** Sozialversicherung als „soziale Dienstleistung" im Binnenmarkt: kein angemessenes Konzept für Europa. In: Informationsdienst Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (EuroAS) 13 (2005) 6. S. 103-105.

***Schulte, Bernd:*** Stichwort „Sozialpolitik/ Soziale Sicherheit, Europäische". In: Dieter Kreft / Ingrid Mielenz (Hrsg.), Wörterbuch Soziale Arbeit. 5., vollst. überarb. und erg. Aufl. Weinheim, 2005. S. 861-867.

***Schulte, Bernd:*** The open method of coordination as a political strategy in the field of immigrant integration policy. In: Rita Süssmuth / Werner Weidenfeld (Hrsg.), Managing integration. Gütersloh, 2005. S. 114-121.

***Schulte, Bernd; Linzbach, Christoph; Lübking, Uwe (Hrsg.):*** Die Zukunft der sozialen Dienste vor der europäischen Herausforderung. Baden-Baden, 2005.

***Sichert, Markus:*** Grenzen der Revision des Primärrechts in der Europäischen Union. Berlin, 2005.

***Sichert, Markus; Becker, Ulrich:*** Hartz IV in Diensten des Sports. In: SpuRt 12 (2005) 5. S. 187-191.

***Sichert, Markus; Ehlers, Alexander P.F.:*** Die sozialrechtliche Fortbildungs- und Fortbildungsnachweispflicht der Ärzte. In: Die pharmazeutische Industrie (Pharm. Ind.) 66 (2004) 7. S. 874–876.

***Sichert, Markus; Ehlers, Alexander P.F.:*** Zulässigkeit von Rabattvereinbarungen zwischen pharmazeutischen Unternehmen und Managementgesellschaften nach § 130a Abs. 8 SGB V. In: Die pharmazeutische Industrie (Pharm. Ind.) 66 (2004) 10. S. 1215-1218.

***Sichert, Markus; Ehlers, Alexander P.F.:*** Juristische Möglichkeiten der Verbandspolitik. In: Allergo Journal (Allergo J) 14 (2005) 2. S. 138-147.

**– W –**

***Walser, Christina:*** Die aktuellen Reformen der niederländischen Krankenversicherung. In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 43 (2004) 7. S. 410-419.

***Walser, Christina:*** Hausarztmodelle – bloße Farce oder Mittel zur Versorgungseffizienz? In: Sozialrecht in Deutschland und Europa (ZFSH/SGB) 43 (2004) 9. S. 519-526.

***Walser, Christina:*** Qualitätssicherung bei grenzüberschreitenden Krankenhausleistungen. In: Zeitschrift für europäisches Sozial- und Arbeitsrecht (ZESAR) 3 (2004) 9. S. 365-370.

***Walser, Christina:*** Neue Krankenversicherung der Niederlande. In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 38 (2005) 8. S. 273-276.

***Walser, Christina; Becker, Ulrich:*** Stationäre und ambulante Krankenhausleistungen im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht (NZS) 14 (2005) 9. S. 449-456.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 81



**– Z –**

*Zacher, Hans F.:* Children and the future. In: Intergenerational solidarity, welfare and human ecology. Vatican City, 2004. S. 242-255.

*Zacher, Hans F.:* Das soziale Staatsziel. In: Josef Isensee / Paul Kirchof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts. Bd. 2, Verfassungsstaat. 3. Aufl. Heidelberg, 2004. S. 659-784.

*Zacher, Hans F.:* Deutschland den Deutschen? In: Michael Brenner (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes. Tübingen, 2004. S. 639-668.

*Zacher, Hans F.:* Forschung im Bundesstaat. In: Alexander Blankenagel (Hrsg.), Verfassung im Diskurs. Tübingen, 2004. S. 703-730.

*Zacher, Hans F.:* Globalisierung, Governance und Wissen. In: The governance of globalisation. Vatican City, 2004. S. 189-194.

*Zacher, Hans F.:* Report on democracy. In: Intergenerational solidarity, welfare and human ecology. Vatican City, 2004. S. 383-386.

*Zacher, Hans F.:* Sozialer Einschluß und Ausschluß im Zeichen von Nationalisierung und Internationalisierung. In: Hans Günter Hockerts (Hrsg.), Koordinaten deutscher Geschichte in der Epoche des Ost-West-Konflikts. München, 2004. S. 103-152.

*Zacher, Hans F. (Hrsg.):* Democracy in debate. Vatican City, 2005.

*Zacher, Hans F.:* Demokratie als Gestaltungsaufgabe. In: Herder Korrespondenz 59 (2005) 9. S. 472-476.

*Zacher, Hans F.:* Doitsu Shakaiho no Kozo to Tenkai (Das Sozialrecht in Deutschland). Tokyo, 2005.

*Zacher, Hans F.:* Kinder und Zukunft. In: Stephan Lorenz (Hrsg.), Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag. München, 2005. S. 1211-1224.

*Zacher, Hans F.:* Päpstliche Akademie für Sozialwissenschaften. In: Stimmen der Zeit 223 (2005) 11. S. 736-748.

*Zacher, Hans F.:* Sechs Jahrzehnte Rechtsgeschichte. In: Martin Huber / Gerhard Lauer (Hrsg.), Wissenschaft und Universität. Köln, 2005. S. 95-144.

*Zacher, Hans F.:* Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb – Schlussbemerkungen. In: Ulrich Becker / Wolfgang Schön (Hrsg.), Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb. Tübingen, 2005. S. 291-317.

*Zacher, Hans F.:* Stichwort „Soziale Grundrechte". In: Ergänzbares Lexikon des Rechts. Neuwied, 2005. Loseblattausg., Gruppe 5/660.

*Zacher, Hans F.:* Stichwort „Sozialstaat". In: Ergänzbares Lexikon des Rechts. Neuwied, 2005. Loseblattausg., Gruppe 5/670.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 82

# *VI. Vorträge und Lehrveranstaltungen*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 84



# 1. Vorträge

**Ulrich BECKER:**

8. *Januar 2004:* „Mögliche Konsequenzen der Anwendung des Wettbewerbsrechts auf die Vertragsstrukturen", Workshop „Zur Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf die gesetzliche Krankenversicherung", Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V., Siegburg, Erkner b.Berlin.

14. *Januar 2004:* „Primäres EU-Recht vs. EuGH-Rechtsprechung", Sitzung des EU-Ausschusses der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und –gestaltung, Kolpinghaus International, Köln.

26. *Januar 2004:* „Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung in Europa", Veranstaltungsreihe „Dahlemer Forum – Gesundheitsversorgung in Europa", Europäisches Zentrum für Staatswissenschaften und Staatspraxis, Berlin.

2. *März 2004:* „Freie Berufe im Binnenmarkt" Politischer Europäischer Gesprächsabend „Dienstleistungen der Heilberufe im europäischen Kontext – zwischen Binnenmarkt und Gemeinwohl", Bundesärztekammer, Brüssel.

5. *Mai 2004:* Einführung zum Workshop „Binnenmarkt – Chancen und Risiken", Veranstaltung „Tag der Freien Berufe 2004 – Freiberuflichkeit im neuen Europa", Bundesverband der Freien Berufe, Urania, Berlin.

7. *Mai 2004:* Moderation der Podiumsdiskussion „AusSicht(en) der erweiterten EU – was erwartet uns?", Europawoche 2004, Ost-West-Zentrum (Europaeum) der Universität Regensburg.

13. *Mai 2004:* „Rehabilitation im Recht der Europäischen Gemeinschaft", Gemeinsame Fortbildungsveranstaltung der LVA Braunschweig für die Richter der Sozialgerichtsbarkeit in Niedersachsen und Bremen, Bad Pyrmont.

3. *Juni 2004:* Einführung und Diskussionsleitung zum Workshop „Grenzüberschreitende Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

8. *Juni 2004:* „Rechtliche Aspekte des Solidaritätsprinzips in der umlagefinanzierten Alterssicherung", Seminar „Fortentwicklung des Sozialstaats, europäische Benchmarks – Handlungsbedarf für die umlagefinanzierte und ergänzende Alterssicherung", Hans Böckler Stiftung und Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung „Zukunft des Sozialstaats – Wandel der Erwerbstätigenstruktur und Alterssicherung", Köln.

29. *Juni/1. Juli 2004:* Einführung und Vortrag „Erfahrungen und Diskussion über die Selbstverwaltung in Deutschland: Ist eine Reform der Selbstverwaltung in Deutschland notwendig?", Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung im Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Schloss Ringberg/Tegernsee.

15. *September 2004:* „Das Verhältnis von privater und gesetzlicher Krankenversicherung in nationaler und europarechtlicher Perspektive", Werkstattgespräch „Zu rechtswissenschaftlichen Implikationen des GMG für die versorgungspolitischen Perspektiven", Institut der deutschen Zahnärzte, Köln.

25. *September 2004:* „Soziale Gerechtigkeit – Anspruch und Wirklichkeit", 52. Juristentag des Evang.-Luth. Dekanats München, Evangelische Akademie, Tutzing.

29. *September 2004:* „Sozialgerichtliche Praxis im europäischen Ausland", 50jähriges Jubiläum und 36. Richterwoche des Bundessozialgerichts unter dem Generalthema „50 Jahre Bundessozialgericht – 50 Jahre Sozialgerichtsbarkeit", Kassel.

5. *Oktober 2004:* „Spaltet Hartz die Gesellschaft? Zu den Verteilungswirkungen der jüngsten Arbeitsmarktreformen", Soziologiekongress, Bundesagentur für Arbeit, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, München.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 85



*6./7. Oktober 2004:* „The rights of the European citizen – balancing equity with choice“, PARALLEL FORUM A1 „Values, principles and objectives of health policy in Europe: The need for a European consensus as the basis for a new concerted health strategy”, 7th European Health Forum Gastein: „Global Health Challenges – European Approaches and Responsibilities”, Bad Hofgastein.

*22. Oktober 2004:* „Abwendung und Ausgleich von Benachteiligungen als Aufgabe des Sozialrechts aus deutscher Sicht“, Tagung der türkischen und der deutschen Sektion der IGRAS „Neuere Entwicklungen des türkischen und des deutschen Arbeits- und Sozialrechts“, Freiburg.

*19. November 2004:* „Die Rolle Privater in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung“, Deutsch-Japanisches Sozialrechtssymposium 2004 „Die Rolle Privater für die Gewährleistung sozialer Sicherheit“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München, Japanisches Kulturinstitut, Köln.

*3./4. Dezember 2004:* Einführung und Referat „Die sozialrechtliche Perspektive“ Workshop „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb“, Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*11. Dezember 2004:* „Aktuelle Reformen in der deutschen Sozialversicherung“, Workshop über den Vergleich des deutschen und chinesischen Sozialrechts, Renmin University of China, Peking, China.

*25. Januar 2005:* „Europarechtliche Dimensionen der Leistungsgestaltung und Beispiele der Leistungserbringung im europäischen Ausland“, Workshop des Deutschen Vereins „Neugestaltung der Leistungsbeziehungen unter Berücksichtigung wettbewerblicher Verfahren“, Berlin.

*4. März 2005:* „Verfassungsrechtlicher Schutz rentenrechtlicher Positionen“, Sozialrechtstage, Bayreuth.

*15. März 2005:* „Sozial- und verfassungsrechtliche Kernfragen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“, 3. Kölner Sozialrechtstag, Köln.

*6. April 2005:* Einführung und Diskussionsleitung zum Referat „Pflegeversicherung“ von Katsuaki Matsumoto, Gemeinsamer Deutsch-Japanischen Workshop „Sozialrecht in der alternden Gesellschaft – Reformpolitik in Japan und Deutschland“, Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Berlin.

*7. April 2005:* „Die so genannte Harmonisierung der Pensionssysteme – Eine Quadratur des Kreises?“, Tagung „Wirtschaftssteuerung durch Sozialversicherungsrecht?“, Wien.

*12. April 2005:* Einführung und Gesprächsleitung der Diskussionsrunde mit Prof. Robert Rich zum Thema „Ist der Gesellschaftsvertrag noch zu retten? Deutsch-amerikanische Betrachtungen zur Zukunft der öffentlichen Sozial- und Gesundheitssysteme“, Amerika Haus, München.

*22. April 2005:* Kurzbeitrag als Arbeitsgruppenmitglied der Leopoldina/acatech-Arbeitsgruppe „Chancen und Probleme einer alternden Gesellschaft: Die Welt der Arbeit und des lebenslangen Lernens“, Konstituierende Sitzung der Leopoldina/Acatech-Arbeitsgruppe im Hinblick auf das zu erstellende Arbeitsprogramm der Gruppe, Schloss Marbach, Oehningen/Bodensee.

*25. April 2005:* „Sozial- und verfassungsrechtliche Fragen der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe“, Richterfortbildungstagung der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg für Berufsrichter/innen in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Baden-Württemberg, Ludwigsburg.

*3. Mai 2005:* Moderation der Podiumsdiskussion „Europa XXL – Eine Gefahr für die Stabilität der Europäischen Union?“, Ost-West-Zentrum (Europaeum) der Universität Regensburg.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 86



*21. Juni 2005:* „The legal problems in complying with ILO Instruments", Gemeinsame Veranstaltung „Legal and non-legal impediments to the application of international labour standards: German experts meet ILO" Friedrich-Ebert-Stiftung und International Labour Organization, Genf, Schweiz.

*29. Juni 2005:* „Co-ordination of social security: lessons from a comparative perspective", Rechtsvergleichende Tagung „Integration of labour and social security law in the SADC-Region", Frankfurt/Main.

*1. September 2005:* „Sozialpolitische Geschichte/Sozialgeschichte", Kolloquium „Arbeitnehmer/innen-Solidarität oder Bürger/innen-Solidarität? Die Schweiz und Deutschland im sozialpolitischen Vergleich", Universität Basel, Schweiz.

*16. September 2005:* „Altern, Zivilgesellschaft und Politik", Sitzung „Chancen und Probleme einer alternden Gesellschaft: Die Welt der Arbeit und des lebenslangen Lernens", Leopoldina/Acatech-Arbeitsgruppe Altern, Potsdam.

*28. September 2005:* „Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe in sozial- und verfassungsrechtlicher Fragestellung", Fortbildungsveranstaltung der Berufsrichter der bayerischen Sozialgerichtsbarkeit, Dillingen.

*13. Oktober 2005:* Statement zum Thema „Standards in der EU", Themenblock „Innovationen im europäischen Gesundheitswesen", Europäischer Gesundheitskongress, München.

*22. Oktober 2005:* „Wettbewerb und soziale Sicherung", Tagung „Soziale Sicherung und Wettbewerb – Europäische Vorgaben und Nationale Regelungen", Universität Rijeka, Kroatien.

*29. Oktober 2005:* „Soziale Rechte in der EU", Workshop „Implementierung internationaler Sozialstandards und -rechte (IISR)", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*8. November 2005:* „Reformen und Perspektiven der sozialen Sicherheit in Deutschland und Europa", Procuradoria Geral do Município, Rio de Janeiro, Brasilien.

*10. November 2005:* „Reformen und Perspektiven der sozialen Sicherheit in Deutschland und Europa" und „Gesetzliche und private Versicherung in Deutschland (Schwerpunkt Krankenversicherung)", Juristische Fakultät, Katholische Universität, Porto Alegre, Brasilien.

*11. November 2005:* „Reformen und Perspektiven der sozialen Sicherheit in Deutschland", Associação dos Magistrados Catarinenses – AMC/Escola Superior da Magistratura do Estado de Santa Catarina, Florianopolis, Brasilien.

*25. November 2005:* „Neueste Entwicklungen in der Kranken- und Pflegeversicherung in Deutschland und China", Konferenz „The development of social insurance in China and Germany", Forschungszentrum für soziale Sicherheit, Volksuniversität Peking, China.

*26. November 2005:* „Arbeitnehmerfreizügigkeit und soziale Sicherheit in der EU: Die Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme", Konferenz „The development of social insurance in China and Germany", Forschungszentrum für soziale Sicherheit, Volksuniversität Peking, China.

*1. Dezember 2005:* „Das ‚Soziale' und der Wettbewerb", Jahrestagung 2005 „Das Soziale in der Alterssicherung", Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Erkner b. Berlin.

**Barbara DARIMONT:**

*24. April 2004:* „Rechtsrezeption und Kultur: Praxis des chinesischen Sozialrechts", Kuratorium, Max-Planck-Institut für Sozialrecht, München.

*25. Mai 2004:* „Entwicklungshilfe im Bereich Recht: Die ‚Law and Development'-Diskussion und die Auswirkungen in der Praxis auf die rechtliche Entwicklungshilfe zwischen Deutschland und VR China", Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 87



*30. Juni 2004:* „Diskussionsstand der Rechtsrezeption in der sozialen Sicherheit in Deutschland“, Schloß Ringberg/Tegernsee.

*20. September 2004:* „Dezentralisierung und die Auswirkungen auf die Gesetzgebung in der Volksrepublik China“, Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte, Frankfurt/Main.

*12. November 2004:* „Recent efforts at social security reform in China”, Universität Trier.

*25. November 2004:* „Pluralismus von Rechtssystemen“, Rechtsanthropologisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München.

*20. Januar 2005:* „Alterssicherung in China auf dem Hintergrund konfuzianisch-marxistischer Lebensvorstellungen“, Rechtsanthropologisches Seminar der Ludwig-Maximilians-Universität München.

*21. Juni 2005:* „The legal problems in complying with ILO Instruments“, Workshop „Legal and non-legal impediments to the application of international labour standards: German experts meet ILO“ Friedrich-Ebert-Stiftung und International Labour Organization, Genf, Schweiz.

*21. Oktober 2005:* „Rentenversicherung in der Volksrepublik China“, Tagung „Altersicherung im internationalen Vergleich“, VDR, Erkner b. Berlin.

*26. November 2005:* „Deguo jiating zai shehuifa zhong de juese“ (Die Rolle der Familie im Sozialrecht in Deutschland), Konferenz: Entwicklung der Sozialversicherung in Deutschland und China, Peking, China.

**Ockert C. DUPPER:**

*8. Februar 2004:* „The Equal Protection Model in the United States: Overview and Recent Developments”, Seminar: Dimensionen Rechtlicher Gleichheit, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Hochries/Chiemgau.

*18. Mai 2004:* „Remedying the Past or Reshaping the Future? Justifying Race-Based Affirmative Action in South Africa and the United States”, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main.

*22. Juni 2004:* „Affirmative action in South Africa and the United States: Justifying the unjustifiable?”, Ludwig-Maximilians-Universität, München.

*13. März 2005:* „Ensuring Equality through Law: Issues in Affirmative Action from a Comparative Perspective”, Seminar: „European Employment and Equality Law”, Venice International University, San Servolo, Venedig, Italien.

*7. April 2005:* „Justifying Affirmative Action Measures”, Equality and Unfair Discrimination in Employment, Nelson Mandela Metropolitan University, Port Elizabeth, Südafrika.

*7. April 2005:* „Affirmative Action as a Defence”, Equality and Unfair Discrimination in Employment, Nelson Mandela Metropolitan University, Port Elizabeth, Südafrika.

*8. Juli 2005:* „Broad-Based Black Economic Empowerment in South Africa: A Critical Analysis“, Deutsch-Südafrikanische Juristenvereinigung, Köln.

*10. Dezember 2005:* „Affirmative Action in South Africa: Recent Developments and Future Challenges“, Deutsch-Südafrikanische Juristenvereinigung e.V., Jahreshauptversammlung, Hamburg.

*19. Dezember 2005:* „Activating Labour Market Policies in the United States“, Expert Workshop “Activating Labour Market Policies”, Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Lauf b. Nürnberg.

**Alexander GRASER:**

*13. April 2004:* „Der gekündigte Arbeitnehmer als Objekt gesetzgeberischer Fürsorge“, Kolloquium Recht und Ökonomie, Universität Kassel.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 88



*23. September 2005:* „Approaching the Social Union?“, Vortrag im Rahmen der Abschlusskonferenz „Law and Democracy in Europe's Post-National Constellation“ zum Projekt „Citizenship and Democratic Legitimacy in the EU“, Robert Schuman Centre for Advanced Studies, Europäisches Hochschulinstitut, Florenz.

*3. November 2005:* „Law and Aging – Perspectives for an Interdisciplinary Cooperation”, 2. Konferenz des Max Planck International Research Network on Aging, Marbella.

**Eva-Maria HOHNERLEIN:**

*22. Juni 2005:* „Sozialstaat und soziale Sicherheit - Herausforderungen und Reformtendenzen im europäischen Vergleich“, Schulvortrag am Gymnasium Teterow (im Rahmen der Jahreshauptversammlung der MPG in Rostock), Teterow.

*20. September 2005:* Seminar über Rentenreformen in Italien, Institut de Travail der Université Strasbourg im Rahmen der Reihe „Rentenreformen in Europa“, Straßburg, Frankreich.

*20. Oktober 2005:* „Flexible Work and Social Security. How earnings-related pension schemes cope with part-time workers. The case of Germany and other foreign experience“, türkischer Sozialversicherungsträger SSK, Ankara, Türkei.

*21. Oktober 2005:* „Policies to improve the social protection of part-time workers”, vor türkischen Sozialpartnern, Turk-Is, Ankara, Türkei.

*18. November 2005:* „L'égalité de traitement entre hommes et femmes dans les retraites professionnelles d'entreprise- les évolutions récentes en Allemagne“, Colloque International sur les retraites professionnelles d'entreprise en Europe, Institut de l'Ouest: Droit et Europe (IODE) der Universität Rennes I, Centre d'excellence Jean Monnet und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Rennes, Frankreich.

**Otto KAUFMANN:**

*11. März 2004:* „Bürgerliches Recht und Sozialrecht“, Diskussionsveranstaltung „Droit social et droit commun“, Université Strasbourg, Frankreich.

*2. Juli 2004:* „Soziale Sicherheit und die EU-Erweiterung“, Tagung des Institut de la Protection Sociale Européenne, Budapest, Ungarn.

*26. November 2004:* „Le droit commun (le code civil) et le droit social“, Zweihundertjahrfeier des code civil, ausgerichtet von der Universität Rijeka und der Botschaft der französischen Republik, Rijeka, Kroatien.

*17. November 2004:* „Tendenzen in der deutschen Sozialversicherung insbesondere in der Krankenversicherung“, Institut de la Protection Sociale Européenne, Paris, Frankreich.

*19. Januar 2005:* „Les retraites complémentaires en Europe et le droit communautaire“, Assemblée constitutive MV4-Parunion, Paris, Frankreich.

*25. Februar 2005:* „Les travailleurs âgés en Allemagne“, Kolloquium „La sortie du travail des travailleurs âgés“, Palais des Congrès, veranstaltet u.a. von der Universität Straßburg und der Inspection du Travail, Alsace, Straßburg, Frankreich.

*4./5. Juli 2005:* „Reformen in der sozialen Sicherung: Gründe und Wege“, Tagung „Efficiences des réformes de la protection sociale: attentes, résultats actuels et avenir“, Institut de la Protection Sociale Européenne und Europäische Kommission, London, England.

*3. Juni 2005:* „La cohésion sociale en Allemagne“, Kolloquium „La cohésion sociale“, Institut régional de l´Administration de Metz, Frankreich.

*20. Oktober 2005:* „Die französische Alterssicherung“, Veranstaltung „Alterssicherung im internationalen Vergleich“, DRVBund, Erkner b. Berlin.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 89



*18. November 2005:* „La place des retraites professionnelles d´entreprise dans la protection vieillesse", Colloque International sur les retraites professionnelles d'entreprise en Europe, Institut de l'Ouest: Droit et Europe (IODE) der Universität Rennes I, Centre d'excellence Jean Monnet und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Rennes, Frankreich.

*6. Dezember 2005:* „Mitbestimmung in Deutschland/Partizipation", Seminar „Partizipation CGT Confédération", CGT, Courcelle, Frankreich.

**Peter A. KÖHLER:**

*31. März 2004:* „Gesundheitswesen in Schweden", Kölner Sozialrechtstage, Köln.

*27. – 28. Mai 2004:* Seminar (mit Teilnehmern von Svenska Metall): „Auf dem Weg zu einem zweistufigen System der Arbeitsbeziehungen in Deutschland?", Hans Böckler Stiftung, Düsseldorf.

**Claudia MATTHÄUS:**

*6. Oktober 2005:* „Perspektiven der Rehabilitation im erweiterten Europa", 50. Fortbildungslehrgang der Fachgruppe Rehabilitation im Verband der Krankenhausdirektoren in Deutschland, Bad Steben.

**Bernd BARON VON MAYDELL:**

*21. Januar 2004:* „Wandlungen im Konzept der Daseinsvorsorge und das Sozialrecht", Vorlesungsreihe „Sozialrecht in Rechtsprechung und Wissenschaft", Universität Kassel.

*24. April 2004:* „Rationierung im Gesundheitswesen in Europa", Arbeitsgemeinschaft für Arztrecht, Frankfurt/Main.

*5. Mai 2004:* „Zur Zulässigkeit der Vermittlung von Versicherungsverträgen durch gesetzliche Krankenkassen", Verband der Versicherungsmakler, Köln.

*27./28. Mai 2004:* „International Social Security Standards in the Southern (Eastern) Mediterrian Countries", Seminar des Europarats, Limassol, Zypern.

*30. Juni 2004:* „Der Begriff Sozialrecht", Konferenz „Grundfragen und Organisation der Sozialversicherung in Rechtsvergleich zwischen China und Deutschland", Max-Planck-Institut für Sozialrecht, Schloss Ringberg/Tegernsee.

*29 September 2004:* „Europarat und EU-Organisation und sozialpolitischer Einfluss", Universität Tsukuba, Japan.

*7. Oktober 2004:* „Sozialpolitik und internationales Recht", Universität Tsukuba, Japan.

*8. Oktober 2004:* „Rechtliche Regelung des Pflegedienstvertrags in Deutschland", Universität Meiji, Japan

*9. Oktober 2004:* „Weiterentwicklung der Pflegeversicherung", Forschungsgemeinschaft für Pflege verschiedener Universitäten, Tokio, Japan.

*13. Oktober 2004:* „Sicherung der Qualität der Pflege", Stadtverwaltung Kobe, Japan.

*14. Oktober 2004:* „Pflege und Qualitätssicherung", Präfektur Osaka, Japan.

*16. Oktober 2004:* „Die internationale Dimension des Arbeits- und Sozialrechts", Kyushu Universität Fukuoka, Japan.

*21 Oktober 2004:* „Sozialrechtsstudium in Deutschland", Universität Nagasaki, Japan.

*23. Oktober 2004:* „Der Einfluss des europäischen und internationalen Rechts auf das deutsche Sozialrecht", Gesellschaft für japanisches Sozialrecht, Tokio, Japan.

*30. Oktober 2004:* „Pflichtversicherung – Segnung oder Sündenfall?" und „Muß Sozialversicherung eine Pflichtversicherung sein?", Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Versicherungswesens mbH, Hamburg.

*11. November 2004:* „Reformen des Sozialstaats im internationalen Vergleich", Frankfurter Juristische Gesellschaft, Frankfurt/Main.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 90



*12./13. November 2004:* „Herausforderungen der Altersvorsorge im 21. Jahrhundert", 10. Münsterische Sozialrechtstagung, Münster.

*16. November 2004:* „Verbindung von Steuer- und Sozialrecht", Universität Hohenheim, Stuttgart.

*19. November 2004:* „Soziale Sicherung durch Privatvorsorge – Alterssicherung", Deutsch-Japanisches Sozialrechtssymposium „Die Rolle Privater für die Gewährleistung sozialer Sicherheit", Japanisches Kulturzentrum, Köln.

*26. November 2004:* „Arzthaftung oder Behandlungsschadensversicherung. Die Situation in anderen europäischen Ländern", Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften Düsseldorf, Arbeitskreis Ärzte und Juristen, Göttingen.

*3./4. Dezember 2004:* „Auswirkungen der entstehenden europäischen Marktordnung", Wissenschaftliches Kolloquium „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb", Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*12. Januar 2005:* „Lösungsansätze für soziale Zukunftsfragen in Deutschland", Gustav Stresemann- Institut, Bonn

*28. Januar 2005:* „Die alternde Gesellschaft in Japan", Rotary Club, München.

*2. Februar 2005:* „Die Überwachung sozialer Standards durch den Sachverständigenausschuss der ILO", Juristische Fakultät der Universität Zagreb, Kroatien.

*15. März 2005:* „Das System sozialer Sicherheit in Deutschland und die Notwendigkeit seiner Reform", Günter Stöhr-Gymnasium, Icking-Irschenhausen.

*9. Juni 2005:* „Die Neuordnung der Sozialhilfe und der Arbeitslosenhilfe im System des Sozialrechts der Bundesrepublik Deutschland", Universität Danzig.

*27. Juni 2005:* „Zur Reform des Krankenversicherungssystems in Deutschland", Rotary Club, München.

*1. September 2005:* „Zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in der Alterssicherung", Inner Wheel Club, Bonn.

*15. September 2005:* „Ziele der Altenpolitik" und „Zur Frage der Rationalität von Altersgrenzen", Bertelsmann Stiftung Expertenkommission, Berlin.

*21. Oktober 2005:* „Kassenwettbewerb (Wettbewerb zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung)", Universität Rijeka, Kroatien.

*28. Oktober 2005:* Einführung, Workshop „Implementierung internationaler Sozialstandards und –rechte (IISR) – Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*9. November 2005:* „Entwicklungen des Sozialrechts in Europa", Universität Porto Alegre, Brasilien.

*11. November 2005:* „Entwicklungen des Sozialrechts in Europa", Verwaltungshochschule in Florianapolis, Brasilien.

*13. Dezember 2005:* „Die deutsch-japanische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialrechts", Buchpräsentation der japanischen Ausgabe des Werkes von Professor Dr. Hans F. Zacher „Sozialrecht in Deutschland", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

**George MPEDI:**

*23. Juni 2004:* „The Extension of Social Protection to Non-formal Sector Workers – Experiences from SADC and the Caribbean", IIRA 5th Regional Congress, Seoul, Korea (zus. mit M. Olivier).

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 91



*17. September 2004:* „Formulating an integrated social security response – Perspectives on developing links between informal and formal social security in SADC region", EGDI-WIDER Conference on Unlocking Human Potential: Linking the Informal and Formal Sectors, Helsinki, Finnland (zus. mit M. Olivier und E. Kaseke).

*26. Januar 2005:* „Systematising Social Security Law as a Means to Extending Access to Social Security in South Africa", CROP/CICLASS Law and Poverty VI Workshop, Johannesburg, Südafrika.

*30. Juni 2005:* „Unemployment Protection in SADC Countries: Trends and Challenges", DAAD Conference on the Integration of Labour and Social Security Law in the SADC-Region, Frankfurt/Main.

*11. November 2005:* „The role of religious networks in extending social protection: Observations from a South African perspective", Konferenz „Social Security in Religious Networks: Changes in Meanings, Contents and Functions", Max-Planck-Institut for evolutionäre Anthropologie, Halle/Saale.

*12. November 2005:* „Extending social security and labour law protection to the South African informal sector: An enquiry into recent developments in the taxi sector", Annual African Law Association Conference, Heidelberg.

*29. November 2005:* „The extension of labour law and social security protection to non-formal sector workers – Experiences from SADC and the Caribbean", 4th International Industrial Relations Association African Regional Congress, Mauritius (zus. mit M. Olivier).

*30. November 2005:* „Informal Social Security and Formal Social Security: Development an Integrative Approach", 4th International Industrial Relations Association African Regional Congress, Mauritius (zus. mit M. Olivier und E. Kaseke).

*13. Dezember 2005:* „Extending unemployment protection to the excluded and vulnerable: Perspectives on developments in South Africa", Second Global Labour Forum, New Delhi, Indien (zus. mit M. Olivier und A. Govindjee).

**Hans-Joachim REINHARD:**

*30. Januar 2004:* „Consumer Protection through EU-Directives - The acquis communautaire in the field of consumer law, Seminar European Unfair Competion Law", Garmisch-Partenkirchen.

*18. Mai 2004:* „Soziale Sicherung und Erwerbstätigkeit – eine reformbedürftige Verbindung", Fachhochschule Fulda.

*24. Juni 2004:* „A previdenência social pública e privada, as suas inter-relações e o seu custeio: A tributação dos fundos de pensão abertos e fechados", VIII Congreso de Tributário da Abrats, Belo Horizonte, Brasilien.

*13. Juli 2004:* „El papel del federalismo en la reforma de la organización del Sistema de la Seguridad Social en Alemanna", Universidad Melendez Pelayo, Santander, Spanien.

*15. März 2005:* „La Ley de Sostenibilidad de las Pensiones, Seminario sobre prolongación de la vida activa", Ministerio de Trabajo y Seguridad Social, Madrid, Spanien.

*20. September 2005:* „Europäisches Sozialrecht", Universität Moskau-Sergiev Posad, Moskau, Russland.

*18. November 2005:* „La fiscalité des dispositifs allemands d'épargne d'entreprise", Université de Rennes, Frankreich.

*20. Dezember 2005:* „Beschäftigungspolitik in Spanien", Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung, Lauf b. Nürnberg.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 92



**Friso ROSS:**

*15. Juni 2004:* „German Social Security Law and Schemes: An Introduction", Workshop „South African and German Perspective on Social Security Law and Schemes", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und CICLASS der RAU Johannesburg, München.

*7. Juli 2004:* „Sozialgerichtsbarkeit in Europa: Eine Projektskizze", Gesprächskreis „Sozialrecht", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht und Landessozialgericht München, München.

*12. November 2004:* „Underlying Principles of Social Security Law in Europe: A project proposal", 1st Workshop „Principles of Social Security Law in Europe", Research Unit European Social Security der Katholischen Universität Leuven und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Leuven, Belgien.

*18. November 2004:* „Kulturrelativismus, Kulturevolutionismus und die Rechtswissenschaft: Franz Boas in seiner Zeit", Rechtsanthropologisches Seminar unter Leitung von Wolfgang Fikentscher, Ludwig-Maximilians-Universität, München.

*18. November 2005:* „The Swiss Occupational Pension Scheme and its impact on the Swiss Old Age Pension System", Kolloquium „Les retraites professionnelles d'entreprise en Europe", Institut de l'Ouest: Droit et Europe (Université de Rennes 1) und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Faculté de Droit et de Science Politique, Rennes, Frankreich.

*20. Dezember 2005:* „Labour Market Activation in Switzerland: Background, Strategies and Legal Aspects", Workshop „Activating Labour Market Policies", Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg, Institut zur Zukunft der Arbeit, Bonn, und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Führungsakademie der Bundesagentur für Arbeit, Lauf b. Nürnberg.

**Bernd SCHULTE:**

*1. März 2004:* „Europäische Sozialpolitik – eine Bestandsaufnahme nach dem Verfassungskonvent und vor der Erweiterung", Veranstaltung „Julius-Leber-Forum: Bremer Dialog", Friedrich-Ebert-Stiftung, Bremen.

*14. März 2004:* „Perspektiven Europäischer Sozialpolitik – Die rechtliche Konstitutionalisierung des Sozialen und die politische Strategie der offenen Methode der Koordinierung –", Gesprächskreis Arbeit und Soziales „Das Europäische Sozialmodell im 21. Jahrhundert", Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

*1. – 2. April 2004:* „Social Inclusion Workshop 1: The Access to Social Protection and Information for Migrants", Irish Presidency of the EU/European Commission Conference „Reconciling Mobility and Social Inclusion – The role of employment and social policy", Bundoran, Irland.

*7. April 2004:* „Europa als Herausforderung und Chance für den deutschen Sozialstaat", Forum 6: Europa des Sozialstaatskongresses, „Mut zur Gerechtigkeit!", IG Metall, Berlin.

*7. und 8. Mai 2004:* „1st Session – Implementation of Regulation 1408/71: Preparations by new Member States", Conference „Co-ordination of Social Security in an Enlarged Europe: now and tomorrow", Irish EU Presidency/Commission of the European Union /Ministry of Labour and Social Affairs, Budapest, Ungarn.

*13. Mai 2004:* „Statement: Binnenmarkt und Daseinsvorsorge aus rechtlicher Sicht", Hearing „Soziale Dienste und Wettbewerb in Europa", Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e. V., Frankfurt/Main.

*5. Juni 2004:* „Brauchen wir eine neue Seniorenpolitik?" Hearing „Soziale Dienste und Wettbewerb in Europa", Gerontologica 2004 „Zukunft Alter", Wiesbaden.

*18. Juni 2004:* „Die Europäische Verfassung aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe", 12. Deutscher Jugendhilfetag, Osnabrück.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 93



*30. Juni 2004:* Statement „Integration strategies – learning from experience", Dialogue „What EU Strategy for Integrating Migrants", European Policy Centre – King Baudouin Foundation – Bertelsmann Foundation, Brüssel, Belgien.

*6. Juli 2004:* „Die Sozialgesetzgebung der neuen EU-Mitgliedstaaten – Stand und Perspektiven", Vierte Fachkonferenz mit EU-Beitritts- und deutschsprachigen Nachbarstaaten „Der soziale Dialog in Mitteleuropa – Ein Erfahrungsaustausch zu sozialen Diensten und damit zusammenhängenden Fragen", Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, Frankfurt/Main.

*26. August 2004:* „Das Europäische Sozialmodell im 21. Jahrhundert", Steuerungskreis, Sozialmodell der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

*16. September 2004:* „La prise en charge de la dépendance en Allemagne", 11ème Journée de droit de la santé „Santé et Dépendance", Institut de droit de la santé/Université de Neuchâtel, Neuchâtel, Schweiz.

*23. September 2004:* „Grundzüge europäischer Sozialstaatsmodelle im Vergleich", Politische Sommerakademie für Studierende „Der Sozialstaat unter Globalisierungsdruck", Katholische Akademie, Berlin.

*4. Oktober 2004:* „Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen in der Migrationsarbeit – Europa –", Tagung „Polen in der EU und Europäisches Recht – Fit für Migration ...?", Caritasverband Wuppertal e. V., Wuppertal.

*8. Oktober – 18. Oktober 2004:* Vortragsreise „Alterssicherung in Deutschland und Europa", „Reform der sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland" und „Das soziale Europa – die soziale Dimension der Europäischen Union", Konrad-Adenauer-Stiftung, Rio de Janeiro, Florianapolis, Sao Paulo, Brasilien.

*11. November 2004:* „Betreuung: Rechtsfürsorge im Sozialstaat aus sozialrechtlicher Perspektive", 9. VormundschaftsGerichts-Tag „Was ist ‚Betreuung'? Rechtsfürsorge im Sozialstaat", Erkner b. Berlin.

*16. November 2004:* „Auf dem Weg zu einem europäischen Sozialstaat?" – Die Entwicklung der Europäischen Union zum sozialpolitischen Akteur", Sozialpolitisches Colloquium „Sozialpolitik der Europäischen Union", Universität/Gesamthochschule Kassel.

*24. November 2004:* „Europäisches Recht und Gesundheitsmarkt", Forum 2: Europäisches Recht im Gesundheitswesen, European Health Care Congress „Contact, Communication, Cognition, Contract", Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

*26. November 2004:* „Perspektiven der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung in Europa", „Forum für soziale Gerechtigkeit in Europa: Sozialreform oder Sozialabbau in Europa?", Forum II: Reform der Wohlfahrtsstaaten in Europa/Sozialpolitik als Wettbewerbsfaktor in Europa?, Osnabrück.

*3. Dezember 2004:* „Alterssicherung und Sozialhilfe (Grundsicherung)", Jahrestagung 2004 „Interdependenzen in der sozialen Sicherung – Wirkungen und Reformoptionen", Verband Deutscher Rentenversicherungsträger/Forschungsnetzwerk Alterssicherung, Leipzig.

*2. Februar 2005:* „Recht und Politik der Europäischen Union – Risiken und Chancen für die Freie Wohlfahrtspflege –", Klausurtagung 2005, Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern, Kloster Ettal.

*2. März 2005:* „Die Sozialwirtschaft als Europäischer Marktplatz", Sozialwirtschaftliche Managementtagung "BENCHMARKING. Politische und betriebliche Implikationen aus benchmarking Prozessen", Fachhochschule Mainz, Mainz.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 94



*11. März 2005:* „The legal guarantee of a "social minimum" in German law and in an international perspective", Workshop „Constitutional Litigation of Welfare Reform – Concepts and Outcomes in Israel and Germany", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*17. März 2005:* „Die Europäische Union als sozialpolitischer Akteur", Jahrestagung 2005 „SOZIALRAUM EUROPA", Soziale Sicherung in den EU-Mitgliedstaaten Osteuropas, Gesellschaft für Programmforschung und Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Berlin.

*7./8. April 2005:* „The implementation capacity of the Open Method of Coordination in related policy areas: selected cases", Seminar „The Open Method of Coordination (OMC) as a new mode of governance", Bertelsmann Stiftung, Gütersloh.

*4. Mai 2005:* „Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse – soziale Daseinsvorsorge – und Europäisches Wettbewerbsrecht – ein Problemaufriss –", Sozialamtsleitertagung 2005, Arbeiterwohlfahrt Bundesverbandes e. V., Remagen-Rolandseck.

*20. Juni 2005:* „Die Erbringung von Gesundheits- und Sozialdienstleistungen nach Europäischem Gemeinschaftsrecht", Einführungsreferat Fachgespräch, Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

*1. Juli 2005:* „Einführung in die Thematik des Europäischen koordinierenden Sozialrechts und seine Anwendung in Deutschland", Seminar „Die Gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union", Europäische Kommission/Training and Reporting on Social Security (trESS)-Netzwerk, Berlin.

*4. Juli 2005:* „Der Sozialstaatsgedanke – Modell oder Auslaufmodell?", Jahrestagung 2005 „Soziale Verantwortung neu denken", Katholischer Akademikerverband, Bonn.

*2. September 2005:* „Einführung in die Thematik des Europäischen koordinierenden Sozialrechts und seine Anwendung in Deutschland", Seminar „Die gemeinschaftsrechtliche Koordinierung der sozialen Sicherheit in der Europäischen Union", Europäische Kommission/Training and Reporting on European Social Security (trESS)-Netzwerk, Berlin.

*15. September 2005:* „Die Europäische Rechtsentwicklung im freien Dienstleistungsverkehr und ihre Auswirkungen auf die Leistungserbringung in der sozialen Sicherheit", Tagung „Das europäische Koordinationsrecht der sozialen Sicherheit und die Schweiz", Europainstitut an der Universität Zürich/Kompetenzzentrums für Fragen des Europarechts/Stiftung für Juristische Weiterbildung Zürich, Zürich, Schweiz.

*17. September 2005:* „The EU and Pension Policy", International Conference „Transformation of the Modern State. From State Provision to State-Regulated Markets in European Old-Age Security?", Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), Universität Bielefeld/Fachbereich Soziologie und Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Erkner b. Berlin.

*21. September 2005:* „Reform der Alterssicherung in Deutschland" und „Die soziale Integration von Migranten in Deutschland und in der Europäischen Union", Konrad-Adenauer-Stiftung, Mexiko-Stadt, Mexiko.

*23. September 2005:* „Seguro de Pensión de Jubilación en Alemania (Alterssicherung in Deutschland)", Internationales Seminar „Reform der Rentensysteme – Erfahrungen und Herausforderungen für die Politik in Europa und Lateinamerika", Konrad-Adenauer-Stiftung, Mexiko-Stadt, Mexiko.

*26. September 2005:* „Wie kann soziale Gerechtigkeit in Europa erreicht werden?", Stipendiatentagung 2005, Cusanus-Werk, Oldenburg.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 95



*29. September 2005:* „Politische Aspekte des Generationenzusammenhalts in Europa“, Fachtagung „Generationen in Familie und Gesellschaft in einem zusammenwachsenden Europa“, Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie, Mannheim.

*10. Oktober 2005:* „Aktuelle Rahmenbedingungen des Sozialstaats“, Konsultation der Diakonie ‚Arme habt Ihr alle Zeit bei Euch' – Perspektivenwechsel der Diakonie?, Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e. V., Tutzing.

*31. Oktober 2005:* „Impulse geben. Wachstum und Innovation für Deutschland und Europa“, Steuerungskreis „Europäisches Sozialmodell“, Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin.

*3. November 2005:* „Rechtsakte und rechtliche Rahmenbedingungen auf EU-Ebene”, Observatorium für die Entwicklung der Sozialen Dienste in Europa, Konferenz „Die Zukunft des Europäischen Sozialmodells – Eine deutsche Perspektive“, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.

*10. November 2005:* „Europäischer Dienstleistungswettbewerb – Chancen für die soziale Arbeit?“, „ConSozial 2005“: 7. Fachmesse und Kongress für den Sozialmarkt in Deutschland, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales und Familie, Nürnberg.

*15. November 2005:* Statement auf der Podiumsdiskussion „Zukunft der Altersvorsorge in Deutschland“, 6. SOKA-BAU Praktiker Tagung „Perspektiven der Altersversorgung in Deutschland“, SOKA-BAU Service-Vorsorge über Wirtschaft, Wiesbaden.

*28. November 2005:* „Die offene Methode der Koordinierung – eine kritische Bewertung“, Sitzung der Kleinen Länderarbeitsgruppe der Europareferenten der Arbeits- und Sozialminister der Länder, Mainz.

*2. – 4. Dezember 2005:* „Der Einfluss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten“, Seminar, Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie, Rumänien, und Hanns-Seidel-Stiftung, Sinaia, Rumänien.

*8. Dezember 2005:* „Poverty Alleviation Policies”, Conference „Social Conditions in the Enlarged Europe“, Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/European Foundation for the Improvement of Living and Working Conditions, Berlin.

*14. Dezember 2005:* „Internationaler Vergleich der Absicherung gesundheitlicher Risiken“, Grundkurs Sozialmedizin/Rehabilitation Teil 2, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit/Akademie für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz/Bayerische Akademie für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin, München.

*19. Dezember 2005:* „Country Report United Kingdom“, Expert Workshop „Activating Labour Market Policies“, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Lauf b. Nürnberg.

**Markus SICHERT:**

*15. April 2005:* „Constitutional Litigation of Welfare Reform in Germany and its Impact on Social Policy and Law-making“, Workshop „Constitutional Litigation of Welfare Reform – Concepts and Outcomes in Israel and Germany“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*21./22. Oktober 2005:* „Kooperative Versorgungsformen in einer solidarischen Wettbewerbsordnung – Integrierte Versorgung und Medizinische Versorgungszentren”, Universität Rijeka, Rijeka, Kroatien.

*19./20. Dezember 2005:* “Activating Labour Market Policies – Country Report Netherlands (Law)”, Workshop “Activating Labour Market Policies”, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Lauf b. Nürnberg.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 96



**Christina WALSER:**

*15. Januar 2004:* „Reformen der niederländischen Krankenversicherung", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*11. März 2004:* «Le système de santé aux Pays-Bas avec les réformes actuelles», Université Robert Schuman Strasbourg, Straßburg, Frankreich.

*3. Juni 2004:* „Qualitative Voraussetzungen der grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen", Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

**Hans F. ZACHER:**

*1. Mai 2004:* "Children and the Future. A Few Remarks on Intergenerational Solidarity", X. Plenarversammlung der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften, Vatikanstadt.

*3. Mai 2004:* Report on Democracy. Colloquium on the Tenth Anniversary of the Pontifical Academy of Social Sciences, Vatikanstadt.

*24. Mai 2004:* Tischrede beim Festbankett der Chinesischen Akademie der Wissenschaften anlässlich des 30jährigen Jubiläums der Zusammenarbeit Max-Planck-Gesellschaft/CASS in Peking, China.

*23. Juni 2004:* „Verantwortung für den Sozialstaat: gesamthafte Rationalität und institutionelle Reform", Veranstaltung „Sozialstaats-TÜV Grundlagen einer langfristigen Reformpolitik", Katholisches Forum Niedersachsen, Hannover.

*30. Juni 2004:* Ansprache (auch i.V. des Präsidenten) anlässlich des Emeritierungskolloquiums Dr. Rosenbauer, Max-Planck-Institut für Aeronomie, Lindau.

*11. Oktober 2004:* „Kinder und Zukunft – einige Anmerkungen zur intergenerationellen Solidarität", Juristische Fakultät, Universität Breslau, Polen.

*6. November 2004:* „Für einen Sozialrat in Deutschland!?", Jahrestagung 2004 der Ökumenischen Arbeitsgemeinschaft sozialethischer Institute, Münster.

*4. Dezember 2004:* Schlussstatement, Kolloquium „Steuer- und Sozialstaat im europäischen Systemwettbewerb", Max-Planck-Institut für Geistiges Eigentum, Wettbewerbs- und Steuerrecht und Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, München.

*10. Januar 2005:* Gratulation für Hans-Heinrich Jescheck (i.V. des Präsidenten), Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Jescheck, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg/Br.

*25. Januar 2005:* „Über einige Schwierigkeiten, das Soziale zu lehren – Zur Entwicklung der katholischen Soziallehre", Fachhochschule Fulda.

*14. Februar 2005:* (i.V. des Präsidenten) „Peter Hans Hofschneider: Verantwortung für die Wissenschaft", Akademische Gedenkfeier zu Ehren von Peter Hans Hofschneider, Max-Planck-Institut für Biochemie, Martinsried.

*19. April 2005:* Ansprache beim Dinner anlässlich des Symposiums zum 70. Geburtstag von Professor Herbert Walther, Max-Planck-Institut für Quantenoptik, Garching.

*29. Juni 2005:* Ansprache (i.V. des Präsidenten) aus Anlass der 25-Jahrfeier der Eröffnung des Deutsch-Spanischen Astronomischen Zentrums auf dem Calar Alto und der Neuordnung der spanisch-deutschen Zusammenarbeit in Bezug auf die gemeinsamen astronomischen Einrichtungen auf dem Calar Alto, Spanien.

*22. September 2005:* „Sozialstaat und Rechtsschutz" , Bundestagung 2005, Deutscher Sozialrechtsverband, Leipzig.

*1. Dezember 2005:* „Das ‚Soziale' als Begriff des deutschen und des europäischen Rechts", FNA-Jahrestagung 2005, Erkner b. Berlin.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 97



## 2. Lehrveranstaltungen

**Ulrich BECKER:**

*Ludwig-Maximilians-Universität, München:*

*WS 2003/2004:* Vorlesung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht II (Kommunalrecht) (2st.).

*WS 2003/2004:* Vorlesung im WF 12 – Sozialrecht: „Sozialversicherungsrecht" (2st.).

*WS 2003/2004:* Seminar zum Öffentlichen Recht: „Dimensionen rechtlicher Gleichheit – dogmatische, vergleichende und theoretische Aspekte" (zus. mit A. Graser) (2st.).

*SS 2004:* Seminar zum Öffentlichen Recht: „Sportrecht" (2st.).

*WS 2004/2005:* Vorlesung im WF 12 – Sozialrecht I (2st.).

*WS 2004/2005:* Vorlesung im Öffentlichen Recht: Verwaltungsrecht II – Kommunalrecht – (2st.).

*WS 2004/2005:* Seminar zum Öffentlichen Recht: „Perspektiven des Sozialstaats – Verfassungs-, europa- und zivilrechtliche Bezüge" (zus. mit A. Graser) (2st.).

*SS 2005:* Seminar zum Öffentlichen Recht: „Rechtsfragen des Sports" (2st.).

*WS 2005/2006:* Vorlesung im WF 12 – Sozialrecht I (2st.).

*WS 2005/2006:* Vorlesung im Schwerpunktbereich 5 – „Grundlagen des Sozialversicherungsrechts" (2st.).

*WS 2005/2006:* Seminar zum Öffentlichen Recht: „Antidiskriminierungsrecht in Deutschland / Antidiscrimination law in Germany" (zus. mit O. Dupper) (2st.).

*WS 2005/2006:* Seminar im Rahmen des Schwerpunktbereichs 5: Unternehmensrecht: Arbeits- und Sozialrecht; ehemals Teil des Schwerpunktbereichs 4: Unternehmens- und Arbeitsrecht: „Arbeits- und Sozialrecht in Europa" (zus. mit M. Coester u. P. Tröster) (in Koop. mit der Univ. Prag).

*Gastvorlesungen:*

*2003/2004; 2004/2005:* Course „European and International Social Security" im Rahmen des Programms „European Master in Social Security", Katholische Universität Leuven, Belgien.

*15./16. April 2004:* Dozentenbesprechung (European Master in Social Security), Leuven, Belgien.

*17. August 2004:* „Introduction to European Social Policy" (Diploma Class), University of Johannesburg, Südafrika.

*17. August 2004:* „European Social Policy and Social Security Coordination" (Master Class), University of Johannesburg, Südafrika.

*18. August 2004:* „Introduction to the Coordination of Social Security Systems in the EU" (Diploma Class), University of Johannesburg, Südafrika.

*20. August 2004:* „European Social Policy and Social Security Coordination" (Master Class), Mafikeng Campus, Northwest University, Südafrika.

*11. Dezember 2004:* „Entwicklungen des Sozialrechts in internationaler Perspektive", Renmin University of China (Volksuniversität), Peking, China.

*2004/2005:* Dozentur an der Athinisin Ethnikon Kai Kapodistriakon Panepistimion, Athen, im Rahmen des Programms SOKRATES/ERASMUS Dozentenmobilität 2004/2005, Ludwig-Maximilians-Universität München/Law Faculty of the University of Athens, Griechenland.
*16. Mai 2005:* „European social law and the EC coordination of social security systems".
*16. Mai 2005:* "Introduction to European social policy", Doktorandenseminar „Sozialversicherungsrecht".
*17. Mai 2005:* "The German statutory halth care insurance and cross-border medical treatment", Doktorandenseminar „Gesundheitsrecht".

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:37 Uhr Seite 98



*10. August 2005:* "The impact of constitutional law on social security" (Master Class), University of Johannesburg, Südafrika.

*11. August 2005:* "Fundamental rights and social security", Mafikeng Campus, Northwest University, Südafrika.

*12. August 2005:* "Fundamental rights and social security", Campus Wilderness b. George, Südafrika.

*15. August 2005:* "The impact of constitutional law on social security" (Post-Graduate Diploma in Social Security), University of Johannesburg, Südafrika.

*28. November 2005:* „Entstehung, Entwicklung und Perspektiven der Sozialversicherung in Deutschland"; Renmin University of China (Volksuniversität), Peking, China.

**Carlos L. COTA:**

*2004 – 2005:* „Basics in Legal English", Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität, München (2st.).

**Ockert C. DUPPER:**

*WS 2004/2005:* LLM in Labour Law, Nelson Mandela Metropolitan University, Port Elizabeth, Südafrika (zus. mit A. van der Walt) (2st.).

*WS 2004/2005:* Employment Discrimination Law, University of Stellenbosch, Südafrika (zus. mit Chr. Garbers) (2st.).

*WS 2005/2006:* Antidiskriminierungsrecht in Deutschland –internationale und vergleichende Perspektiven, Ludwig-Maximilians-Universität, München (zus. mit U. Becker) (2st.).

*Gastvorlesungen:*

*18. Mai 2004:* "Remedying the Past or Reshaping the Future? Justifying Race-Based Affirmative Action in South Africa and the United States", Juristische Fakultät, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt/Main.

*22. Juni 2004:* „Affirmative action in South Africa and the United States: Justifying the unjustifiable?", Juristische Fakultät, Ludwig-Maximilians-Universität, München.

*13. März 2005:* „Ensuring Equality through Law: Issues in Affirmative Action from a Comparative Perspective", Venice International University, San Servolo, Venedig, Italien.

**Alexander GRASER:**

*Ludwig-Maximilians-Universität, München:*

*WS 2003/2004:* Seminar: Dimensionen rechtlicher Gleichheit (zus. mit U. Becker) (2st.).

*WS 2003/2004:* Arbeitsgemeinschaft im Kommunalrecht (1st.).

*WS 2004/2005:* Seminar: Perspektiven des Sozialstaats (zus. mit U. Becker) (2st.).

*WS 2004/2005:* Arbeitsgemeinschaft im Kommunalrecht (1st.).

**Eva-Maria HOHNERLEIN:**

*20. September 2005:* «La Réforme des Retraites en Italie de 2004», Seminar über Rentenreformen in Italien, Institut de Travail, Universität Straßburg, Frankreich.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 99



**Otto KAUFMANN:**

*Université Robert Schuman de Strasbourg, Frankreich:*

*2004:* Institut du travail: Seminare, dt., fr., europäisches Recht.

*2004:* Faculté de droit: Europäisches Sozialrecht, deutsches und französisches Arbeits- und Sozialrecht.

*1. Juni 2004:* Vorlesung IAE (institut d'administration de l´entreprise), Grundzüge des dt. Arbeitsrechts.

*11. Dezember 2004:* Promotionsgutachten (rapporteur de thèse).

*2005:* Institut du travail: Seminare, dt., fr., europäisches Recht.

*2005:* Master (ehem. DEA; Master 2) : Europäisches Sozialrecht; Grundprinzipien der Mitbestimmung (Partizipation); Grundprinzipien des Betriebsübergangs (jeweils europ. Grundlage und nat. Recht).

*2005:* Magistère franco-allemand: deutsches Arbeitsrecht.

*2005:* Institut d'Administration de l'Entreprise, IAE: Internationales u. europ. Arbeits- und Sozialrecht; Deutsches Arbeitsrecht.

*Andere Universitäten:*

*15./16. Oktober 2004:* Vorlesung über deutsches Sozialrecht und Alterssicherung im internationalen Vergleich im Rahmen des Master protection sociale, (vorm.DESS protection sociale), Université Rennes I und Ecole nationale de la santé publique, ENSP (9st.).

*2./3. Dezember 2004:* 1. Seminar internat. Projekt Alter als soziales Risiko?, Université Bordeaux IV, Comptrasec/CNRS (dt. Bericht).

*Dezember 2005:* Univ. Rennes I und Ecole nationale de la santé publique, ENSP: Master droit, santé, éthique und Master protection sociale: droit de la protection sociale „Zu Entstehung und aktueller Situation des Sozialrechts; Krankenversicherung und Rentenversicherung in Deutschland" (in französisch) (9st.).

**Bernd BARON VON MAYDELL:**

*30. Januar – 1. Februar 2005:* Einführung in das Europäische Arbeits- und Sozialrecht, Universität Rijeka, Kroatien (in englischer Sprache) (8st.).

*April 2005:* Einführung in das deutsche Schuldrecht unter besonderer Berücksichtigung der Schuldrechtsreform, Universität Tartu, Estland (20st.).

**Hans-Joachim REINHARD:**

Verschiedene Lehrveranstaltungen im Rahmen seiner Fachhochschulprofessur an der Fachhochschule Fulda, Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften, Studiengang Sozialrecht.

**Friso ROSS:**

*WS 2004/2005:* Examinatorium im Öffentlichen Recht: Staats-, Verfassungs- und Europarecht, Ludwig-Maximilians-Universität München (zus. mit C. Ohler, C. Herrmann, K. Engelbrecht) (6st.).

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 100

# *VII. Stipendiaten und Gäste*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 102



# *1. Stipendiaten*

*01.01.2004 – 31.12.2005:* Prof. Dr. Ockert C. DUPPER, Stellenbosch University, Südafrika, „Entwicklungen und Reformen des Sozialrechts in den USA in vergleichender Perspektive".

*01.01.2004 – 31.12.2004:* Dr. Katsuaki MATSUMOTO, Institut für Bevölkerungsfragen und soziale Sicherheit, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Tokoio, Japan, „Anpassung von Sozialversicherungssystemen an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung – Japan und Deutschland im Rechtsvergleich" (gefördert durch das Brückenprogramm der Volkswagen Stiftung).

*01.06.2004 – 28.07.2004:* Prof. Dr. Robert F. RICH, College of Law, University of Illinois, Champaign, USA, „Social Contract and Health Policy".

*14.06.2004 – 02.07.2004:* Dr. Grant DUNCAN, School of Social and Cultural Studies, Massey University Albany, Auckland, Neuseeland, „Concepts and indicators of well-being as basic objectives for social security".

*01.07.2004 – 30.07.2004:* Prof. Dr. Sidnei BENETI, Rechtsfakultät São Bernardo do Campo, São Paulo, Brasilien, „Sozialrecht und Sozialgerichtsbarkeit".

*01.10.2004 – 24.03.2005:* Dr. Alpay HEKIMLER, Faculty of Economics, Dept. of Labor Economics and Industrial Relations, Universität Istanbul, Türkei, „Flexible Arbeitszeitmodelle in Deutschland im Lichte des europäischen Arbeits- und Sozialrechts".

*23.05.2005 – 17.06.2005:* Dr. Grant DUNCAN, School of Social and Cultural Studies, Massey University Albany, Auckland, Neuseeland, „New Zealand's family assistance/tax credit policy, as announced in the 2004 Budget and to be implemented over the next two years".

*01.07.2005 – 30.09.2005:* Dr. David MONTOYA, Dept. of Labour Law and Social Security, University of Alicante, Spanien, „Pension plans in the European Union from a comparative perspective".

*01.08.2005 – 31.12.2005:* Dr. Fangfang YANG, Renmin University of China, Peking, China, "Systematic comparison of governments´ responsibility for social insurance between Germany and China".

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 103



## 2. Gäste

*01.01.2004 – 23.04.2004:* Yaraslau KRYVOI, Director International Human Resources Centre ‚Professional', Minsk Institute of Contemporary Technologies and Marketing, Minsk, Weißrußland, „Auswirkungen der Globalisierung auf die Systeme sozialer Sicherheit".

*01.03.2004 – 30.06.2004:* Dr. Matteo BORZAGA, Universität Trento, Italien, „Bibliotheksrecherchen im Rahmen eines Equal-Projekts der EU".

*02.07.2004 – 21.07.2004:* Prof. Dr. Terry CARNEY, Faculty of Law, University of Sydney, Australien, „European experience with neoliberal (semi-privatization) contracting arrangements in welfare (e.g. some of the UK so-called third-way ideas), mental health issues, adult guardianship".

*05.07.2004 – 20.07.2004:* Dr. Peter HERRMANN, Dept. of Applied Social Studies, University College Cork, Irland, „Personenbezogene Dienstleistungen und soziale Einrichtungen in vergleichender und europäischer Perspektive".

*16.07.2004 – 23.08.2004:* Prof. Dr. Miyoko MOTOZAWA, Institut f. Sozialwissenschaft, Tsukuba Universität, Tokio, Japan, „Bibliotheksrecherchen".

*02.08.2004 – 20.08.2004:* Prof. Dr. Makoto ARAI, The Institute for Advanced Postgraduate Studies of Business Law, Tsukuba Universität, Tokio, Japan, „Das Betreuungsgesetz im Zusammenhang mit dem deutschen und japanischen Sozialrecht".

*02.09.2004 – 14.09.2004:* Prof. Dr. Kazuaki TEZUKA, Dept. of Law, Faculty of Law & Economics, Chiba University, Chiba, Japan, Vorbereitung der deutsch-japanischen Tagung am 18./19. Nov. 2004 in Köln: „Reforming Social Security in Japan and Germany: Comparative Studies", Bibliotheksrecherchen.

*27.09.2004 – 22.10.2004:* Hui-Hua SHIH, Section Chief of the Bureau of National Health Insurance, Underwriting Division, Taipei, Taiwan, „Health security for the poor and other disadvantaged groups in Germany and other European countries".

*18.10.2004 – 31.10.2004:* Prof. Dr. Ute KÖTTER, FB Sozialarbeit, Fachhochhschule Köln, Recherchen zu einer rechtsvergleichenden Untersuchung zum Thema „Reform des Sozialhilferechts in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien".

*01.12.2004 – 28.06.2005:* Wenyong DONG, The Institute of Law, CASS, Peking, China, „Juridical comparison of German and Chinese health insurance".

*13.12.2004 – 30.11.2005:* Prof. Dr. Satoshi KURATA, School of Law, Hokkaido University, Sapporo, Japan, „Rechtsvergleichende Untersuchung der Organisationssysteme japanischen und deutschen Sozialversicherungsrechts".

*13.12.2004 – 30.11.2005:* Dr. Kayo KURATA, School of Law, Hokkaido University, Sapporo, Japan, Recherchen zu „Rentenversicherungssysteme in Deutschland und Japan und der demografische Faktor, Schutz der Familie, Pflegeversicherung, Krankenversicherung".

*01.01.2005 – 30.06.2005:* Dr. Katsuaki MATSUMOTO, Institut für Bevölkerungsfragen und soziale Sicherheit, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, Tokio, Japan, „Anpassung von Sozialversicherungssystemen an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung – Japan und Deutschland im Rechtsvergleich".

*07.02.2005 – 18.03.2005:* Prof. Dr. Thomas GÄCHTER, Rechtswissenschaftl. Institut, Universität Zürich, Schweiz, „Grundlagen des schweizerischen Sozialversicherungsrechts. Das schweizerische Sozialversicherungsrecht in seiner völker-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Einbettung".

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 104



*11.07.2005 – 19.07.2005:* Prof. Dr. Terry CARNEY, Faculty of Law, University of Sydney, Australien, „Australian Social Security Law & Policy. Welfare State or Welfare Market?".

*20.07.2005 – 22.08.2005:* Prof. Dr. Miyoko MOTOZAWA, Institut für Sozialwissenschaft, Tsukuba Universität, Tokio, Japan, Gemeinsames Projekt „Familienpolitik".

*02.08.2005 – 25.08.2005:* Prof. Dr. Makoto ARAI, The Institute for Advanced Postgraduate Studies of Business Law, Tsukuba Universität, Tokio, Japan, „Zweites Betreuungsänderungsgesetz im Zusammenhang mit dem deutschen Sozialrecht".

*04.08.2005 – 31.10.2005:* Jakub PAWELEC, Jagellonen-Universität, Krakau, Polen, „Betriebliche Altersversorgung in Polen, Deutschland und Österreich".

*01.09.2005 – 31.10.2005:* Prof. Dr. Yu-Jun LEE, Dept. of Public Policy and Administration, National Chi-Nan University, Puli, Taiwan, „Die Errichtung von Sozialkammern in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Einbindung ehrenamtlicher Richter in Taiwan".

*01.10.2005 – 31.12.2005:* Surab KWIRKWAIA, Institute of State and Law, Georgian Academy of Sciences, Tiflis, Georgien, „Möglichkeiten und Grenzen für den Aufbau des Sozialstaates in postkommunistischen Gesellschaften".

*04.10.2005 – 28.10.2005:* Prof. Dr. Kazuaki TEZUKA, Faculty of Law and Economics, Chiba University, Japan, „Gesundheitsreform in Deutschland und Japan" sowie „Demographische Entwicklung in Deutschland und Japan und der Einfluss auf die Rentenpolitik".

*21.11.2005 – 31.12.2005:* Prof. Dr. Leonie STANDER, Faculty of Law, North-West University, Potchefstroom, Südafrika, Bibliotheksrecherchen.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 105

# *VIII. Das Institut*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 106



# *1. Personalia*

### Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Geschäftsführender Direktor
Prof. Dr. Bernd Baron von Maydell
Emeritus
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hans F. Zacher
Emeritus

### Referenten/innen

Carlos L. Cota (Internet und CMS)
Dr. Barbara Darimont
Dr. Alexander Graser
Dr. Eva-Maria Hohnerlein
Dr. Otto Kaufmann
Dr. Peter A. Köhler
George Mpedi, LL.M.
Prof. Dr. Hans-Joachim Reinhard
Dr. Friso Ross
Dr. Bernd Schulte
Dr. Markus Sichert (ab 12/2004)
Dr. Christina Walser

### Wissenschafliche Mitarbeiter/innen

Katharina Beckmann (ab 10/2005)
Stefan Berger (09/2004 bis 05/2005)
Martin Breuer
Nuria Homfeld (ab 10/2005)
Susanne Jagla (ab 10/2004)
Sabine Keseberg (bis 07/2004)
Simone Knab (bis 08/2004)
Dr. Matthias Knecht
Claudia Laes
Claudia Matthäus (ab 10/2005)
Douglas von Rittberg (ab 09/2005)
Alexander Sopp (08/2004 bis 12/2005)
Franziska Thanner (bis 06/2004)
Quirin Vergho (bis 06/2005)

### Doktoranden

Monika Goller (bis 06/2005)
Maria Grienberger-Zingerle (ab 02/2004)
Thomas Köster (04/2004 bis 06/2004)
Martin Landauer
Claudia Matthäus (bis 09/2005)
Janire Mimentza (ab 12/2004)
Benno Quade (ab 03/2004)
Quirin Vergho (ab 07/2005)
Ariane Wiedmann (bis 03/2005)

### Studentische Mitarbeiter/innen

Lena Dobnig (ab 08/2004)
Carolin Drägert (bis 01/2005; 03/2005 bis 07/2005)
Pia Jaeger
Eirini-Nektar Kitsara (bis 03/2004)
Doreen Knöfel (10/2004 bis 09/2005)
Claudia Mayer
Hana Meyer (bis 03/2005)
Christine Regnauer (bis 04/2004)
Markus Schön (ab 03/2004)
Robert Spisiak (ab 12/2004)
Ralf Suhre (ab 03/2004)
Dan Tidten (bis 07/2005)
Christine Wachter (bis 01/2004)
Felix Walther (03/2004 bis 08/2004; ab 11/2005)

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 107



**Bibliothek**

Christiane Hensel (Leitung)
Melanie Jackenkroll (ab 11/2004)
Silke Klöckner (ab 06/2005)
Irina Neumann
Eliane Rammler (bis 05/2005)
Andrea Scalisi
Michaela Tokosova (bis 03/2005)
Melanie Winkler (ab 2003 ATZ bis 2004)

**Sekretariate und weitere Serviceleistungen**

Roswitha Ellwanger
Marlin Freise
Hertha Fricke
Werner Pfaffenzeller
Vera Rosburg
Dr. Martha Roßmayer
Ingrid Werner-Böll (ab 2003 ATZ bis 2005)
Heike Wunderlich

**Verwaltung**
(*gemeinsam mit dem MPI für Kognitions- und Neurowissenschaften - Bereich München -)*

Josef Kastner (Leitung)
Annemarie Batzek
Jutta Czöppan
Daniela Gratzl
Elfriede Hurmer
Karl-Heinz Katzbach
Sylvia Klemm
Christine Moser
Hans Puchberger
Michael Reinert
Hermann Spiegl (bis 03/2005)

**Übersetzungsdienst**
Esther Ihle
Eva Lutz

**EDV**
(*gemeinsam mit dem MPI für Kognitions- und Neurowissenschaften - Bereich München -)*

Dr. Andreas Wohlschläger (Leitung)
Fiorello Banci (bis 02/2005)
Karl-Heinz Honsberg (bis 06/2004)
Henryk Milewski (bis 09/2005)
Axel Römmelmayer
Andreas Schmidt
Max Schreder (bis 06/2005)

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 108



# *2. Fachbeirat und Kuratorium*

**Fachbeirat**

Prof. Dr. Franz Ruland, Frankfurt/M. (Vorsitzender)
Prof. Dr. Jos Berghman, Leuven
Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen, München
Prof. Dr. Danny Pieters, Leuven
Prof. Dr. Bruno Simma, München
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Stolleis, Frankfurt/M.
Prof. Dr. Petr Tröster, Prag

**Kuratorium**

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jürgen Papier, Karlsruhe (Vorsitzender)
Prof. Dr. Friedrich Buttler, Genf
Dr. Rob Cornelissen, Brüssel
Dr. Günther Sokoll, St. Augustin
Staatsministerin Christa Stewens, München
Dr. Werner Tegtmeier, St. Augustin
Johan Verstraeten, Brüssel
Prof. Dr. Georg Wannagat, Kassel
Dr. Manfred Wienand, Berlin
Matthias von Wulffen, Kassel

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 109



## 3. Bibliothek

Die Bibliothek bietet mit ihrer Sammlung an Spezialliteratur zum ausländischen und internationalen Sozialrecht einen einzigartigen Bestand an Gesetzesmaterialien und Literatur aus über 100 Ländern, zum überwiegenden Teil in Originaltexten. Hinzu kommen sehr spezifische Sammelgebiete zu jeweiligen Forschungsprojekten und Literatur zu Themen, die aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen in Europa an Bedeutung gewinnen, wie beispielsweise die EU-Osterweiterung. Ergänzende Rechtsgebiete (z.B. Europarecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht) sind in ihrer wesentlichen Basisliteratur repräsentiert.

Die Bibliothek umfasst derzeit ca. 84.000 Bände, davon 170 Loseblattsammlungen, ca. 7.570 gebundene Zeitschriften und Fortsetzungswerke und 255 laufende Zeitschriften – davon 124 deutsche und 131 ausländische – sowie 7 Zeitungen. Der Bestand wuchs in den letzten beiden Jahren um 6.500 Veröffentlichungen.

Die Publikationen der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen werden archiviert und auf einem zentralen elektronischen Server der Max-Planck-Gesellschaft (eDoc) zur Verfügung gestellt. Außerdem werden vier- bis fünfmal jährlich Neuerwerbungslisten in gedruckter Form und auf der Homepage der Bibliothek veröffentlicht.

Im Rahmen eines Bibliotheksförderungsprogrammes für die geisteswissenschaftlichen Max-Planck-Bibliotheken konnte unsere Bibliothek durch finanzielle Verstärkungsmittel in zwei Bereichen den Ausbau und die Erschließung ihrer Bestände beträchtlich erweitern.

Die Sondermittel wurden für Lückenergänzungen im Bibliotheksbestand verwendet. Darüber hinaus konnten bestimmte Sammelgebiete besser erschlossen werden. Das betrifft Länder wie beispielsweise China, Südafrika, Österreich, Schweiz, aber auch Transformationsprozesse in Entwicklungsländern und interdisziplinäre Forschungsvorhaben mit Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlern. Die zusätzlichen Anschaffungen haben den Bestandszuwachs in den letzten beiden Jahren um ein Drittel erhöht.

Ein zweites großes Projekt im Rahmen der Bibliothekssondermittel steht kurz vor der Realisierung: Die Institutsveröffentlichungen von 1976 bis heute werden auf unserer Homepage in einer Datenbank zur Verfü-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 110



gung gestellt. In der Datenbank werden die Publikationsdaten so erfasst, dass sie flexibel verwendbar, nach verschiedenen formalen und inhaltlichen Kriterien recherchierbar und in diversen gewünschten Formaten zitiert werden können. So kann z.B. die Bibliographie für den Tätigkeitsbericht automatisch erstellt werden. Die Datenbank bietet allen Interessenten einen Zugriff auf die publizierten Forschungsergebnisse des Instituts. Ein weiterer Schritt wäre der Zugang zu Volltexten, die in Form von eingescannten PDF-Files im Intranet vorliegen.

Der gesamte Bestand an Monographien und Zeitschriften sowie alle Bestellungen sind im Online-Katalog nachgewiesen und ermöglichen Bibliotheksbenutzern und Mitarbeitern einen schnellen und effektiven Zugriff auf den Bibliotheksbestand. Im Februar 2006 wird eine neue Version der Bibliothekssoftware Aleph eine erhebliche Erweiterung des Systems darstellen. Das bedeutet in einigen Modulen eine komplette Veränderung der bisherigen Oberfläche mit zusätzlichen Funktionalitäten (z.B. im WebOPAC) und vor allem zwei neue Komponenten, die im Laufe der nächsten Jahre in der Bibliothek eingesetzt werden:

Mit Hilfe des Selbstverbuchungsmoduls wird das Ausleihverfahren auf ein elektronisches Verbuchungssystem umgestellt.

Das Modul ADAM ermöglicht ein so genanntes „Catalog Enrichment", d.h. Inhaltsverzeichnisse insbesondere von Zeitschriften und Festschriften werden eingescannt, in den Online-Katalog eingebunden und recherchierbar gemacht. Das Projekt sieht die Zusammenarbeit mehrerer überwiegend juristischer Bibliotheken vor, die ihre eigenen Bestände einscannen, auf einen zentralen Server laden und allen Bibliotheken zur Verfügung stellen. Demnächst setzen 34 Max-Planck-Institute Aleph ein, das System wird auf einem zentralen Server in Göttingen verwaltet, die einzelnen Bibliotheken greifen auf die von ihnen entwickelte und für ihre Bedürfnisse spezifische Anpassung zu. Außerdem bietet das Informationsportal der Max-Planck-Gesellschaft VLib (Virtual Library) die Möglichkeit, auf die Bestände fast aller MPI-Bibliotheken und auf viele andere speziell für die eigene Bibliothek wichtige lokale Ressourcen zuzugreifen.

Mit der neuen Aleph-Version wird sich die Bibliothek gemeinsam mit der Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum in München dem Bibliotheksverbund Bayern (BVB) anschließen, der seit über einem Jahr Aleph als Verbundsoftware einsetzt. Der Vorteil ist die Übernahme bereits vorhandener Titel für die lokale Datenbank, die Nutzung diverser Fremddaten anderer großer Bibliotheken (z.B. Library of Congress) und das hohe Niveau einheitlich erstellter Katalogaufnahmen. Darüber hinaus bietet die Teilnahme für auswärtige Nutzer einen großen Informationswert über den Bestand dieser Spezialbibliothek.

Neben dem Online-Katalog stehen dem Benutzer Online-Datenbanken und Datenbanken auf CD-ROM zur Verfügung. Die Bibliothek bietet darüber hinaus Informationen und Recherchemöglichkeiten zu bestimmten Themen aus juristischen und allgemeinbibliographischen Quellen im Internet. Das betrifft sowohl die für die Max-Planck-Institute frei zugänglichen elektronischen Zeitschriften innerhalb der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) als auch Online-Datenbanken einiger Verlagskonsortien, mit denen institutsübergreifend Verträge bestehen. Über Internet bestehen weitere Nutzungsmöglichkeiten von Bibliotheken, Datenbanken, elektronischen Zeitschriften und anderen relevanten Diensten.

Bücher, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, werden aus der Bayerischen Staatsbibliothek oder anderen umliegenden Bibliotheken besorgt. Für dringend benötigte Literatur, die nicht in München verfügbar ist, wird ein Dokumentlieferdienst genutzt, der sowohl Zeitschriftenaufsätze (in der Regel per E-Mail) als auch Bücher verschickt.

Zusätzlich zu den ausländischen Gästen, die über einen längeren Zeitraum im Institut arbeiteten, benutzten ca. 520 Gäste die Bibliothek.

*Christiane Hensel*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 111



## *4. Homepage und Internet*

Durch eine langjährige Zusammenarbeit mit dem Arbeitsbereich Psychologie des Max-Planck-Instituts für Kognitions- und Neurowissenschaften (MPI CBS, bis 2003 Max-Planck-Institut für Psychologische Forschung) ist die gemeinsame EDV-Abteilung der beiden Institute entstanden. Was am Anfang als eine Ressourcen-Zusammenlegung der gemeinsamen Bürogebäude und Netzwerksysteme begründet worden ist, hat sich für beide Institute zu sehr interessanten und produktiven Ressourcenverwaltungs- und Austauschlösungen entwickelt. Die gemeinsame Abteilung schuf mit der Entwicklung von Open-Source-Lösungen im Bereich der Netzwerksicherheit, des externen und internen Datenaustausches sowie der Entwicklung und Einrichtung von Datenbanken erhebliche Fortschritte. Schließlich wurden dank dieser Forschritte die Bereiche Datenspeicherung, Kontakt- und Adressverwaltung sowie Publikationsinformationen effizienter gestaltet.

Der Umzug der Münchner Abteilung des MPI CBS nach Leipzig führt dazu, dass die gemeinsame EDV-Abteilung aufgelöst wird. Allerdings sind die Auswirkungen nicht so gravierend, weil beide Institute im Bereich des internen Informationsaustauschs im Jahr 2005 Forschritte gemacht haben. Zusätzlich ist auch die Grundlage für externe Anwendungen gelegt worden. Dafür wurden entsprechende Datenbanken geschaffen, welche dazu dienen, Kontakte zu pflegen und zu verwalten sowie eine Basis für die Weiterentwicklung der Alumni-Plattform und -Foren zu schaffen. Ziel der Vorhaben ist es, Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Projekte des Instituts leichter zugänglich zu machen und zu archivieren.

### Internet: EDV für Recht oder Recht durch EDV?

Die Kooperation der rechtswissenschaftlichen Max-Planck-Institute auf dem Gebiet des Internets hat nicht nur die Informationsstrukturen harmonisiert, sondern hat auch die Grundlage für eine konsolidierte elektronische Veröffentlichungsplattform geschaffen. Ziel der Plattform ist es, den Benutzern einen schnellen Zugang und Überblick zu institutionellen Informationen zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit begann mit der Feststellung gemeinsamer Bedürfnisse und der Bewertung effizienter Internetlösungen. Diese Aufgabe führte zur Bildung einer Projektgruppe, welche sich aus Mitgliedern der jeweiligen EDV-Abteilungen sowie Forschern der einzelnen Institute zusammensetzte.

### Die technische Seite

Die erste fachspezifische Frage bestand darin, Lösungen zu finden, die für die Umsetzung, Anpassung und umfassende Neugestaltung verschiedener Datenquellen und elektronischer Datenspeichersysteme geeignet sind und auch die technischen Vorgaben der Max-Planck-Gesellschaft für Im- und Exportierung, Sicherung und Publikationssysteme erfüllen.

### Die rechtliche Seite

Aus der Sicht des Forschers sind nicht nur die Inhalte, sondern auch die Struktur und der effiziente Zugang zu diesem Wissen entscheidend. Die Arbeit der Gruppe hat dazu geführt, dass die beteiligten Institute benutzerfreundliche und anwenderbezogene Gestaltungen geschaffen haben, die auch die zukünftige inter-institutionelle Weiterarbeit verbessern.

### CMS

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe führten zum neuen Contents Management System (CMS), wobei die einzelnen Institute noch unterschiedliche Instanzen und Webserver behalten werden. Nach Festlegung von Rahmenbedingungen wurden Untergruppen gebildet, um die Einzelheiten der Bereichsgestaltung auszuarbeiten. Die Kooperation hat auch zu einer vollständigen Analyse der verschiedenen allgemeinen elektronischen Veröffentlichungsfragen geführt. Danach erfolgte die spezifische Anpassung an die Erfordernisse, welche juristische Publikationen und wissenschaftliches Arbeiten mit sich bringen.

Nutzern des neuen Systems werden die Vorteile der harmonisierten Gestaltung deutlich werden. Der mit der Homepage eines Insti-

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 112



tuts vertraute Nutzer wird auch von den Informationsangeboten der anderen vier Institute Gebrauch machen können. Damit sind auch die Voraussetzungen für eine gemeinsame Plattform geschaffen.

*Carlos L. Cota*

## 5. Ehrungen

**Ulrich BECKER:**

28.11.2005: Ernennung zum Gastprofessor an der Renmin University of China, Peking, China.

**Hans F. ZACHER:**

2004: Offizier im Nationalen Verdienstorden der Republik Frankreich.

## 6. Tätigkeit der Institutsmitglieder in externen Gremien

**Ulrich BECKER:**

- Schiedsgutachtenstelle der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenversicherung beim Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen
- Beirat Forschungsförderung der Deutschen Rentenversicherung Bund - Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA)
- Redaktionsbeirat der Internationalen Revue für Soziale Sicherheit (der IVSS)
- ISSA Research Advisory Board
- Kuratorium des Instituts für Arbeitsrecht und Arbeitsbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft, Trier
- Kuratorium des Instituts für europäische Verfassungswissenschaften an der Fern-Universität Hagen
- Beirat der Graduate School of Social Sciences (GSSS) der Universität Bremen für den Themenbereich „The Modern Welfare State“
- Disziplinarausschuss des Deutschen Leichtathletikverbandes (DLV)
- Wissenschaflicher Beirat der Zeitschrift Social Security Studies (Shehui baozhang yanjin), Peking, China
- Arbeitsgruppe der Leopoldina/Acatech Chancen und Probleme einer alternden Gesellschaft: Die Welt der Arbeit und des lebenslangen Lernens
- Vorstand der Gesellschaft für Rechtsvergleichung
- Vorstand der deutschen Sektion der IGRAS
- Präsidium der GVG
- Vorstand der Abteilung für Sozialversicherung des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft

**Ockert C. DUPPER:**

- Wissenschaftlicher Beirat, Deutsch-Südafrikanische Juristenvereinigung

**Eva-Maria HOHNERLEIN:**

- Refereetätigkeit für die Zeitschrift „Sozialer Fortschritt“

**Otto KAUFMANN:**

- Beirat der Zeitschrift „Bulletin de droit comparé du travail et de la sécurité sociale“, COMPTRASEC UMR CNRS, Université Montesquieu-Bordeaux IV, Frankreich

**Bernd BARON VON MAYDELL:**

- Unparteiisches Mitglied und Vorsitzender der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V (Kassen-Apotheken)
- Unparteiisches Mitglied des Bundesschiedsamts für Kassenzahnärztliche Versorgung
- Stellvertretender Vorsitzender der Abteilung Altersvorsorge des Deutschen Juristentages, Bonn 2004
- Vorsitzender der Projektgruppe der Europäischen Akademie in Bad Neuenahr Europäische Sozialpolitik
- Expertenkommission „Ziele in der Altenpolitik“ der Bertelsmann Stiftung
- Expertengruppe für europäische Fragen der deutschen Bischofskonferenz

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 113



- Group of Consultants for the Application of Article 76 of the European Code of Social security, Straßburg, Frankeich
- Kommission zur Evaluierung der zivilrechtlichen Institute der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, Österreich (2005)

**Hans-Joachim REINHARD:**

- Beirat der Revista Internacional de Direito Tributario, Belo Horizonte, Brasilien

**Bernd SCHULTE:**

- Vorsitz des Arbeitskreises „Europäisches Sozialrecht/Europäische Sozialpolitik" beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Vorsitz des Arbeitskreises „Europa" des Ausschusses Internationales des Hauptausschusses der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt

**Hans F. ZACHER:**

- Ehrenmitglied des Senats der Max-Planck-Gesellschaft
- Mitglied im Vorstand des Deutschen Sozialrechtsverbandes
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für das Publikationsprojekt „Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945" (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung/Bundesarchiv)
- Mitglied und Ratsmitglied der Päpstlichen Akademie für Sozialwissenschaften
- Mitglied des Board of Governors des Weizmann Institutes in Rehovot/Israel

## *7. Gutachten*

**Hans-Joachim REINHARD:**

*31. März 2004:* Gutachten zur Bewertung österreichischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein.

*7. Mai 2004:* Gutachten zur Bewertung britischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Osnabrück.

*2. August 2004:* Gutachten zur Bewertung österreichischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Oberlandesgericht München.

*25. Oktober 2004:* Gutachten zur Bewertung britischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Trier.

*28. November 2004:* Gutachten zur Bewertung britischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Oldenburg.

*21. Februar 2005:* Gutachten zur Anrechnung von schweizerischen Renten aus Versorgungsausgleich auf deutsche Hinterbliebenenrenten für das Landessozialgericht Niedersachsen - Bremen.

*14. Mai 2005:* Gutachten zur Bewertung US-amerikanischer Rentenanwartschaften im Versorgungsausgleich für das Amtsgericht Fürth.

*3. Juni 2005:* Gutachten zum deutsch-israelischen Sozialversicherungsabkommen für das Amtsgericht Schorndorf.

*11. August 2005:* Gutachten zur spanischen Invaliditätsversicherung für das Amtsgericht Königstein i. Taunus.

**Friso ROSS:**

*27. Oktober 2005:* Gutachten zum Schweizer Haftungs- und Unfallversicherungsrecht, Subrogation einer Integritätsentschädigung, Kongruenzgrundsatz, Kollision IPR-ISR für das Landgericht Rottweil.

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 114



**Christina WALSER:**

*7. Mai 2004:* Gutachten zur Rechtspersönlichkeit belgischer Krankenversicherungen und zum Übergang eines Anspruchs auf Erstattung der Heilkostenbehandlung nach belgischem Recht für das Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler.

*9. Oktober 2004:* Gutachten zum Versorgungsausgleich bei niederländischen Rentenansprüchen für das Amtsgericht Husum.

## *8. Alumni*

Mit seinen Forschungen, Analysen und Veröffentlichungen stellt das Institut seit 25 Jahren Regierungen, Verbänden, Gerichten, Akademikern und der allgemeinen Öffentlichkeit rechtliche Informationen zur Verfügung. Dies war nur möglich dank derjenigen, die an der Forschung und den Veröffentlichungen des Instituts mitgewirkt sowie zur Schaffung seiner Wissensbasis beigetragen haben. Die *social-law* community verdient unsere Anerkennung und Aufmerksamkeit. Die sich daraus ergebende Konsequenz ist es, ein Netzwerk aufzubauen, welches es dem Institut ermöglicht, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeitern Informationen zur Verfügung zu stellen sowie die Ehemaligen über aktuelle Veranstaltungen, Vorträge und Veröffentlichungen zu informieren und für sie ein Kommunikationsmittel zu schaffen. Die technischen Fortschritte und Entwicklungen sollen es den Alumni weiterhin ermöglichen, erneut Verbindung zum Institut aufzunehmen. Angestrebt ist der Aufbau eines „Sozialrechts-Verzeichnisses", also einer Plattform, auf der ein Informationsaustausch direkt erfolgen kann. Somit werden die Teilnehmer am Netzwerk Fragen stellen können und mit ihren Kollegen Wissen austauschen, so als ob sie vor Ort wären.

*Carlos L. Cota*

Tätigkeitsbericht_2006 09.02.2006 15:38 Uhr Seite 115



**Impressum:**

**V.i.S.d.P.:**
Der Geschäftsführende Direktor
Prof. Dr. Ulrich Becker, LL.M. (EHI)
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Sozialrecht
Amalienstraße 33
80799 München
Tel.: +49-89-38602-511
Fax: +49-89-38602-590

**Herstellung:**
HM Scherer GmbH
Druck & Kommunikation
München